DIE DEUTSCHE

BRANNTWEINBESTEUERUNG

1887—1902

UND IHRE WIRTSCHAFTLICHEN WIRKUNGEN

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT EINER

HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VON

EDGAR GINSBERG

ACAD. LUGD BAT BIBL.

STUTTGART

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT

1903

Genehmigt von der staatswirtschaftlichen Fakultät
der Universität München

Referent: Professor Dr. LOTZ

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung

Die Grundlagen der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung. — Charakter der deutschen Branntweinproduktion

A. Die Entstehung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 . 1
B. Die Grundzüge des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und der Abänderungen bis zur Gegenwart 6
C. Die deutsche Branntweinproduktion 9

Erster Teil

Die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung 1887—1902

I. Die abgestufte Verbrauchsabgabe 13
A. Grundbestimmungen 13
B. Ziele der Kontingentierung 14
C. Die Umgestaltung der Kontingentierungsbestimmungen und deren Wirkung 16
D. Die Verteilung des Kontingentes auf verschiedene Brennereibetriebsgrössen 21
E. Die finanzielle Bedeutung der Verbrauchsabgabe 22
II. Das Nebensteuersystem und der Zoll 25
A. Die Maischraumsteuer 25
B. Die Materialsteuer 28
C. Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe 31
D. Der Zoll 33
III. Der Reinigungszwang. — Die Förderung der Verwendung von Branntwein zu steuerfreien Zwecken 36
A. Der Reinigungszwang 36
B. Die Förderung des Verbrauchs von Branntwein zu steuerfreien Zwecken 38
IV. Die Brennsteuer von 1895 40
A. Die Lage des Brennergewerbes in 1894 und deren Ursachen 40
B. Die Brennsteuer 44

Seite

Zweiter Teil

Die Spiritusindustrie 1895—1903

I. Die Vorbereitung der Kartellierung 47
A. Die Ursachen 47
B. Vororganisationen 51
II. Das Kartell 57
A. Die Organisation des Kartells 57
B. Die Machtstellung des Kartells 61
III. Die Bestrebungen des Kartells zur Regulierung der Branntweinproduktion 66
A. Die Förderung des Verbrauchs von Branntwein zu steuerfreien, insbesondere gewerblichen Zwecken 66
B. Massenlagerung und Export. — Die Herabsetzung des Abschlagspreises 74
C. Die Begrenzung der Produktion: Denaturierungszwang; Kartoffeltrocknung; freiwillige Produktionsbindung . . . 77

Schluss

Ergebnisse und Ausblicke 84
A. Gesetzgebung und Ueberproduktion 84
B. Landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien 87

Einleitung

Die Grundlagen der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung. — Charakter der deutschen Branntweinproduktion

A. Die Entstehung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887

Die Entwickelung der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung seit 1887 wird nur verständlich bei Betrachtung derjenigen politischen und wirtschaftlichen Tatsachen, welche auf die Gestaltung des grundlegenden Gesetzes vom 24. Juni 1887 von massgebendem Einfluss waren.

Anlass zu der Branntweinsteuerreform von 1887 gab der steigende Finanzbedarf des Reichs [1]), der dringend die Erschliessung neuer Einnahmequellen forderte, wenn nicht — ganz entgegen den Zielen der Finanzpolitik Bismarcks — das Reich „der lästige Kostgänger" der Einzelstaaten werden sollte. Zweifellos vermochte eine ausgiebigere Besteuerung des bisher in Deutschland recht unerheblich für fiskalische Zwecke ausgenutzten Branntweins [2]) noch sehr erhebliche Mehreinnahmen zu liefern.

---

[1]) Siehe Motive der Steuervorlage von 1887 (Stenographische Berichte des Reichstags Anl. IV Nr. 90 S. 788).

[2]) Auch nach der Steuerreform blieb die steuerliche Belastung des Branntweins in Deutschland hinter der in zahlreichen anderen Staaten erheblich zurück. Es war nämlich damals ein Hektoliter reiner Alkohol besteuert in:

Die Branntweinsteuereinnahmen der norddeutschen Steuergemeinschaft, zu der seit 1873 auch Elsass-Lothringen gehörte, schwankten während der Etatsjahre 1880/81 bis 1886/87 zwischen rund 46 und 53 Millionen M.[1]). Ueber die im letzten Jahre des alten steuerlichen Zustandes in den verschiedenen deutschen Steuergebieten aufgekommenen Nettoerträge an inländischer Steuer plus Zoll und Uebergangsabgabe gibt die folgende Tabelle[2]) eine Uebersicht:

Etatsjahr	Steuergebiet	Erträge	pro Kopf der Bevölkerung von 1885
1. April 1886 bis 31. März 1887 . .	Steuergemeinschaft	46 005 296	1,23
1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1886	Bayern	1 943 750	0,36
1. April 1886 bis 31. März 1887 . .	Württemberg	979 953	0,49
1. Dezember 1885 bis 30. November 1886	Baden	368 585	0,23

Das Gelingen einer Branntweinsteuerreform setzte aber ein Zweifaches voraus:

1. den Anschluss der süddeutschen Staaten;
2. die Erlangung einer Majorität im Reichstage.

Grossbritannien und Irland . . mit 391,4 M.
Holland . . . . . „ 202,4 „
den Vereinigten Staaten . . . „ 199,6 „
Norwegen . . . . . „ 180,0 „
Russland . . . . . „ 176,8 „
Frankreich . . . . . „ 126,6 „
Italien . . . . . „ 113,4 „
Schweden . . . . . „ 112,5 „
Belgien . . . . . „ 103,7 „
dem Deutschen Reich . . . . „ 90,0 „

(Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1. Aufl. S. 718.)

[1]) Siehe Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1888 S. 193.

[2]) Siehe Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1887 XI S. 66.

Das Reservatrecht Bayerns, Württembergs und Badens bezüglich der Besteuerung des Branntweins [1]) wurde mit finanziellen Opfern [2]), lediglich im Interesse der dort einheimischen Branntweinproduktion, aufrecht erhalten. Eine beträchtliche Erhöhung der Branntweinbesteuerung in der norddeutschen Steuergemeinschaft machte aber, wenn das finanzielle Resultat derselben nicht durch Schmuggel ernstlich gefährdet werden sollte, die Errichtung einer starken Zollinie gegen Süddeutschland notwendig. Eine solche lag aber weder im Interesse der wirtschaftlichen Einheit des Reiches, noch war sie vom partikularistischen Standpunkte aus zu wünschen, schon im Hinblick auf die Belästigungen, die dem bayrischen Bierexport bei der Notwendigkeit eingehender Kontrollen des Verkehrs in Flüssigkeiten an der Grenze erwachsen konnten.

Die Steuervorlage von 1887 machte den süddeutschen Staaten den Anschluss leicht. Sie versprach ihnen im Falle des Beitritts reichliche finanzielle Zuwendungen und ihrer vorwiegend kleinbetrieblichen Branntweinproduktion ausgiebigen Schutz.

Die Gewinnung einer Reichstagsmajorität gelang erst, nachdem sich die Regierung unter Verzicht auf weitergehende finanzielle Ziele [3]) mit einer Mehreinnahme von ca. 100 Millionen M. netto begnügt hatte [4]).

Da Sozialdemokraten und Freisinnige sich durchaus ablehnend verhielten, blieb der Regierung nichts anderes übrig, als eine Majorität aus den übrigen Parteien auf der Grundlage des „do ut des", d. h. durch eine entsprechende Ausgestaltung der Steuervorlage zu gewinnen. Die Einfügung eines Reinigungszwanges, welche namentlich Herr v. Miquel vertrat, war eine

---

[1]) Siehe Art. 35 und 38 der Reichsverfassung.

[2]) Siehe die Tabelle auf S. 2.

[3]) Das im Jahre 1886 abgelehnte Branntweinreinigungs- und -verkaufsmonopol sollte bei einem Rohertrag von rund 669 Millionen netto 303 Millionen M. bringen. Der zweite in 1886 abgelehnte Vorschlag, eine Kombination von Maischraum- und Materialsteuer mit einer Schanksteuer, stellte eine spätere Gesamtbranntweinsteuereinnahme von rund 189 Millionen M. in Aussicht.

[4]) Siehe die Ertragsberechnung (Stenogr. Ber. des Reichst. 1886/87 Anl. IV S. 795 f.).

Konzession an die Nationalliberalen. Den agrarisch gesinnten Mitgliedern des Reichstags wurde durch eine weitgehende Bevorzugung der Brennerei als landwirtschaftliches Nebengewerbe Genüge getan. Gleichzeitig trat die Gesetzgebung als Helferin des notleidenden Brennergewerbes auf.

Die chronische, durch Ueberproduktion geschaffene Notlage des Brennergewerbes der norddeutschen Steuergemeinschaft war in 1886 noch durch die starke Produktionssteigerung verschärft, zu der die für die damalige Zeit sehr grosse Kartoffelernte von 1885 Anlass gegeben hatte [1]). Die Agitation des Vereins der Spiritusfabrikanten für eine allgemeine freiwillige Produktionseinschränkung [2]) zur Besserung der Lage des Gewerbes durch Selbsthilfe scheiterte an der Vielköpfigkeit desselben. Auch der Rückgang der Produktion in 1886/87 liess die Lage nicht in rosigerem Lichte erscheinen.

Während sich nämlich der Absatz der deutschen Branntweinproduktion schon unter grossen Schwierigkeiten vollzog, bedrohte die wachsende Konkurrenz namentlich des russischen Exportes das ausländische Absatzgebiet der deutschen Ware. Es führten aus:

		1885	1886
Deutsches Reich . . .		840 115 hl	715 723 hl
Russland [3])	Wedros .	3 778 768	6 150 823
	hl . . .	464 788	756 551

[1]) Bei Berechnung der Branntweinproduktion aus den Bruttoerträgen der Maischraumsteuer unter Annahme einer Maischraumausbeute von 8 % ergibt sich für die Steuergemeinschaft:

Etatsjahr	Produktion	Trinkverbrauch inkl. Import	Steuerfreier Verbrauch	Jahr	Export
	hl	hl	hl		hl
1884/85	3 815 497	2 936 209	144 078	1884	708 896
1885/86	4 013 977	2 871 942	163 224	1885	840 115
1886/87	3 492 023	2 559 101	183 105	1886	715 723

(Siehe Stenogr. Ber. des Reichst. 1894/95 Anl. II Nr. 235 S. 983 f.)

[2]) Siehe Zeitung für Spiritusindustrie 1885 S. 571 u. a. O.

[3]) Siehe Handelsarchiv 1888 I S. 104 (nach dem russischen Finanzanzeiger).

Der durch offene und versteckte Exportprämien [1]) verbilligte russische Rohspiritus wurde von den grossen Spritfabriken von Carlshafen und Hamburg erworben und nach erfolgter Veredelung zu Sprit auf den Weltmarkt versandt, zum Schaden der deutschen Produzenten, die lebhaft darüber klagten [2]), dass die spanische Regierung von den ihr aus der sogenannten „Spritklausel“ [3]) des deutsch-spanischen Handelsvertrages zustehenden Rechten keinen Gebrauch mache, so dass auch von Hamburg aus nach Spanien importierter russischer Sprit die bevorzugte Behandlung der deutschen Ware mitgenösse. Zu dieser Gefährdung des ausländischen Absatzes gesellte sich nun noch die Aussicht eines inländischen Konsumrückgangs infolge der Steuerreform.

Schon die Thronrede vom 15. Januar 1885 hatte eine Hilfsaktion zur Besserung der Lage des Brennergewerbes versprochen [4]). Die Wünsche, die dasselbe an die nun in erster Linie finanziellen Zielen nachgehende Gesetzgebung richtete, gingen:

1. auf Beihilfen zur Ueberwälzung der vermehrten Steuerlast;

2. auf möglichste Begünstigung einer Erweiterung des Branntweinabsatzes durch Förderungen des Exportes und der Verwendung von Branntwein zu steuerfreien Zwecken.

---

[1]) Von Bedeutung waren namentlich: 1. die offene Exportprämie, 2. die je nach der Transportdauer der Ware bemessene Schwundvergütung, 3. die Freiheit des Ueberbrandes, d. h. die Steuerfreiheit gewisser Prozente der über eine bestimmte Ausbeuteannahme hinaus aus dem Material gezogenen Spiritusmengen (siehe Ztg. für Spiritusind. 1886 S. 61 und 1887 S. 63).

[2]) Siehe Ztg. für Spiritusind. 1884 S. 979 und 1887 Ergänzungsheft S. 36.

[3]) Im Zusatz zu Artikel 9 des deutsch-spanischen Handelsvertrages vom 12. Juli 1883 (Handelsarchiv 1883 I S. 656 ff.) erklärt Spanien nur den aus deutschem Rohspiritus in Deutschland erzeugten Sprit als deutsche Ware behandeln zu können und behält sich vor, eventuell neben den Ursprungsattesten auch die Vorlage von Duplikaten der erteilten Bonifikationsanerkenntnisse zu fordern.

[4]) Der betreffende Passus lautete:

„Der Absatz im Bereiche der landwirtschaftlichen technischen Nebengewerbe stockt. ... Es wird ein Gegenstand unausgesetzter

B. Die Grundzüge des Gesetzes vom 24. Juni 1887 [1]) und der Abänderungen bis zur Gegenwart

Das neue Branntweinsteuergesetz, das am 1. Oktober 1887 nach erfolgter Zustimmung Bayerns, Württembergs und Badens [2]) für das Reichsgebiet — seit dem 15. Oktober 1888 mit Einschluss der Gebiete von Hamburg und Bremen — in Kraft trat, beruht auf der Verbindung einer allgemeinen Besteuerung nach dem Fabrikat mit einem System alternativ belastender Nebensteuern. Steuerpflichtig ist nur der zu Trinkzwecken in den freien Verkehr gelangende Branntwein. Die gesamte Branntweinproduktion wird in einen niedriger und in einen höher zu versteuernden Teil geschieden. Ersterer wird etwas hinter dem Umfange des Trinkkonsums zurückgehalten, so dass zur Deckung desselben auf den höher zu versteuernden Teil zurückgegriffen werden muss; der Rest kommt sodann zur Verwendung für steuerfreie Zwecke und zum Export in Betracht. Ergänzungen des Gesetzes bildeten der Reinigungszwang [3]) und die Massnahmen zur Förderung der Branntweinverwendung zu steuerfreien Zwecken. Eine schon früher bestehende versteckte Exportprämie blieb erhalten.

Alle Brennereien mit Ausnahme der sogenannten Materialbrennereien [4]) schied das Gesetz in landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe. Als landwirtschaftliche galten „diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschliesslich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigentümern oder Besitzern der Brennereien gehörenden oder von denselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden, und der

---

Fürsorge der Regierung Seiner Majestät sein, soviel an ihr ist, die Ursachen dieser schweren Krisis aufzuklären und durch ihre Massnahmen nach Möglichkeit Abhilfe zu erstreben."

[1]) Reichsgesetzblatt S. 253 ff.

[2]) Hier eingeführt durch die kaiserlichen Verordnungen vom 27., resp. 23., resp. 9. September 1887.

[3]) Siehe S. 36 ff.

[4]) „Diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten." (Siehe § 41 Ziff. III des Gesetzes.)

erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird“ [1]). Für die — insbesondere durch teilweise Ersetzung der Besteuerung nach dem Fabrikat durch eine milder belastende Steuerform herbeigeführte — steuerliche Bevorzugung der landwirtschaftlichen vor der gewerblichen Brennerei wurde angeführt:

1. Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Brennerei als Ernteverwertungsstelle, welche die Verwertungsmöglichkeit der sonst wenig haltbaren und voluminösen, also nur in beschränktem Masse transportfähigen Kartoffel wesentlich ausdehnt und so die Aufrechterhaltung der Fruchtfolge stützt, besonders aber eine lohnende Nutzung leichter Sandböden durch Kartoffelanbau ermöglicht.

2. Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Brennerei als Futter- und Düngerfabrik für die Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes:

Mit dem Verkaufe von Spiritus werden keine wertvollen Bodenstoffe weggegeben. Die Brennrückstände, namentlich die Getreide- und Kartoffelschlempe, sind ein wertvolles Viehfutter. Die im Rohmaterial der Brennerei enthaltenen anorganischen Stoffe werden also dem landwirtschaftlichen Areal in Düngerform wieder zugeführt [2]).

Mit der Bedeutung der Brennerei in diesen beiden Punkten steht und fällt also die steuerlich so bedeutsame Scheidung der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Brennerei. —

---

[1]) Siehe § 41 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und Novelle vom 16. Juni 1895 Art. I Ziff. 6:

„Nach näheren Bestimmungen des Bundesrates kann der Brennereibetrieb als landwirtschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräusserung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden.“

[2]) Der preussische Finanzminister, Herr v. Miquel, drückte dies in der Reichstagssitzung vom 6. Dezember 1893 so aus:

„Keine Brennerei keine Schlempe, keine Schlempe kein Vieh, kein Vieh kein Dünger, keine Kartoffeln und kein Roggen, und was würde die Folge sein? Die Kiefer.“

Zum Zwecke der Erhaltung der im landwirtschaftlichen Interesse liegenden Dezentralisation der Branntweinproduktion wurde, ausser der Abstufung der Verbrauchsabgabe [1]), eine degressive Ausgliederung der Nebensteuerskalen geschaffen.

Seit Erlass des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 ist ein weiterer Ausbau der Branntweinbesteuerung im Sinne der Anstrebung finanzieller Mehrerträge unterblieben. Als im Jahre 1893 die Mittel für die geplante Heeresverstärkung u. a. auch durch eine Mehrbesteuerung des Branntweins aufgebracht werden sollten [2]), erhob sich eine stürmische Opposition von agrarischer Seite, die von Erfolg begleitet war.

In der Reichstagssitzung vom 7. Juli 1893 erklärte Graf Caprivi [3]), dass die Regierung nach anderen Deckungsmitteln suchen werde und überhaupt danach trachten wolle, angesichts der schwierigen Lage der Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Gewerbe von neuen Steuern frei zu lassen.

Dieser Rückzug der Regierung bedeutete aber kein passives Verhalten auf dem Gebiete der Branntweinsteuergesetzgebung. In der Folgezeit, in der die politische Lage durch die wachsende Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber der agrarischen Bewegung charakterisiert wird [4]), wurde die Branntweinsteuergesetzgebung eines der sogenannten „kleinen Mittel", um die Agrarier über die Massregeln der Caprivischen Handelspolitik zu trösten, die, wie sie klagten, eine weitere Ausdehnung des Kartoffelbaus auf Kosten des Getreidebaus notwendig gemacht hätten. Die Denkschrift des preussischen Landtages von 1896 führt unter den zur Förderung der Landwirtschaft ergriffenen Massregeln auch die Gestaltung der Branntweinsteuergesetzgebung auf.

Die zahlreichen Branntweinsteuernovellen, die seit 1887 rasch aufeinander folgten, suchten insbesondere auf eine Regelung der Branntweinproduktion zur Verhütung von Krisen

---

[1]) Siehe unten S. 14 f.

[2]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1892/93 Anl. I Nr. 51 S. 183 ff.

[3]) Ebenda 1893 S. 13.

[4]) Siehe Lotz, Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 92 S. 136 ff.).

hinzuwirken. Daneben erfolgte eine weitere degressive Entlastung der kleineren Betriebe, während die grösseren eine progressive Belastung erfuhren.

Die formelle Entwickelung der Branntweinsteuer scheint zur Ausbildung einer allgemeinen vielfach abgestuften Besteuerung nach dem Fabrikat überzuleiten (siehe unten S. 28).

C. Die deutsche Branntweinproduktion [1])

Die Wirkungen der Steuerpolitik sind im Charakter der deutschen Branntweinproduktion klar erkennbar. Wir finden:

1. ein Dominieren der Kartoffelbrennerei. Neben der Kartoffel gelangen noch eine Anzahl anderer, teils mehliger, teils nichtmehliger Rohmaterialien zur Verwendung;

2. eine Dezentralisation der Produktion in einer grossen Anzahl von Betrieben sehr verschiedener Grösse [2]).

Die heutige Bedeutung der Kartoffelbrennerei ist sehr wesentlich auf die steuerliche Begünstigung der Verwendung möglichst stärkehaltigen Rohmateriales seit Beginn des vorigen Jahrhunderts zurückzuführen. Ohne die heutige Steuerverfassung würde sich das deutsche Brennergewerbe binnen kurzem in wenige Grossbetriebe konzentrieren. —

Die Getreidebrennerei, ehemals der Hauptzweig der deutschen Branntweinerzeugung, wird gegenwärtig teils durch Betriebe, die Qualitätsprodukte (Kornbranntwein) herstellen, teils durch solche, die Hefe erzeugen, repräsentiert.

In den „Hefebrennereien“ spielt — besonders seitdem das Hefelüftungsverfahren mehr und mehr das alte Abschöpfungsverfahren verdrängt hat — eher die Hefe [3]) als der Alkohol die Rolle des Hauptproduktes. Während hier der gewerbliche Grossbetrieb überwiegt, liegt bei den Getreidebrennereien ohne Hefeerzeugung das Hauptgewicht beim landwirtschaftlichen

---

[1]) Siehe hierzu Monatshefte resp. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1889—1903.

[2]) In 1901/02: 69 858 Brennereien mit Produktionsmengen von weniger als 0,5 hl bis 19 000 hl r. A.

[3]) In 1901/02 erzeugten die Hefebrennereien 299 634 Dz. Hefe und 427 142 hl Alkohol.

Klein- und Mittelbetrieb. Im Betriebsjahre 1901/02 gehörten zu den Hefebrennereien die sieben grössten deutschen Betriebe mit Produktionsmengen von 8000—19000 hl. In demselben Jahre erzeugten von 7065 im Betrieb befindlichen landwirtschaftlichen Getreidebrennereien nur bis zu 100 l r. A.:

im Deutschen Reich 4716,
davon in Bayern, Württemberg und Baden . 4657.

Im ganzen waren vorhanden Getreidebrennereien:

Betriebsjahr	ohne Hefeerzeugung		mit Hefeerzeugung	
	landwirtsch.	gewerbl.	landwirtsch.	gewerbl.
1888/89	3125	465	741	516
1901/02	6576	550	489	371

Die entsprechenden Produktionsmengen waren in Hektolitern r. A.:

Betriebsjahr	ohne Hefeerzeugung		mit Hefeerzeugung	
	landwirtsch.	gewerbl.	landwirtsch.	gewerbl.
1888/89	79531	41668	89817	321305
1901/02	135697	31338	95107	332035

Von der Gesamterzeugung der Getreidebrennereien in 1901/02 (594177 hl) wurden hergestellt in:

Hannover und Schleswig-Holstein . . . 127487 hl
Rheinland und Westfalen . . . . . 220671 „
Bayern, Württemberg, Baden . . . . 97137 „

Im Gegensatz hierzu liegt der Schwerpunkt der Kartoffelbrennerei, deren Anteil an der gesamten deutschen Branntweinerzeugung seit 1895/96 nie weniger als 77 %, seit 1898/99 nicht unter 80 % war [1]), durchaus in der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei der sechs ostelbischen Provinzen Preussens.

Es waren Kartoffelbrennereien vorhanden:

Betriebsjahr	Betriebe	
	landwirtsch.	gewerbliche
1888/89	5137	8
1901/02	6459	78 [2])

Die entsprechenden Produktionsmengen waren in Hektolitern r. A.:

---

[1]) In 1901/02: 83,03 %.

[2]) Davon in Württemberg und Baden 64.

Betriebsjahr	Betriebe landwirtsch.	gewerbliche
1888/89	2 076 366	4611
1901/02	3 511 895	7276 [1])

In den sechs ostelbischen Provinzen erzeugten in 1901/02 2802 landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien 2 865 621 hl r. A.

Wichtige Gebiete für die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei sind ausserdem Bayern, Königreich und Provinz Sachsen [2]).

Produktionsmengen von 2000 bis 5000 hl erzeugten in 1901/02 nur 197 landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien, davon entfielen 173 auf die ostelbischen Provinzen, 11 auf Bayern [3]).

Die fortschreitende Entwertung der Melasse seit Ende der Achtzigerjahre hat die Verarbeitung von Melasse auf Branntwein sehr gefördert.

Dieser Zweig der Brennerei findet sich hauptsächlich in den Gebieten des Rübenbaus. Die Melassebrennereien sind vorwiegend Grossbetriebe. Zahl und Produktionsmengen derselben wurden früher durch den Stand der Spiritus- und Melassepreise stark beeinflusst. Seit 1895 [4]) sind der Erzeugung von Branntwein aus Melasse feste steuergesetzliche Schranken gezogen. Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die wechselnde Bedeutung der Melassebrennerei:

Betriebsjahr	Betriebszahl	Produktion hl	Anteil an der Gesamtproduktion
1888/89	18	77 010	2,82 %
1891/92	39	260 248	9,00 „

---

[1]) Davon 3382 l in zwei pommerischen Betrieben hergestellt.

[2]) Hier erzeugten die vorhandenen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien in 1901/02: 150 702, resp. 174 853, resp. 164 953 hl r. A.

[3]) Die süddeutsche Kartoffelbrennerei ist überwiegend kleinbetrieblich: in 1901/02 betrug die Zahl der Betriebe

in:	mit einer Produktion von unter 100 hl r. A.	über
Bayern	1133	271
Württemberg	783	13
Baden	172	11
Elsass-Lothringen . . .	35	5

[4]) Siehe unten S. 45.

Betriebsjahr	Betriebszahl	Produktion hl	Anteil an der Gesamtproduktion
1894/95	30	218 472	10,08 %[1])
1901/02	28[2])	88 728	2,09 „

Ganz andere Betriebsverhältnisse sind für die Materialbrennerei charakteristisch. Unter diesem Namen werden mit den Brennereien, die im wesentlichen Obst und Obstrückstände[3]) verarbeiten, auch die Weinbrennereien und diejenigen Betriebe, welche Brauereiabfälle als Rohmaterial benutzen, zusammengefasst. Die Bedeutung der beiden letzteren Kategorien ist sehr gering. Die Verarbeitung von Brauereiabfällen auf Branntwein geht zurück, da dieselben, infolge der Bestrebungen der Brauereien, ihre Ausbeute aus dem Malz zu steigern, immer zuckerärmer zurückbleiben[4]).

Das klassische Land der Branntweinbereitung aus Obst und Obstrückständen ist Süddeutschland, besonders Elsass-Lothringen und Baden. Die Zahl dieser kleinen und kleinsten Betriebe schwankt jährlich, je nach dem Ausfall der Obsternte, z. B.:

Betriebsjahr	Betriebszahl	Erzeugung in hl
1900/01	61 218	44 263
1901/02	54 651[5])	30 043[5])

---

[1]) Der Jahresdurchschnittspreis für Brennmelasse (100 kg ohne Gebinde) in Magdeburg betrug:

1889 . . 6,05 M.
1895 . . 1,69 „

Die zur Erzeugung eines Hektoliters Branntwein nötigen ca. 7 Zentner Melasse kosteten also:

1889 . . 21,17 M.
1895 . . 5,91 „

(Siehe auch stenogr. Ber. des Reichst. 1894/95 Anl. II Nr. 235 S. 985.)

[2]) Davon in der Provinz Sachsen 9, in Schlesien 4, in Baden und Württemberg zusammen 6 Betriebe.

[3]) Insbesondere: Kernobst, Kernobsttreber, Steinobst, Beerenfrüchte, Weintreber, Weinhefe, Wurzeln.

[4]) Siehe Vierteljahrsh. zur Statistik des Deutschen Reichs I S. 310.

[5]) Hiervon erzeugten:

bis 50 l . . . . 47 324 Betriebe
50—300 l . . . . 7 327 „

Auf Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen entfielen 53 353 Betriebe und 27 139 hl.

Erster Teil

Die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung 1887—1902

I

Die abgestufte Verbrauchsabgabe

A. Grundbestimmungen

Das Gesetz vom 24. Juni 1887 unterwirft den in der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellten Branntwein einer abgestuften Verbrauchsabgabe [1]). Vom „Kontingent" sind 50 M., vom „Superkontingent" 70 M. für jedes Hektoliter r. A. zu entrichten. Als Kontingent galt eine alle drei Jahre festzustellende Gesamtjahresmenge in der Höhe von 4,5 l r. A. [2]) pro Kopf der zuletzt ermittelten Bevölkerung der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft, vermehrt — im Falle des Beitrittes eines noch nicht dazu gehörigen Staates — um die demselben in der Höhe von 3 l pro Kopf seiner zuletzt ermittelten Bevölkerung zuzubilligende Jahresmenge.

Die erstmalige Verteilung des Kontingentes auf die einzelnen, am 1. April 1887 bestehenden oder in der Herstellung begriffenen Brennereien geschah nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 gezahlten Steuerbeträge. Das Verhältnis zwischen diesen Beträgen und

[1]) Ueber die Fälle der Steuerfreiheit siehe § 1 des Gesetzes.

[2]) Die Motive der Steuervorlage erwarteten einen künftigen steuerpflichtigen Verbrauch von 5,58 l pro Kopf (siehe stenogr. Ber. des Reichst 1887 Anl. IV Nr. 90 S. 795).

dem tatsächlichen Produktionsumfang fand nur insofern Berücksichtigung, als den dünnmaischenden Hefebrennereien die entrichteten Steuerbeträge nur zur Hälfte, den übrigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln angerechnet wurden.

Die Neuverteilung des Kontingentes sollte nach Massgabe der von den einzelnen kontingentierten Betrieben während der jeweilig letzten drei Jahre zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Mengen erfolgen, und zwar unter Mitbeteiligung der neuentstandenen landwirtschaftlichen und Materialbrennereien[1]), nicht aber der gewerblichen.

B. Ziele der Kontingentierung

Die Abstufung der Verbrauchsabgabe bezweckte:

1. Die Aufrechterhaltung der Dezentralisation der Branntweinproduktion.

Da das Kontingent zur Deckung des Bedarfes an steuerpflichtiger Ware nicht ausreichte, musste sich — nach der ökonomischen Erfahrung, dass der mit den teuersten Kosten hergestellte, zur Deckung des Bedarfes aber noch nötige Teil eines Vorrates den Preis des ganzen Vorrates bestimmt — der Preis für den gesamten steuerpflichtigen Branntweinvorrat auf der Basis einer Steuerbelastung von 70 M. für das Hektoliter bilden. Gelang es dem Brenner, die Steuer in der vollen Höhe von 70 M. überzuwälzen, so erhielt er für jedes Hektoliter seines Kontingentes eine Liebesgabe von 20 M. Mindestens aber konnte er auf eine volle Ueberwälzung der Steuerbelastung seines Kontingentes rechnen. Diese Beihilfe zur Ueberwälzung der Steuer für einen beträchtlichen Produktionsteil war von grösster Bedeutung für die Erhaltung der kleineren Brennereien, die sonst — unfähig, die Mehrbelastung ihres Produktes etwa

---

[1]) Siehe bezüglich derselben: Bundesratsbeschluss vom 27. September 1887. Seit 1902 (Novelle vom 7. Juli) haben landwirtschaftliche und Materialbrennereien mit einer Produktion bis zu 10 hl das Recht, ihre gesamte Produktion zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe zu versteuern. Besonders kontingentiert — mit zusammen 9059 hl Kontingent — waren in 1900/01 nur 227 Materialbrennereien (siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. VI Nr. 630 S. 4169).

durch technische Fortschritte abzuwälzen — ihr Absatzgebiet an die Grossbetriebe verloren hätten[1]).

2. Den Schutz der süddeutschen Branntweinproduktion.

Bisher hatte eine Uebergangsabgabe die bedrohliche Konkurrenz des technisch überlegenen und mit billigeren Rohmaterialien und Arbeitskräften produzierenden norddeutschen Brennergewerbes den süddeutschen Brennern ferngehalten. An die Stelle dieses Schutzes trat jetzt die relativ recht hohe Kontingentierung Bayerns, Württembergs und Badens mit 3 l pro Kopf ihrer Bevölkerung. Die süddeutschen Brenner wurden also in die Lage gesetzt, ohne ihren Betrieb einschränken zu müssen, den weitaus grössten Teil ihres Produktes nur mit 50 M. zu versteuern.

Es wurden in 1887/88 pro Kopf der Bevölkerung von 1885 hergestellt:

in:	Bayern	2,36 l
	Württemberg	0,55 l
	Baden	2,28 l
	[den ostelbischen Provinzen .	11,12 l].

Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1887 hat sich die Produktion der süddeutschen Staaten beträchtlich ausgedehnt. Dieselben erzeugten:

Betriebsjahr	1887/88	175 089 hl
„	1901/02	301 886 „

Erst seit Beginn der Neunzigerjahre überschritten Bayern und Baden ihr Kontingent; Württemberg nutzte dasselbe auch in 1901/02 noch nicht völlig aus[2]).

3. Eine Regulierung der Produktion nach der Marktlage.

Eine solche konnte naturgemäss nur erfolgen, wenn der Produzent, lediglich von kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet, sein Kontingent nur bei entsprechendem Preisstande überschritt, so dass sein Gewinn bei der Herstellung von „fünf-

---

[1]) Siehe Schanz, Die Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayrischen Malzaufschlages (Schmollers Jahrbuch 1882 S. 563 ff.).

[2]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. III Nr. 247 S. 1862.

ziger Spiritus" nicht durch Einbussen infolge der Erzeugung von „siebziger" geschmälert wurde.

Die Verfolgung dieser Ziele, von denen nur das zweite völlig erreicht wurde, veranlasste wiederholte Abänderungen der Bestimmungen über die Kontingentierung, ja führte noch zur Anwendung stärkerer Mittel neben derselben (siehe unten S. 45 ff.).

C. Die Umgestaltung der Kontingentierungsbestimmungen und deren Wirkung

1. Die Berechtigungsscheine. — Die Aenderung der Berechnung des Kontingentes[1]).

Die Einführung der sogenannten Berechtigungsscheine erfolgte, um die von der Gesetzgebung beabsichtigte Spannung von 20 M. zwischen den Preisen der zu 50 M. und der zu 70 M. zu versteuernden Ware tatsächlich eintreten zu lassen.

Die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1887 liessen zwar auf Antrag des Brenners die Abfertigung von Kontingentsspiritus zu 70 M. zu, gestatteten aber keine nachträgliche Abänderung eines dahin lautenden Antrages. Die Folge war, dass die Produzenten zu Beginn der neuen Steuerära den Markt mit Kontingentsware überfluteten, während der lebhaften Nachfrage nach siebziger Spiritus zu Export und steuerfreien Zwecken kein entsprechendes Angebot gegenüberstand, so dass letzterer Ende Oktober 1887 an der Berliner Börse nur 10—14 M. unter der mit 50 M. zu versteuernden Ware notierte.

Das Dekret des Bundesrates vom 3. November 1887[2]), welches dem Inhaber der bei der Abfertigung von Kontingentsbranntwein zum höheren Satze der Verbrauchsabgabe auszustellenden „Berechtigungsscheine" das Recht gab, innerhalb eines Jahres eine gleich grosse Menge Superkontingentsbranntwein nur mit 50 M. versteuert in den freien Verkehr zu bringen, hatte ein Ueberangebot von Berechtigungsscheinen

---

[1]) Siehe zum folgenden stenogr. Ber. des Reichst. 1897/98 Anl. II Nr. 81 S. 888 ff.

[2]) Siehe Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 527.

und eine beträchtliche Entwertung derselben zur Folge. Erst nachdem die Verwendbarkeit der Berechtigungsscheine auf die Entrichtung von Branntweinsteuern ausgedehnt worden war[1]), trat eine Spannung von vollen 20 M. zwischen den Preisen des Kontingents- und des Superkontingentsspiritus ein.

Später schien indes die erzielte Wirkung wieder in Frage gestellt.

Die Motive der Steuervorlage von 1887 hatten nämlich den zu erwartenden Rückgang des Konsums an steuerpflichtiger Ware[2]) unterschätzt. Das Kontingent deckte also einen grösseren Teil des Trinkkonsums, als der Gesetzgeber beabsichtigt hatte. In der Folge hielt überdies die Zunahme des Konsums an steuerpflichtigem Branntwein mit der Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt. Nach der Volkszählung von 1895 hätte das in 1898 zu verteilende Kontingent auf 2352386 hl r. A. angesetzt werden müssen, während der bisher höchste festgestellte steuerpflichtige Konsum eines Jahres nur 2260349 hl r. A. betragen hatte (1889/90). Sollte die für die Produzenten so vorteilhafte Abstufung der Verbrauchsabgabe wirksam bleiben und ihre Stütze, die Einrichtung der Berechtigungsscheine, ohne Verlust für den Fiskus erhalten werden, so musste der Berechnung des Kontingentes ein anderer Massstab als die Kopfzahl der zuletzt ermittelten Bevölkerung zu Grunde gelegt werden.

Dies geschah durch die Novelle vom 4. April 1898[3]).

Seit 1898 wird, mit Zustimmung der süddeutschen Staaten, das zu verteilende Kontingent nach dem Durchschnitt derjenigen Branntweinmengen festgesetzt, die während der vorhergegangenen Kontingentsperiode jährlich in den steuerbaren Konsum übergegangen sind. Bayern, Württemberg, Baden und die hohenzollerischen Lande erhalten pro Kopf ihrer Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Anzahl Liter, die bei einer Verteilung des Gesamtkontingentes auf den Kopf der Bevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft entfallen würden[4]). Danach kann

---

[1]) Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1888 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 456).

[2]) Siehe S. 14.

[3]) Reichsgesetzblatt S. 159.

[4]) Vom Gesamtkontingent erhalten:

gegenwärtig die Wirksamkeit der Steuerstaffelung als gesichert gelten.

2. Die Aenderungen der Bestimmungen über die Beteiligung am Kontingent.

Schon bei der ersten Neuverteilung des Kontingentes in 1891 wurden die Beteiligungsbestimmungen zu Gunsten einer Schicht kleiner landwirtschaftlicher Brennereien modifiziert.

Die Maischraumsteuer des Gesetzes vom 8. Juli 1868, welche in der Regel nach einem einheitlichen Satze erhoben wurde, wirkte umso milder, je höher die Ausbeute aus dem Maischraum war, welche in einer Brennerei gezogen wurde. Da nun die erstmalige Beteiligung am Kontingent in 1887 nach dem Durchschnitt der entrichteten Steuerbeträge erfolgte, verwandelte sich für die kleineren Brennereien der Nachteil, relativ hohe Steuerbeträge gezahlt zu haben, in den Vorteil, ein relativ hohes Kontingent zu erhalten[1]).

Dies galt allerdings nicht im gleichen Grade von der einen Kategorie „landwirtschaftlicher" Brennereien, die nur fünf Sechstel des Normalsatzes der Steuer entrichtet hatten[2]). Mit der Motivierung, dass diese „wegen der verhältnismässig grösseren Herstellungskosten und der geringeren Qualität ihres Fabrikates in beschränkterem Masse in der Lage waren, über ihr Kontingent hinaus Branntwein zu bereiten", schlug die Regierung vor[3]), dieselben so zu behandeln, als ob sie den vollen Steuersatz entrichtet hätten, d. h. die für sie bei der ersten Neuverteilung des Kontingentes in 1891 in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen um ein Fünftel zu erhöhen. Dies wurde bewilligt „für diejenigen bisher beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267750 l Bottichraum bemaischt hatten" [4]).

---

die ehemalige norddeutsche Steuergemeinschaft . 87,64 %
Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern . . 12,36 „

[1]) Natürlich mit Ausnahme der Getreidebrennereien, siehe oben S. 14.

[2]) Die nur vom 1. November bis zum 16. Mai in Betrieb befindlichen, nur selbstgewonnenes Material verarbeitenden Brennereien mit einer täglichen Bemaischung von nicht über 900 Quart. Siehe auch S. 25.

[3]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1890/92 Anl. II Nr. 181 S. 1365 ff.

[4]) Novelle vom 8. Juni 1891 Art. I (Reichsgesetzblatt S. 338 ff.). —

Das Seitenstück hierzu war die Einrichtung der periodischen Kontingentskürzungen. Seit 1895 müssen nämlich bei jeder Neuverteilung des Kontingentes die in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen über 1500 hl um ein Zwanzigstel, bis zur Grenze von 1500 hl herab, gekürzt werden[1]).

3. Kontingentierung und Produktionsregelung. — Die realrechtliche und monopolistische Ausbildung des Kontingentes.

Die von der Kontingentierung erwartete produktionsregelnde Wirkung ist nicht eingetreten. Einer solchen stand das landwirtschaftliche Bedürfnis des Brennereibetriebes entgegen. Wohl verschwindend wenige Brenner haben sich die Rentabilität der Herstellung von Kontingents- und Superkontingentsspiritus getrennt berechnet. Kam für „fünfziger Spiritus" mehr ein — gut, so konnte eben mehr „siebziger" hergestellt und so ein grösseres Quantum Kartoffeln in der Brennerei verwertet werden. Ausserdem ergab sich — da ja die tatsächliche Ausnutzung des Kontingentes für die Neubeteiligung massgebend sein sollte — für den Inhaber das lebhafteste Interesse, zum mindesten sein Kontingent ganz zu erledigen, auch wenn — wie z. B. in 1888 — der Stand der Speisekartoffel- und Stärkepreise eine Verwertung der Kartoffeln ausserhalb der Brennerei ratsam erscheinen liess. Zwar wurde später der Anspruch auf Wiederbeteiligung mit relativ gleich grossen Alkoholmengen von der Ausnutzung des Kontingentes nur während dreier Jahre der auf fünf Jahre verlängerten Kontingentsperiode abhängig gemacht[2]), aber der erwartete Erfolg blieb trotzdem aus. Einem solchen wirkte entgegen ausser der Ungewissheit über künftige Steuerreformen die Bedeutung, welche das Kontingent als

---

Erhöht werden sollte das Kontingent derjenigen landwirtschaftlichen Brennereien, die bei einer Bemaischung von durchschnittlich nicht mehr als 1050 l Bottichraum höchstens während 8½ Monaten (1. Oktober bis 15. Juni) betrieben worden waren. Mit Rücksicht auf die kleinen ländlichen Getreidebrennereien mit einer längeren Betriebszeit wurde aber der in einem Jahre bemaischte Gesamtbottichraum zu Grunde gelegt (siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1890/92 Anl. IV S. 2574).

[1]) Novelle vom 16. Juni 1895 Art. I Ziff. 2 d (Reichsgesetzbl. S. 265 ff.).

[2]) Novelle vom 16. Juni 1895 Art. I Ziff. 2.

Sicherheit für die Aufnahme von Kredit gewann (siehe unten S. 54 f.).

Die letzte Novelle zum Branntweinsteuergesetz[1]) ist auf der Bahn der Ausbildung des Kontingentes zu einem Realrecht — die bei der Einführung der Kontingentierung in 1887 gerade vermieden werden sollte[2]) — noch weiter gegangen: einmalige Ausnutzung desselben in fünf Jahren genügt. Abfindungsbrennereien[3]) ist der Umfang der Ausnutzung überhaupt freigestellt. Materialbrennereien, deren Kontingent 10 hl nicht übersteigt, dürfen die ihnen für die gesamte Kontingentsperiode zustehenden 50 hl in einem Jahre abbrennen.

Seit Einrichtung der Kontingentierung sind zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe entstanden[4]), deren Dotierung, da ein entsprechender Kontingentszuwachs nicht eingetreten war, auf Kosten der bisherigen Inhaber erfolgen musste. Daher grosser Unwille der letzteren über die „Kontingentslüsternheit" der neuen Genossen und die Forderung, den Anspruch neu entstandener Betriebe auf den aus der Zunahme des steuerbaren Verbrauches resultierenden Kontingentszuwachs zu beschränken, was einer Monopolverleihung an die schon durch die Verlängerung der Kontingentsperiode und die Einrichtung von Grenzen für die Beteiligung neugegründeter Brennereien[5]) bevorzugten

---

[1]) Vom 7. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 265 f.).

[2]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1887 Anl. IV Nr. 90 S. 788.

[3]) Für diejenigen Brennereien, „welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Grösse und die Materialbrennereien" kann die Verbrauchsabgabe auf dem Wege der Abfindung erhoben, d. h. durch die Steuerbehörde im voraus bindend festgesetzt werden. Siehe im übrigen § 13 des Gesetzes und Brennereiordnung §§ 1 und 215 ff.

[4]) Siehe Anm. 2 auf S. 49.

[5]) Die bei einer Neubeteiligung in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen dürfen für landwirtschaftliche Brennereien 80 000 l, für Materialbrennereien 8000 l nicht übersteigen (Novelle vom 16. Juni 1895 Art. I). Bei der Kontingentierung von 1903 darf diese Menge für landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nur 50 000 l betragen (Novelle vom 7. Juli 1902). Ueber die Wirkung dieser Bestimmungen siehe unten S. 87.

älteren Betriebe gleichkommen würde. Aehnlich zu beurteilen ist das Verlangen derselben Kreise, die sogenannte „Karenzzeit“ auf zwei Jahre auszudehnen[1]). Nach geltendem Recht muss nämlich eine neuentstandene Brennerei, die kontingentiert werden will, bis zum Anfang des letzten Jahres vor Beginn der neuen Kontingentsperiode betriebsfähig hergerichtet sein.

Die aus der Steuerdifferenz resultierende „Liebesgabe“ hat in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur ein unwirtschaftliches Produzieren zur Folge gehabt. Immerhin war es mit Hilfe der Kontingentierung möglich, durch künstliche Alimentierung zahlreicher, wenn auch nicht aller[2]) kleineren Betriebe, die unter der Herrschaft der Maischraumsteuer bedrohte[3]) Dezentralisation der Branntweinproduktion aufrecht zu erhalten.

D. Die Verteilung des Kontingentes auf verschiedene Brennereibetriebsgrössen

Hierüber geben nur zwei Zusammenstellungen für 1887 bis 1890[4]) und 1900/01[5]), die wir dem besonderen Verlangen zweier Reichstagskommissionen verdanken, Aufschluss. Vielleicht hätte sich in Betreff dieses Punktes und anderer Einzelheiten doch ein Mittelweg zwischen der Gesprächigkeit des sozialistischen Antrages[6]), der die jedesmalige Mitteilung aller Inhaber von Kontingenten über 200 hl mit Namen und Wohnsitz, geordnet nach dem Charakter der Brennereien und dem Kontingentsumfang, verlangte, und der offiziellen Schweigsamkeit finden lassen.

Nachfolgende Tabellen veranschaulichen die Kontingentierung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien

---

[1]) Siehe Behrend, Landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien im Lichte der Branntweinsteuergesetzgebung S. 18.

[2]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1894/95 Anl. II Nr. 235 S. 986.

[3]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1885/86 Anl. V Nr. 165 S. 852 (Anl. D).

[4]) Ebenda 1890/92 Anl. IV Nr. 436.

[5]) Ebenda 1900/02 Anl. VI Nr. 630 S. 4153 ff.

[6]) Ebenda 1893/94 Anl. II Nr. 249 S. 1231.

für das Deutsche Reich (I) und speziell für die ostelbischen Provinzen Preussens (II) und geben für dieselben Gebiete eine Uebersicht über die Verteilung der Kontingentsmengen auf verschiedene Grössenklassen der landwirtschaftlichen Brennerei (III).

I.[1])

Betriebscharakter	1887/90 Betriebszahl	1887/90 Kontingentsmengen	1900/01 Betriebszahl	1900/01 Kontingentsmengen
landwirtschaftl.	22 081	1 748 072	6159	1 917 256
gewerblich . .	1 052	276 947	1085	247 615

II.

Betriebscharakter	1887/90 Betriebszahl	1887/90 Kontingentsmengen	1900/01 Betriebszahl	1900/01 Kontingentsmengen
landwirtschaftl.	2789	1 222 924	2769	1 352 614
gewerblich . .	255	46 497	149	38 424

III.

Konting.-grösse .	10—200 hl		200—600 hl		600 hl und mehr	
Betriebsjahr . . .	1887/90	1900/01	1887/90	1900/01	1887/90	1900/01
	Kontingentsummen in Hektolitern:					
Deutsches Reich. .	256 168	211 636	719 441	822 651	772 463	882 969
Ostelbien	55 231	39 833	569 895	635 334	597 798	677 447

E. Die finanzielle Bedeutung der Verbrauchsabgabe

Die Einführung einer Besteuerung nach dem Fabrikat hat besondere Kontrollen[2]), bestehend in genauer Ermittelung der

[1]) In 1887/90 waren 15350 landwirtschaftliche Betriebe mit bis zu 10 hl r. A. speziell kontingentiert (siehe oben Anm. 1 auf S. 14). — Die Zahl der kontingentierten gewerblichen Brennereien hat überall stark abgenommen, nur in Württemberg erscheinen in 1887/90 18, dagegen in 1900/01 406 kontingentierte gewerbliche Brennereien, in 1887/90 mit einem Gesamtkontingent von 16607, in 1900/01 mit einem solchen von 14201 hl r. A.

[2]) Siehe §§ 5 ff. des Gesetzes. — Ueber die sonstigen den Brennerei-

produzierten Branntweinmengen und Ueberwachung derselben bis zur steuerlichen Abfertigung, notwendig gemacht. Erstere wird durch Aufnahme der Produktion der einzelnen Brennereien in obligatorische Sammelgefässe oder durch Anbringung von Messvorrichtungen am Destillierapparat vorbereitet. Menge und Gehalt der Produktion, deren voller Eingang überwacht wird, werden periodisch amtlich festgestellt. Darauf hat die Entfernung der festgestellten Produktionsmenge aus der Brennerei zu erfolgen. Die Errichtung öffentlicher Lagerräume, neben den unter amtlichem Mitverschluss stehenden Privatlagern [1]), sollte einer aus diesem periodischen Entleerungszwang resultierenden Verstärkung der Abhängigkeit des Produzenten von dem über Gebinde und Lagerräume verfügenden Händler entgegenwirken. Die Versendung unversteuerten Branntweins geschieht unter steuerlicher Kontrolle [2]). Die Reinigung von Rohspiritus [3]) darf vor der Versteuerung in staatlich überwachten Rektifikationsanstalten erfolgen. Die Steuerentrichtung, zu welcher derjenige verpflichtet ist, der den Branntwein zu seiner freien Verfügung erhält, kann durch Inanspruchnahme der liberalen Kreditierungsbestimmungen hinausgeschoben werden [4]).

Der Ertrag der Verbrauchsabgabe hat sich allmählich bis auf netto 124 036 983 M. in 1900/01 gehoben. Da eine Erhöhung der beiden Sätze derselben — die in 1893 abgelehnt wurde — gegenwärtig ausgeschlossen erscheint, und der steuerpflichtige Verbrauch nur sehr langsam und unter grossen Schwankungen zunimmt, sind Mehrerträge nur sehr allmählich zu erwarten [5]).

Die Verbrauchsabgabe bleibt für Branntwein zu Export- und steuerfreien Zwecken unerhoben und wird nur in Aus-

---

betrieb betreffenden Vorschriften und Kontrollen siehe die „Branntweinsteuer-Grundbestimmungen“ und die „Brennerei-Ordnung“.

[1]) Siehe „Branntwein-Lagerordnung“.

[2]) Siehe „Branntwein-Begleitscheinordnung“.

[3]) Siehe „Branntwein-Reinigungsordnung“.

[4]) Siehe „Branntweinsteuer-Grundbestimmungen“ §§ 52 ff.

[5]) In 1901/02 lieferte die Verbrauchsabgabe nur einen Reinertrag von 122 761 964 M.

nahmefällen zurückvergütet[1]). Ihr Ertrag wird den Einzelstaaten — die sie gegen Entgelt erheben und verwalten — nach Massgabe der matrikularmässigen Bevölkerung überwiesen. Dies bedeutet einen Gewinn für die süddeutschen Staaten, denen die Branntweinsteuerreform von 1887 kostspielige Reservatrechte genommen und gleichzeitig eine Quelle reichlicher Zuwendungen erschlossen hat.

---

[1]) Dies geschieht bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr und der von Fabrikaten, „zu deren Herstellung“ Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist (siehe im übrigen „Branntweinsteuer-Befreiungsordnung“). Es wurden rückvergütet in 1901/02: 0,46 Millionen M.

II

Das Nebensteuersystem und der Zoll

Von weit geringerer finanzieller Bedeutung als die Verbrauchsabgabe sind die übrigen Glieder des deutschen Branntweinsteuersystems: Maischraumsteuer, Materialsteuer, Zuschlagsteuer und Zoll.

A. Die Maischraumsteuer

Diese älteste Steuerform des Gesetzes wurde in Preussen durch das Regulativ vom 1. Dezember 1820 eingeführt und nach mehrfachen Aenderungen laut Gesetz des norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868 mit dem Satze von 3 Sgr. für je 20 Quart Maischraum und für jede Einmaischung erhoben.

Landwirtschaftliche Brennereien (siehe Anm. 2 auf S. 18) hatten nur $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten. Da ein Quart Branntwein (1,145 l) zu 50 % Tralles mit $1\frac{9}{16}$ Sgr. besteuert werden sollte (§ 1 des Gesetzes von 1868), und das Hektoliter Maischraum mit 13,1 Sgr. (1,31 M.) belastet war, nahm das Gesetz eine durchschnittliche Maischraumausbeute von 4,8 % an.

Das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 behielt die Maischraumsteuer mit einer dreifachen Abänderung bei:

1. beschränkte es ihre Gültigkeit auf die landwirtschaftlichen und die Melassebrennereien[1]). Dabei erfuhr der Begriff „landwirtschaftliche Brennerei" eine wesentliche Ausdehnung (siehe oben S. 6 f.);

---

[1]) Dies geschah, „um die vielfach ausgesprochene Besorgnis zu zerstören, dass die Rübe, sobald sie der Maischraumsteuer nicht mehr unterläge, im stande sein werde, der Kartoffel eine vernichtende Konkurrenz bei der Branntweinfabrikation zu machen" (stenogr. Ber. des Reichst. Anl. IV Nr. 90 S. 793).

2. ging es von der zeitgemässeren Ausbeuteannahme von 8% aus, ohne jedoch den Steuersatz von 1,31 M. abzuändern;

3. gestaltete es die Steuer degressiv und progressiv aus[1]).

Seitdem blieb die Maischraumsteuer im wesentlichen unverändert. Die Novelle vom 16. Juni 1895 beschränkte aber ihre Gültigkeit — unter Ausschluss der Melassebrennereien — auf die landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Umgestaltung der Maischraumsteuer bei der Steuerreform von 1887 folgte dem Vorbild der bayrischen Gesetzgebung, welche zuerst eine steuerliche Scheidung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe und eine Abstufung der in Nachahmung der norddeutschen Gesetzgebung angenommenen Maischraumsteuer durchgeführt hatte (bayrisches Gesetz vom 25. Februar 1880 und vom 26. November 1885).

Formell und mehr noch tatsächlich war so eine beträchtliche Bevorzugung der landwirtschaftlichen Brennereien vor den gewerblichen geschaffen. Schon in 1887 war es kaum bestritten, dass die Annahme einer durchschnittlichen Ausbeute von 8% aus dem Maischraum jedenfalls für die Kartoffelbrennerei zu niedrig gegriffen sei, und dass infolgedessen die Steuerbelastung im allgemeinen weniger als 16,375 M. pro Hektoliter r. A. betrage. Wie hoch sich dieselbe in den landwirtschaftlichen Brennereien bei Erhebung ermässigter Maischraumsteuersätze (a), des Normalsatzes (b) und des Normalsatzes plus Zuschlag (c) in den Jahren 1891/92 und 1892/93 tatsächlich stellte, zeigt folgende Tabelle[2]):

---

[1]) In nur während 8½ Monaten zwischen dem 16. September und dem 15. Juni betriebenen Brennereien werden bei einer täglichen Bemaischung eines Bottichraumes von durchschnittlich

nicht über 1050 l . . . . . nur $^6/_{10}$,
über 1050 l, aber nicht über 1500 l „ $^8/_{10}$,
„ 1500 l, „ „ „ 3000 l „ $^9/_{10}$

des Normalsatzes der Maischraumsteuer erhoben. —

Landwirtschaftliche Brennereien hatten für die Monate einer täglichen Bemaischung von über 10000 resp. 20000 l Bottichraum neben der Maischraumsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe in der Höhe von 2 M. resp. 4 M. für das Hektoliter zu entrichten (seit der Novelle vom 16. Juni 1895 nicht mehr gültig).

[2]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1894/95 Anl. II Nr. 235 S. 987.

Rohmaterial	a	b	c
Kartoffeln . .	9,95—12,48 M.	12,97—13,53 M.	14,36—15,38 M.
Getreide . . .	11,54—13,71 „	13,1 —13,63 „	13,49—15,80 „

Nach einer neueren Aufstellung für die Jahre 1895/96 bis 1899/1900[1]) betrug die Belastung eines Hektoliters r. A. durch die Maischraumsteuer:

Rohmaterial	Durchschnitt
Kartoffeln	9,45—12,74 M.
Getreide	10,92—13,11 „

Zwei Folgen dieser Besteuerung auf Grund unzutreffender Ausbeuteannahmen mussten sich ergeben:

1. Da die Maischraumsteuer für Branntwein zum Export und zu steuerfreien Zwecken mit 0,16 M. für das Liter r. A. zurückvergütet wird[2]): die Entstehung einer versteckten Export- und Denaturierungsprämie, die allein der Produktion der landwirtschaftlichen Brennereien zu gute kommt und ihr allein zugedacht war. Die Melassebrennereien wurden von der Besteuerung nach dem Maischraum ausgeschlossen[3]), als sich herausstellte, dass dieselben, bei ihrer Ausbeute von ca. 8,4 bis 8,7 % aus dem Maischraum während der Betriebsjahre 1887/88 bis 1892/93[4]), weit entfernt, durch die für sie obligatorische Maischraumsteuer besonders hart belastet zu sein, ebenfalls Prämien im Falle der Steuerrückvergütung genossen.

2. Die Stabilität des finanziellen Ertrages der Maischraumsteuer bei gleichzeitigem Anwachsen der Produktion der landwirtschaftlichen Brennereien. Die Bruttoerträge der Maischraumsteuer schwankten seit 1887/88 zwischen rund 31 und 44 Millionen M. Die zur Rückvergütung gelangenden Beträge stiegen dagegen in den letzten Jahren fortwährend. In 1900/01 stand einem Bruttoertrage von 39 998 819 M. eine Rückvergütungssumme von 17 482 303 M. gegenüber[5]).

---

[1]) Ebenda 1900/02 Anl. VI Nr. 630 S. 4150 f.

[2]) Siehe „Branntweinsteuer-Befreiungsordnung".

[3]) Novelle vom 16. Juni 1895 Art. I Ziff. 6.

[4]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1894/95 Anl. II Nr. 235 S. 989.

[5]) In 1901/02 brachte die Maischraumsteuer 43 696 147 M. brutto. Rückvergütet wurden 16 641 145 M.

An die Tatsache des relativ geringen Nettoertrages der Maischraumsteuer knüpfen zwei sehr verschieden gefärbte Forderungen an. Die eine verlangt nichts weniger, als den völligen Verzicht des Staates auf diesen Ertrag zu Gunsten einer Verwendung desselben zur Zahlung von Export- und Denaturierungsprämien[1]). Im Gegensatz zu dieser von einseitigen Interessen diktierten Begehrlichkeit steht ein Reformvorschlag, welcher dringend fordert, die Maischraumsteuer, deren Beibehaltung mit dem Ziele der Aufziehung des heute schon nur zu leistungsfähigen Gewerbes nicht mehr motiviert werden kann, durch Zuschläge zur Verbrauchsabgabe zu ersetzen[2]), damit nicht die gezahlten Beträge an versteckten Prämien sowohl infolge technischer Fortschritte in der Branntweinproduktion, als auch durch die Zunahme des Verbrauchs von Branntwein zu gewerblichen Zwecken noch beträchtlich wachsen und das Maischraumsteueraufkommen in noch erheblicherem Masse beeinträchtigen[3]).

B. Die Materialsteuer

Die eben besprochene, für die Maischraumsteuer noch zu wünschende Reform ist für ein zweites Glied der Nebenbesteuerung des Gesetzes vom 24. Juni 1887 bereits durchgeführt. Seit dem 1. Oktober 1900 wird die Materialsteuer nicht mehr erhoben[4]).

Die Materialsteuer des Gesetzes vom 8. Juli 1868, erhoben in den Materialbrennereien der norddeutschen Steuergemein-

---

[1]) Siehe z. B. Behrend, Die Novelle von 1902 zum Branntweinsteuergesetz S. 15 f.

[2]) Siehe die Resolution des Reichstages in diesem Sinne (stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. VI Nr. 679 S. 4311).

[3]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. VI Nr. 630 S. 4090 ff.

[4]) Die Steuerbehörde hat lediglich von ihrem Rechte, „Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer zu unterstellen“ (§ 42 Ziff. III des Ges.), ausgedehntesten Gebrauch gemacht. Das Branntweinsteuergesetz in seiner Fassung vom 7. Juli 1902 enthält die Materialsteuer noch, deren Wiedererhebung — wenn auch nicht wahrscheinlich — rechtlich jederzeit möglich ist.

schaft, deren Zahl durch den Anschluss Elsass-Lothringens in 1873 sehr gemehrt wurde, besteuerte 68,7 l Material (60 Quart), je nach der Art desselben, mit 4 resp. 8 Silbergroschen, das Hektoliter Material also mit 0,58 M. resp. 1,16 M. Das Gesetz vom 24. Juni 1887 behielt die Besteuerung nach dem verwendeten Material bei, gliederte dieselbe aber weiter aus und ermässigte ihre Sätze. Diese Ermässigung — übrigens nur die Konsequenz der Nichterhöhung der Maischraumsteuer trotz erhöhter Ausbeuteannahme — kam namentlich gewissen süddeutschen Gebieten zu gute, deren Berücksichtigung in der Folge noch zu weiteren Konzessionen führen sollte.

Besonders die badischen Brenner klagten nämlich bald lebhaft über zu hohe Ausbeuteannahmen bei gewissen geringwertigen Materialien, woraus — da diese Ausbeuteannahmen sowohl der Berechnung der Materialsteuer- wie der Verbrauchsabgabeabfindung zu Grunde gelegt würden — zweimal eine zu hohe Steuerbelastung resultiere [1]).

Die Anordnung jährlicher Probebrände [2]) zur Ermittelung der tatsächlichen Ausbeuteergebnisse beseitigte diese Unzufriedenheit nicht. In 1890 reichte Baden beim Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Abänderung dreier Paragraphen des geltenden Branntweinsteuergesetzes ein, der ausser Steuerermässigungen für gewisse geringwertige Materialien und Erleichterungen für die Materialbrennereien mit einer Jahreserzeugung unter einem Hektoliter r. A., Steuerfreiheit für „Branntwein in einer Jahresmenge von nicht mehr als 10 l r. A., welcher als Haustrunk aus selbstgewonnenen Wein- und Obstrückständen mit unmittelbarer Feuerung hergestellt wird", forderte. Begründet wurde dieser Antrag mit dem Hinweis darauf, dass es den badischen Landwirten unter dem geltenden Steuerrecht nicht mehr möglich sei, geringwertige Materialien, namentlich Fallobst, Wein- und Kernobsttreber zur Selbstbereitung des in der Wirtschaft vielfach unentbehrlichen Branntweins zu nutzen, so dass dieser für teures Geld erworben werden müsse, während das vorhandene Rohmaterial ungenutzt verfaule.

[1]) In 1890/91 waren unter 16 149 Materialbrennereien in Baden nur vier keine Abfindungsbrennereien.

[2]) Bundesratsbeschluss vom 7. März 1889.

Es war ganz begreiflich, dass die veränderte Steuerverfassung sich besonders in Baden fühlbar machte, wo bis 1887 die Brennraumpauschalierungssteuer galt, die kleinen Brenner drei steuerfreie Brenntage zur Herstellung ihres Hausbedarfs hatten, und die durchschnittliche Steuerbelastung eines Liters r. A. — unter Einrechnung der steuerfrei erzeugten Mengen — auf 0,09 M. geschätzt wurde[1]).

Die Einwirkung des Gesetzes vom 24. Juni 1887 erscheint statistisch nicht völlig klar. In den letzten Jahren zuvor gab es rund 27 000 Brenngefässe in Baden[2]). Für 1887/88 werden ebenda 25 884 Brennereien, davon in Betrieb nur 14 272[3]), nachgewiesen. Hierbei ist aber die Wirkung des schlechten Ausfalles der Obsternte mit in Rechnung zu ziehen. Sicher erscheint indes, dass unter anderen steuerlichen Umständen weit mehr als 18 665 Betriebe in 1888/89 die überaus reiche Ernte an Kernobst, Steinobst und Beerenfrüchten ausgenutzt hätten[4]).

Die Branntweinsteuernovelle vom 8. Juni 1891[5]) erfüllte die badischen Wünsche mit Ausnahme der Freilassung des Haustrunkes. Letztere hätte anderenfalls billigerweise auch den norddeutschen Produzenten, und zwar nicht nur den Materialbrennern, nicht versagt werden können, was den finanziellen Ertrag der Branntweinbesteuerung ernstlich gefährdet hätte. Dass derartige Exemptionen sehr bedenklich sein können, zeigt das Beispiel der französischen „bouilleurs de cru", deren

---

[1]) Siehe Monatsh. zur Statist. des Deutschen Reichs 1889 VII S. 30.

[2]) Ebenda.

[3]) Darunter 1205 landwirtschaftliche.

[4]) Die gute Ernte von 1900 wurde in Baden von 22 409 Materialbrennereien ausgenutzt. Im ganzen waren in 1900/01 dort 42 687 Brennereien in Betrieb.

[5]) Seitdem war zu entrichten für das Hektoliter: a) Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber 0,25 M. (früher 0,45 resp. 0,35 M.), b) Kernobst 0,35 M. (früher 0,45 M.), c) Beerenfrüchte 0,45 M., d) Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe, Wurzeln 0,50 M., e) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe, Steinobst 0,85 M. — Die Steuerermässigungen für Brennereien mit einer jährlichen Produktion bis zu 100 l r. A. kamen in 1891/92 im Reichsgebiete 45 285 Betrieben von insgesamt 48 255 Materialbrennereien zu gute.

Privilegierung in Bezug auf Besteuerung und Steuerkontrollen höchst unliebsame Folgen, sowohl vom fiskalischen wie vom hygienischen Standpunkte, zeitigte, während einer Reform Zahl und politischer Einfluss der Interessenten lange entgegenstand[1]).

Die finanzielle Bedeutung der Materialsteuer war sehr gering. Ihre Bruttoerträge sanken seit 1893/94 fortgesetzt und zwar von 601 504 M. auf 163 820 M. in 1899/1900[2]).

Die früher fakultativen, seit dem 1. Oktober 1900 durchweg an Stelle der Materialsteuer erhobenen Zuschläge sind durch die Novelle vom 7. Juli 1902 noch ermässigt worden[3]). Dies dürfte den deutschen Edelbranntweinexport wesentlich fördern, der gegenwärtig unter der Konkurrenz der milde besteuerten schweizer Produkte zu leiden hat[4]).

C. Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe

Nach erfolgter Beseitigung der Besteuerung nach dem Maischraum wird die Zuschlagsteuer, das dritte Glied des Nebensteuersystems von 1887, dessen einziges sein. Sie ist gegenwärtig:

1. Die obligatorische Nebenbesteuerung der gewerblichen und der Materialbrennereien. — Für die gewerblichen Brennereien bildet der Normalzuschlag von 20 M. für das Hektoliter r. A. die Regel. Nur Betriebe aus der Zeit vor dem 1. April 1887, die nicht mehr als einen Bottichraum von 10 000 resp. 20 000 l

---

[1]) Siehe Leroy-Beaulieu, Science des finances V. édit. I S. 683. — In Deutschland waren an der Materialbrennerei in 1901/02 ausser den Brennern 99 011 Materialbesitzer interessiert, die ihr Material in der Brennerei eines anderen verarbeiteten oder für ihre eigene Rechnung verarbeiten liessen. Sie erzeugten zusammen 10 976 hl r. A. (Vierteljahrsh. zur Statist. des Deutschen Reichs 1903 I S. 274 Anm.)

[2]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. VI Nr. 630 S. 4149.

[3]) Siehe oben S. 28 Anm. 4. Gegenwärtig entrichten Materialbrennereien mit einer Produktionsmenge:

bis 50 l	0,04 M.,	früher	0,08 M.
von 50—100 l	0,08 „	„	0,16 „
100—200 l	0,12 „	„	0,20 „
200 l und mehr	0,20 „	„	0,20 „

[4]) Die schweizerische Produktion von Branntwein aus Wein, Obst und deren Rückständen etc. untersteht nicht der Bundesgesetzgebung.

täglich bemaischen und weder Hefe erzeugen, noch Melasse verarbeiten, geniessen für ihren Betriebsumfang vor dem 1. Oktober 1887 Ermässigungen bis auf 16, resp. 18 M. für das Hektoliter r. A.

2. Die fakultative Nebenbesteuerung der landwirtschaftlichen Brennereien, an Stelle der Maischraumsteuer. — Auch hier bildete der Satz von 20 M. früher die Regel. Nur landwirtschaftliche Getreidebrennereien — im Hinblick auf deren geringere Ausbeute aus dem Maischraum die Wahl der Zuschlagsteuer in erster Linie offen gehalten worden war — hatten, soweit sie nicht über 100 resp. 150 hl r. A. jährlich herstellten, bloss einen Zuschlag von 12 resp. 14 M. für das Hektoliter r. A. zu entrichten. — Die spätere Ausgestaltung der Zuschlagsteuer durch die Novellen vom 16. Juni 1895[1]) und 7. Juli 1902 macht es auch weiteren Kreisen landwirtschaftlicher Brennereien möglich, die Maischraumsteuer mit der Zuschlagsteuer zu vertauschen. Gegenwärtig gilt für diesen Fall eine nach Produktionsmengen gegliederte, fünfstufige Skala mit je zwei verschiedenen Steuersätzen, deren höherer in denjenigen Monaten erhoben wird, in denen die betroffene Brennerei Hefe erzeugt[2]).

Die Zuschlagsteuer an Stelle der Maischraumsteuer[3]) wählten:

	1895/96	1900/01
Kartoffelbrennereien	von 5615: 1317	von 5796: 1819
Getreidebrennereien	„ 6654: 5982	„ 6164: 5920

Der Uebergang der landwirtschaftlichen Brennereien zur Zuschlagsteuer erscheint also vorbereitet. Den vollen Zuschlag von 20 M. haben nach geltendem Recht zu zahlen: die land-

---

[1]) Art. I Ziff. 7, III.

[2]) Für jedes Hektoliter reinen Alkohols sind zu entrichten bei einer Jahresproduktion von:

nicht mehr als 100 hl r. A.	10 resp.	14 M.
100—150 „	11 „	15 „
150—300 „	12 „	16 „
300—500 „	13 „	17 „
mehr als 500 „	16 „	20 „

[3]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. Anl. VI Nr. 630 S. 4152.

wirtschaftlichen Hefebrennereien mit einer Produktion über 500 hl r. A., Materialbrennereien, die im Jahre mehr als 200 hl[1]) r. A. erzeugen, alle Melassebrennereien, alle nach dem 1. April 1887 gegründeten gewerblichen Brennereien und von den älteren alle Betriebe, die mehr als 20000 l Bottichraum täglich bemaischen.

Die Erträge der Zuschlagsteuer sind in allmählicher Steigerung begriffen. Sie betrugen

Betriebsjahr	1895/96	. .	5,51 Millionen M.
„	1901/02	. .	6,12 „ „

D. Der Zoll

Neben der inländischen Branntweinbesteuerung steht der spezifische Zoll, der den Charakter einer hohen Besteuerung des Konsums wertvoller ausländischer Liköre trägt. Für gewöhnlichen Spiritus und Sprit, wie für geringwertige Likörsorten ist er geradezu prohibitiv.

Das Gesetz vom 24. Juni 1887 bemass den Normalsatz des Zolls auf 180 M. pro Doppelzentner[2]). Um das Rohmaterial der einheimischen Likörfabrikation und den Konsum der Bevölkerung der deutschen Seeküsten nicht zu hart zu belasten, wurde für Arrak, Kognak und Rum in Fässern ein Ausnahmesatz von 125 M. pro Doppelzentner geschaffen.

Als es sich dann in der Praxis ergab, dass die genannten Spirituosen von ihren Nachahmungen nicht zu unterscheiden seien[3]), schlug die Regierung eine einheitliche Bemessung des Zolls auf 150 M. pro Doppelzentner vor, welche der Reichstag aber — in der Meinung, dass die Gefahr eines ausgedehnten Importes unechter Ware, bei der leichten Möglichkeit, dieselbe auch im Inland zu erzeugen, nicht gross sei — verwarf. Derselbe beschloss vielmehr eine Ausdehnung des ermässigten Zollsatzes auf allen in Fässern eingehenden Branntwein mit

---

[1]) Dies würde nach der Statistik für 1901/02 nur 10 von 55168 Betrieben treffen.

[2]) Früher galt ein Einheitssatz von 80 M. für 100 kg Branntwein aller Art in Fässern und Flaschen (Gesetz vom 22. Mai 1885).

[3]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1890/92 Anl. II Nr. 181 S. 1365 ff.

Ausnahme von Likören[1]). Diese Scheidung wurde auch beibehalten, als das Gesetz vom 14. Juni 1900[2]) die beiden Zollsätze auf 160 M. resp. 240 M. pro Doppelzentner heraufsetzte[3]).

Jedenfalls war es — wie aus der Gegenüberstellung der Zollbeträge mit der inländischen Branntweinbesteuerung[4]) erhellt — nicht die Rücksicht auf eine ausländische Konkurrenz, die das Spirituskartell daran gehindert hat, die inländischen Preise gewaltig hinaufzutreiben.

Die deutsche Alkoholeinfuhr ist dementsprechend von geringem Umfang. Das Hauptbezugsland ist Frankreich. Es wurden zwischen 1895/96 und 1898/99 jährlich eingeführt[5]):

Branntwein in Fässern rund 45 000—47 000 Dz.
Liköre rund . . . . . 1 600— 1 800 „ [6])

Vor dem Inkrafttreten der Zollerhöhung von 1900 stieg die Einfuhr beträchtlich, um in 1900/01 auf 18273 resp. 807 Dz. zu sinken[7]).

An Zolleinnahmen kamen zwischen 1895/96 und 1898/99 jährlich rund 6,3—6,6 Millionen M. auf. In den letzten Jahren:

Jahr	1899/1900	13 109 000 M.
„	1900/01	3 303 000 „
„	1901/02	5 227 000 „

Die im Gesetz vom 24. Juni 1887 in der Höhe von 96 M. für das Hektoliter r. A. festgesetzte Uebergangsabgabe ist gegenwärtig auch im Verkehr mit Luxemburg ohne tatsächliche Bedeutung. Seitdem das Grossherzogtum seine Branntwein-

---

[1]) Novelle vom 8. Juni 1891 Art. III.

[2]) Reichsgesetzbl. S. 298.

[3]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1898/99 Anl. VII Nr. 716 S. 5109 und ebenda Nr. 869 S. 5518 ff.

[4]) Als Maximalbelastung eines Hektoliters reiner Alkohol durch die inländische Besteuerung sind 90 M. Verbrauchsabgabe (inkl. Zuschlag) plus 6,50 M. Brennsteuer anzusehen. (Die besondere Brennsteuer der Melassebrennereien wurde in 1900/01 nur für 29,3 hl r. A. entrichtet.)

[5]) Siehe Vierteljahrsh. zur Statist. des Deutschen Reiches 1896 ff.

[6]) Davon aus Frankreich rund 21 500—23 600 Dz. resp. 1000 bis 1300 Dz.

[7]) In 1901/02: 29 502 resp. 1345 Dz.

besteuerung nach deutschem Vorbilde reformiert hat (Gesetz vom 21. März 1896), ist laut Abkommen vom 22. Mai 1896, in Kraft seit dem 11. Oktober 1896, nur noch die Uebergangsfreiheit des Branntweins zu Trinkzwecken an gewisse, in der Regel erfüllte, Bedingungen geknüpft [1]).

[1]) Siehe Schmauser, Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reich hinsichtlich des Branntweinverkehrs (Annalen des Deutschen Reichs 1902 S. 622 ff.).

III

Der Reinigungszwang. — Die Förderung der Verwendung von Branntwein zu steuerfreien Zwecken

Weitere Massregeln der Branntweinsteuergesetzgebung waren bestimmt, eine aus der steuerlichen Mehrbelastung des Branntweins zum Schaden des Konsumenten drohende Verschlechterung des Trinkbranntweins zu verhindern und einer Einengung der Absatzmöglichkeit, die das Interesse des Produzenten gefährdete, entgegenzuwirken.

A. Der Reinigungszwang [1])

Paragraph 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 ermächtigte den Bundesrat, vorbehaltlich der Zustimmung des Reichstags, Art und Grad einer vom 1. Oktober 1889 ab für allen aus Kartoffeln, Melasse und Mais hergestellten Branntwein obligatorischen Reinigung, wie den Umfang der staatlichen Beihilfen dazu festzusetzen. Diese Ermächtigung stützte sich auf die Annahme, dass

1. hauptsächlich der Fuselölgehalt des Trinkbranntweins die Gesundheit des Konsumenten gefährde,

2. dass insbesondere der aus den obengenannten Materialien bereitete Branntwein stark fuselhaltig sei,

3. dass in Zukunft der Trinkbranntwein vielfach mit Fuselölen versetzt werden würde, um den Konsumenten über die Verdünnung des trotz der Verteuerung zu gleichem Preise, wie bisher, ausgeschenkten Branntweinquantums hinwegzutäuschen.

---

[1]) Siehe hierzu stenogr. Ber. des Reichst. 1888/89 Anl. V Nr. 115 S. 605 ff., ebenda 1894/95 Anl. II Nr. 340 S. 1388 und 1900/01 Anl. VI Nr. 630 S. 4117 ff.

Schon die Novelle vom 7. April 1889 [1]) hat den — in der Regierungsvorlage von 1887 nicht enthaltenen — Reinigungszwang, dessen Durchführung sonst auf unbestimmte Zeit hätte verschoben werden müssen, wieder beseitigt. Seine eigentliche Bedeutung liegt in der Mitwirkung, die er am Zustandekommen der Steuerreform von 1887 nahm. Er versöhnte gewisse Kreise von Opponenten, denen die Zusicherung gegeben wurde, dass der Konsument zwar teureren, aber auch besseren Branntwein erhalten werde.

Die Gründe, die bis heute die noch öfters bei der Beratung von Branntweinsteuernovellen beantragte Neustatuierung eines Branntweinreinigungszwanges verhindert haben, waren:

1. Der — wie durch Untersuchungen festgestellt — verhältnismässig geringe Fuselgehalt des meist aus gut eingerichteten Betrieben in den Verkehr gelangenden Kartoffelbranntweins [2]).

2. Die Gefahr einer Schädigung der Konkurrenzfähigkeit kleinerer Betriebe durch die mit der Durchführung des Reinigungszwanges verbundenen Kosten und Unbequemlichkeiten.

3. Die Unsicherheit des Erfolges: Die Entfernung der Fuselöle beseitigte vielleicht nicht einmal alle eigentlich schädlichen Bestandteile des Branntweins, veränderte aber jedenfalls dessen Geschmack [3]). Sicherlich aber konnte das Verbot, ungereinigten Branntwein in den Verkehr zu bringen, denselben keineswegs vor nachträglichem Fuselzusatz im freien Verkehr schützen.

4. Die auch der Resolution des Reichstages vom 22. Mai 1895 zu Grunde liegende Ansicht, dass eine zweckmässige Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes ausreiche, um einer übermässigen Versetzung des Trinkbranntweins mit Fuselölen und anderen Branntweinschärfen entgegenzuwirken.

---

[1]) Reichsgesetzbl. S. 49.

[2]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1888/89 Anl. V Nr. 115 S. 627.

[3]) Ueber die Erfahrungen der schweizer Alkoholmonopolverwaltung in dieser Beziehung siehe Numa Droz, Essais économiques S. 579 f.: „Les amateurs de ‚schnaps' ne retrouvant plus, dans l'eau-de-vie faite avec l'alcool rectifié, le goût du fusel cher à leur palais, la confédération a dû en verser de nouveau dans son alcool à raison de 1½ ‰."

B. Die Förderung des Verbrauchs von Branntwein zu steuerfreien Zwecken

Schon das Gesetz vom 19. Juli 1879 ermächtigte den Bundesrat, für den innerhalb des Gebietes der Steuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschliesslich der Essigbereitung, verwendeten Branntwein die Maischraumsteuer, wie bei der Ausfuhr, mit 16,01 M. für das Hektoliter r. A. zu vergüten. Das Gesetz vom 24. Juni 1887 gab dem „zu gewerblichen Zwecken einschliesslich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen [1]) oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken" verwendeten Branntwein rechtlichen Anspruch auf die obige Rückvergütung und auf Freiheit von der Verbrauchsabgabe.

Die Erlaubnis, neben der vollständigen Denaturierung [2]) eine Anzahl „unvollständiger" Denaturierungsmethoden [3]) anzuwenden, hat vielen Gewerben, z. B. der Fabrikation von Lacken, von Polituren, von Anilinfarben, die Verwendung steuerfreien Branntweins erst ermöglicht. Um den Brennspiritus-konsum populärer zu machen, wurde der Zusatz von Lavendel- oder Rosmarinöl zum Denaturierungsmittel gestattet und ein Minimalgehalt von 80 % Alkohol für verkäuflichen Brennspiritus vorgeschrieben [4]). Die Freilassung des Brennspiritus-kleinhandels vom Konzessionszwang (§ 33 der Gewerbeordnung) geschah in der Erwartung einer Verstärkung der Konkurrenz des Vertriebs mit dem Erfolge einer Verbilligung der Brennspirituspreise.

---

[1]) Die Steuerfreiheit von Branntwein zu Heil- und zu wissenschaftlichen Zwecken ist seit 1895 von der Bewilligung des Bundesrates abhängig, welche seit dem 1. Oktober 1902 nur für den in öffentlichen sanitären und wissenschaftlichen Anstalten verwendeten Branntwein erteilt werden darf (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes).

[2]) Geschieht durch Zusatz von 2,5 l eines Gemisches von vier Raumteilen Holzgeist und einem Raumteile Pyridinbasen zu 100 l Alkohol. Ueber das zweite allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus zu motorischen Zwecken siehe Branntweinst.-Befr.-Ordn. § 3.

[3]) Siehe Branntweinst.-Befr.-Ordn. § 4.

[4]) Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 1896.

Seit 1895 wird die Verwendung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken und zur Essigbereitung durch Gewährung offener Prämien aus dem Brennsteueraufkommen gefördert, während bis dahin nur versteckte Prämien bei der Maischraumsteuerrückvergütung zur Auszahlung gelangten.

Der Verbrauch von Branntwein zu steuerfreien Zwecken, insbesondere nach vollständiger Denaturierung, hat denn auch erheblich zugenommen. Zu steuerfreien Zwecken wurden abgegeben Hektoliter r. A.[1]):

	1887/88	1894/95	1898/99
im ganzen	387 568	718 806	989 966
davon vollständig denaturiert .	137 933	414 298	609 765
mit Essig „ .	132 358	150 270	163 629

Seit 1899 sind auch private Kräfte für die Ausdehnung des Verbrauchs von Branntwein in dieser Richtung tätig (siehe unten S. 66 ff.), wo sich gleichsam ein innerer Branntweinexport erschloss, während der äussere immer mehr versiegte.

---

[1]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. III Nr. 247 S. 1864.

IV

Die Brennsteuer von 1895

A. Die Lage des Brennergewerbes in 1894 und deren Ursachen

Die Novelle vom 16. Juni 1895 hat zu dem Komplex der deutschen Branntweinsteuern noch ein weiteres Glied, die Brennsteuer, hinzugefügt. Unter diesem Namen wurde eine Anzahl von Sonderzuschlägen zur Verbrauchsabgabe zusammengefasst, deren Erhebung aber dem Fiskus keine Mehrerträge liefern sollte, sondern geschah, um einerseits auf eine Einschränkung der Produktion, anderseits auf eine Ausdehnung der Absatzmöglichkeit hinzuwirken und so eine Besserung der Lage des Brennergewerbes zu erzielen oder, wie die Motive der Regierungsvorlage von 1895 sich ausdrückten, „das Gleichgewicht zwischen Spirituspreisen und Produktionskosten wiederherzustellen".

In den ersten Jahren der am 1. Oktober 1887 beginnenden neuen Steuerära hatte das Brennergewerbe unter keiner Ueberproduktion zu leiden. Der guten Kartoffelernte von 1889 folgte die mässige von 1890 und die Missernte von 1891. Die Produktion des Betriebsjahres 1891/92 hätte lange nicht die Höhe von 2 948 244 hl erreicht, wenn den landwirtschaftlichen Brennern nicht die Erlaubnis erteilt worden wäre, ohne Schaden für ihr Kontingent Mais zu brennen [1]), dessen Bezug die Zollherabsetzung im deutsch-österreichischen Handelsvertrage und eine vorübergehende Detarifierung verbilligte [2]). Der Jahresdurch-

---

[1]) Bundesratsbeschluss vom 22. Oktober 1891.

[2]) Zur Branntweinerzeugung wurden verwendet Getreide und andere mehlige Stoffe ausser Kartoffeln:

schnittspreis für siebziger Spiritus ohne Fass loco Berlin — 32,81 M. in 1888 — betrug 51,37 M. in 1891.

Dies änderte sich schnell, als sich der guten Kartoffelernte von 1892 die vorzügliche von 1893 anschloss und die Fülle des zur Verfügung stehenden Rohmaterials eine übermässige Vermehrung des Spiritusangebotes und ein Sinken der Preise veranlasste: der Jahresdurchschnittspreis (siebziger Spiritus ohne Fass loco Berlin) stand in 1894 nur auf 31,4 M. Die Bestände unter steuerlicher Kontrolle schwollen an. Sie umfassten am 1. Oktober.

1891 . . . . 295 767 hl
1894 . . . . 460 572 „

Wieder, wie vor 1887, stand das Brennergewerbe unter dem Drucke der Ueberproduktion. Und doch war die Lage eine andere wie vor Erlass des neuen Steuergesetzes.

Die Produktion des Jahres 1885/86 hatte allein im Gebiete der norddeutschen Steuergemeinschaft die Höhe von 4 Millionen Hektolitern wahrscheinlich sehr beträchtlich überschritten. Jetzt genügte eine Erzeugung von wenig über 3 Millionen im vereinheitlichten Steuergebiet [1]), um das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu stören. Die Absatzverhältnisse waren nämlich wesentlich andere geworden.

Der Verbrauch von steuerpflichtigem Branntwein hatte in keinem der Jahre zwischen 1887/88 und 1893/94 die Menge von 2,3 Millionen Hektolitern [2]) völlig erreicht. Nach amtlicher Schätzung [3]) bezifferte sich der Rückgang des Trinkkonsums im Jahresdurchschnitt während dieser Periode gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1880—1887 auf 19,3%.

Dazu kam der Rückgang des deutschen Alkoholabsatzes im Ausland, das in 1882 nicht weniger als 866 020 hl aufgenommen hatte.

1887/88—1894/95 durchschnittlich 326 509 Tonnen
1891/92 . . . . . 491 050 „
(stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. III Nr. 247 S. 1860).

[1]) Es wurden erzeugt in:
1892/93 . . 3 028 920 hl
1893/94 . . 3 262 685 „

[2]) Im Maximum: 2 260 349 hl in 1889/90.

[3]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1894/95 Anl. II Nr. 235 S. 983.

Die Uebergangsbestimmung des Gesetzes vom 24. Juni 1887, welche für die Zeit vom 1. Juli bis 1. September 1887 die Maischraumsteuer auf das Dreifache erhöhte und dementsprechend die Ausfuhrrückvergütung auf 48,03 M. für das Hektoliter r. A. festsetzte, gab in Frankreich den erwünschten Anlass zur Erhöhung des Alkoholzolles von 30 auf 70 Franken pro Hektoliter Flüssigkeit, was in der Form der Einführung eines provisorischen Zollzuschlags geschah, dessen Gültigkeit nach mehrfacher Verlängerung permanent blieb [1]). Im nächsten Jahre schuf die österreichische Branntweinsteuerreform (Gesetz vom 20. Juni 1888) einen Fonds zur Gewährung offener Prämien an den Branntweinexport; dieser hob sich beträchtlich, besonders auch nach der Schweiz, die in den nächsten Jahren nur für die besseren Spritqualitäten ein Abnehmer Deutschlands blieb. In 1891 importierten nach der Schweiz an Spiritus und Sprit in Fässern, resp. an geistigen gebrannten Flüssigkeiten:

Deutsches Reich [2])	23 102 Dz.
Oesterreich-Ungarn [3]) . . .	71 286 „

Am 26. Juni 1888 war in Spanien ein neues Gesetz in Kraft getreten [4]), das eine allgemeine Konsumsteuer von 75 Centimos auf den Zentesimalgrad r. A. in jedem Hektoliter legte, welche für die vom Auslande und den Kolonien kommenden Waren in den Zollämtern zu entrichten war. Die Folge war ein einjähriges Stocken der deutschen Alkoholausfuhr nach Spanien, die sich erst wieder hob, nachdem die Steuer, die auch die spanischen Erwartungen nicht erfüllt hatte, im Juni 1889 wesentlich ermässigt worden war [5]). Diesem vorübergehenden

---

[1]) Französisches Gesetz vom 5. Juli 1887, bis auf weiteres verlängert durch Gesetz vom 29. Mai 1888 (siehe Handelsarchiv 1887 I S. 511 und ebenda 1888 I S. 295 und 413).

[2]) In 1887: 73 417 Dz. (siehe Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes).

[3]) Uebersichten, betreffend den auswärtigen Handel des österreich-ungarischen Zollgebietes 1891 Heft XIV.

[4]) Handelsarchiv 1888 I S. 632.

[5]) Die deutsche Ausfuhr an Spiritus und Sprit in Fässern betrug:

Jahr	im ganzen	davon nach Spanien
1887	552 200 Dz.	274 231 Dz.
1888	323 255 „	142 768 „

Abschluss des spanischen Absatzgebietes folgte aber der definitive nach dem Ablauf des deutsch-spanischen Handelsvertrages am 1. Februar 1892. In dem nun folgenden Provisorium [1]) gewährten sich Deutschland und Spanien bis zum 30. Juni 1892 die Rechte meistbegünstigter Nationen; aber deutscherseits wurde der Wein, spanischerseits der Alkohol ausgenommen. Für letzteren trat der prohibitive Zoll von 160 Pesetas (früher 21,1 Pesetas) in Kraft.

Die Ursachen [2]), welche zum Abschluss Spaniens gegen die Einfuhr von Alkohol führten, lagen in der Einengung des Absatzes der spanischen Weinproduktion, die bisher in ausgedehntem Masse in Frankreich, dessen eigene Weinproduktion durch die Reblaus schwer geschädigt worden war, Aufnahme gefunden hatte. Die Neuregelung der französisch-spanischen Handelsbeziehungen nach Ablauf des Handelsvertrages brachte der französischen Weinproduktion eine Erhöhung des Weinzolls und der französischen Spritindustrie die speziell gegen die Einfuhr der stark alkoholisierten spanischen Weine gerichtete Festsetzung des ohne Alkoholbesteuerung zulässigen Alkoholgehaltes des importierten Weines auf 10,9 Grad. Der so bewirkte Rückgang des spanischen Weinexports nach Frankreich führte zum Entstehen einer einheimischen spanischen Weinspritindustrie, für deren Schutz die öffentliche Meinung im Interesse des nationalen Weinbaus lebhaft eintrat.

An diesen Tatsachen scheiterten alle Bemühungen der deutschen Reichsregierung, eine Herabsetzung des Zolles zu erlangen — die übrigens kaum zur Erhaltung des spanischen Absatzgebietes genügt hätte. Die spanische Steuergesetzgebung [3]) gab dem Weinsprit einen beträchtlichen steuerlichen Vorsprung vor dem sogenannten Industriesprit (aus Kartoffel-

---

Jahr	im ganzen	davon nach Spanien
1889	244 004 Dz.	135 612 Dz.
1890	297 977 „	207 826 „
1888/89 (Juni bis Juni)		15 350 „

[1]) Handelsarchiv 1892 I S. 248.

[2]) Siehe zum folgenden die Denkschrift in den stenogr. Ber. des Reichst. 1893/94 Anl. I Nr. 11 S. 159.

[3]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1893/94 Anl. I Nr. 11 S. 168.

spiritus etc.), was die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Importes beeinträchtigte. Endlich verbot eine königliche Verordnung vom 12. März 1892 [1]) die Verwendung von Industriesprit zum Weinverschnitt, ja überhaupt zur Herstellung alkoholhaltiger Getränke [2]).

Andere Weinländer hatten schon früher die gleiche Politik, wenn auch in weniger radikaler Weise, befolgt. Portugal hatte seinen Alkoholzoll erhöht, Italien namentlich durch Massnahmen auf dem Verwaltungswege die Bearbeitung seines zum Export bestimmten Weines mit ausländischem Sprit zu erschweren gesucht [3]).

Die Folge aller dieser Umstände war ein Sinken der deutschen Alkoholausfuhr bis auf 108264 hl in 1894/95 [4]).

B. Die Brennsteuer [5])

Die Massregeln der Brennsteuer zur Befreiung des Brennergewerbes aus seiner Notlage waren:

1. Eine progressive Sonderbelastung aller Betriebe für ihre Produktion über 300 hl r. A. hinaus, und zwar mit Bevorzugung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien ohne Hefeerzeugung und Melasseverarbeitung, welche der ersten von zwei verschieden progressiven Brennsteuerskalen unterstellt wurden. Beide Skalen begannen mit Zuschlägen von 50 Pfg. für das Hektoliter r. A., belasteten bis zu einer Produktion von 500 hl gleich und stiegen bis zu einem Zuschlagsmaximum von 6 M. auf, das in der ersten Skala bei einer Produktion von 3000 hl, in der zweiten schon bei einer solchen von 1700 erreicht wurde (siehe unten S. 85).

2. Steuerzuschläge für die maischraumsteuerzahlenden landwirtschaftlichen Brennereien eines gewissen Betriebsumfangs

---

[1]) Handelsarchiv 1892 I S. 474.
[2]) Ebenda 1888 I S. 645 und 1889 I S. 559.
[3]) Handelsarchiv 1889 I S. 619 und 1890 I S. 352 u. a. O.
[4]) Stenogr. Ber. des Reichst. Anl. III Nr. 247 S. 1864.
[5]) Novelle vom 16. Juni 1895 Art. II.

für die von ihnen ausserhalb der 8½ Monate „Winterbrand" erzeugten Alkoholmengen [1]).

3. Eine feste Begrenzung der Herstellung von Branntwein aus Melasse durch Bindung der Produktion der bestehenden Melassebrennereien und Verhinderung der Neugründung von solchen [2]).

4. Erschliessung einer Prämienquelle aus den Brennsteuererträgen, in erster Linie zu Gunsten des Exportes, dann für Branntwein zur Essigbereitung, eventuell auch für solchen zu anderen steuerfreien Zwecken.

Die Brennsteuer war nichts anderes, als ein erneuter Versuch zur Regelung der Branntweinproduktion unter Anwendung wesentlich verstärkter Mittel.

Die Dezentralisation des Gewerbes, bisher ausser durch die Kontingentierung durch degressive Ausgestaltung der Steuerskalen gestützt, wurde jetzt durch Einrichtung einer starken Progression aufrecht zu halten gesucht. Zu der versteckten Exportprämie trat in Nachahmung der russischen und österreichischen Praxis die offene. Während früher ein entfernt kartellähnlicher Zustand im Brennergewerbe nur durch die Abstufung der Verbrauchsabgabe geschaffen war, indem nämlich der Produzent bei der Ueberschreitung des ihm zugewiesenen Produktionsquantums (Kontingent), infolge der um 20 M. höheren Versteuerung des Superkontingentes, gleichsam eine Konventionalstrafe entrichtete, allerdings zu Gunsten des Fiskus, wurden jetzt weite Kreise des Gewerbes zur zwangsweisen Aufbringung eines Prämienfonds zusammengeschlossen.

---

[1]) Bei täglicher Bemaischung eines Bottichraumes von durchschnittlich über:

1050 l,	aber nicht mehr als	1500 l	1 M. pro Hektoliter
1500 l,	„ „ „ „	3000 l	2 „ „ „
3000 l			3 „ „ „

Ueber die frühere Besteuerung des „Sommerbrandes" siehe § 42 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und Novelle vom 8. Juni 1891 Art. II Ziff. 6.

[2]) Eine besondere Brennsteuer von 15 M. sollten entrichten: 1. Die kontingentierten Melassebrennereien bei Ueberschreitung ihres Kontingentes um mehr als ein Fünftel; 2. die nicht kontingentierten bei Ueberschreitung ihres Anteils einer auf sie zu verteilenden Menge von 20 000 hl; 3. neugegründete für jedes Hektoliter ihrer gesamten Erzeugung.

Durch Einrichtung einer hohen Exportprämie sollte ein Ventil geschaffen werden, das sich schon bei geringem Preisdruck durch inländische Bestände öffnete, um den Ueberfluss auf den Weltmarkt abströmen zu lassen und so den inländischen Preisstand zu sichern. Die zu erwartenden Vorteile einer Hebung und Sicherung des Preises sollten aber nicht durch eine Betriebsausdehnung der Melassebrennereien, welche auch durch die Entwertung der Melasse begünstigt wurde, wieder in Frage gestellt werden können: daher die oben besprochenen Begrenzungsmassregeln.

Die Brennsteuer war vom 1. Juli 1895 bis zum 30. September 1901 in Kraft. Durch Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit gelang es der Linken, in der Reichstagssitzung vom 15. Mai 1901 eine Verlängerung der Gültigkeit der Brennsteuer, die zunächst provisorisch mit einer Erhöhung sämtlicher Sätze um 50 % forterhoben werden sollte[1]), zu vereiteln. — Ihre jährlichen Erträge[2]) schwankten zwischen 3 166 290 M. und 4 351 174 M. Branntwein zum Export erhielt eine Prämie von 6 M. für das Hektoliter r. A., in Summa 414 947 M. bis 1 505 863 M. (1898/99) jährlich. Der Vergütungssatz für Branntwein zur Essigbereitung war anfangs 3 M., vom 1. November 1896 ab 6 M. Die hierfür gezahlten Prämiensummen stiegen bis auf 1 037 858 M. im Jahre 1899/1900. Erst seit dem 1. November 1896 empfing auch der vollständig denaturierte Spiritus Prämien in der Höhe von 1,50 M. für das Hektoliter, die später wiederholt — bis auf 4,50 M. am 1. November 1899 — erhöht wurden. In 1899/1900 erhielt er die grössere Hälfte der gesamten gezahlten Prämiensumme, nämlich 2 602 040 M. In 1900/01 überschritten die gezahlten Prämienbeträge das Brennsteueraufkommen um 1311 557 M.[3]). Da aber aus früheren Jahren Ueberschüsse vorhanden waren, betrug die vom Staate vorgeschossene Prämiensumme beim Ausserkrafttreten der Brennsteuer 847 330 M.[4]).

[1]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. III Nr. 358 S. 2297.

[2]) Ebenda Nr. 247 S. 1859; siehe auch Vierteljahrsh. zur Statist. des Deutschen Reichs 1902 I S. 350 f.

[3]) Für 1901/02 wird ein Defizit von 2 030 186 M. nachgewiesen (siehe Vierteljahrsh. zur Statist. des Deutschen Reichs 1903 I S. 282).

[4]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. VI Nr. 630 S. 4112.

Zweiter Teil

Die Spiritusindustrie 1895—1903

I

Die Vorbereitung der Kartellierung[1])

A. Die Ursachen

An die Novelle vom 16. Juni 1895 knüpften weite Kreise des Brennergewerbes grosse Hoffnungen. Bei der Diskussion über das sogenannte „Projekt Lachmann" im Jahr zuvor war eines der Hauptargumente gegen die private Aufbringung eines Exportprämienfonds die Meinung gewesen, eine etwa so bewirkte Preisbesserung werde durch eine Produktionsausdehnung insbesondere der Melassebrennereien schnell illusorisch gemacht werden. Jetzt war, dank der Steuernovelle, von dieser Seite keine Gefahr mehr zu befürchten. Auch eine Einschränkung der Produktion der Grossbetriebe war sehr wahrscheinlich. Gleichzeitig versprach die Exportprämie eine Erweiterung, vielleicht die Wiedergewinnung des ausländischen Absatzgebietes und Schutz gegen Preisdruck im Inland.

Alle diese blendenden Perspektiven haben nur dazu gedient, die Einigung der Spiritusindustrie, die sich schon anbahnte, zu verzögern. Die Anregungen einer Kartellierung, welche die Brennsteuernovelle brachte, konnten erst wirksam werden, als sich die Erkenntnis Bahn gebrochen hatte, dass

[1]) Siehe Zeitung für Spiritusindustrie 1894—1898. — Jahresberichte der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin 1895 ff.

auch die Brennsteuer allein für sich weder im stande sei, bei reichlichen Kartoffelernten eine Branntweinproduktion weit über das wirtschaftliche Mass hinaus zu verhindern, noch die Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes für Exportware, wie die des inländischen Marktes für Spiritus zu gewerblichen Zwecken ausreichend zu beeinflussen. Allerdings „sind die Grossbetriebe durch die Brennsteuer nicht nur von einer Ausdehnung der Branntweinerzeugung abgehalten worden, sondern haben zum Teil ihren Betrieb sogar wesentlich eingeschränkt“ [1]), aber es haben auch „die Branntweinpreise . . . den grossen Brennereien von Jahr zu Jahr in höherem Masse einen Ersatz für die Brennsteuerbelastung geboten und die Einnahmen der kleineren und mittleren Brennereien in dem Masse erhöht, dass ihnen eine angemessene Verwertung der verarbeiteten Bodenerzeugnisse möglich wurde“ [2]). Kurz gesagt: Die Produktionseinschränkung einiger Grossbetriebe ist durch die Produktionsausdehnung zahlreicher Mittel- und Kleinbetriebe mehr wie ausgeglichen worden.

Unter dem Eindruck der Aussichten, welche die Brennsteuernovelle eröffnete, wurde der Ertrag der reichen Kartoffelernte von 1895 in ausgedehntem Masse in der Brennerei verwertet. Die Produktion der Kartoffelbrennereien schwoll um 482755 hl an. Am Ende des Betriebsjahres waren die Bestände unter steuerlicher Kontrolle trotz der Exportprämie höher als am Jahresanfang [3]). Der Jahresdurchschnittspreis von 1895/96 blieb hinter dem des Vorjahres noch zurück [4]).

Der Ausfall dieses ersten Probejahres brachte die Erkenntnis, dass die Massregeln der Gesetzgebung durch Selbsthilfe verstärkt werden müssten, um wirksam zu werden, noch nicht völlig zum Durchbruch. Im allgemeinen tröstete man sich damit, dass es allein mit Hilfe des neuen Gesetzes möglich gewesen sei, eine gute Kartoffelernte reichlich für Brennereizwecke auszunutzen, ohne dadurch zu einer Ansammlung ge-

---

[1]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. III Nr. 247 S. 1866.
[2]) Ebenda Nr. 247 S. 1854.
[3]) 354 711 hl gegen 339 622 hl.
[4]) 1894/95: 34,5 M.
1895/96: 33,9 „

waltiger Bestände und beträchtlichem Preisdruck Anlass gegeben zu haben. Zudem habe man ja einen Teil der erwarteten Vorteile in der vorjährigen Preissteigerung, welche die Aussicht auf die Steuernovelle hervorgerufen hatte, vorweg genommen.

Dieser Optimismus wurde genährt durch die bedeutende Minderung der Branntweinbestände, welche die Unterproduktion des Betriebsjahres 1896/97[1]) — die Kartoffelernte von 1896 war quantitativ wie qualitativ nur gering — veranlasst hatte, eine Tatsache, welche auch im folgenden Betriebsjahre den Stand der Spirituspreise günstig beeinflusste. An die Erwartung einer weiteren Knappheit des Angebotes knüpfte aber eine lebhafte Haussespekulation an, die bis Mitte Mai 1898 den Preis für siebziger Spiritus ohne Fass loco Berlin bis auf 55,7 M. emportrieb. Erst in der ersten Novemberwoche erfolgte nach vielen Schwankungen der Sturz, und der Umstand, dass die mit Fass gehandelte Ware um 11,2 M., die Ware „ohne Fass" nur um 4,6 M. im Preise fiel, zeigt, in welchem Grade die Spekulation die durch den Handel mit Fass geschaffene Abhängigkeit des Spirituspreises von dem Vorhandensein ausreichender Umhüllungen ausgenutzt hatte. — Im Oktober 1898 wurde dann eine beträchtliche Anzahl neuer Brennereien kontingentiert[2]). Die Kartoffelernte war vorzüglich. Die Produktion setzte gleich in den ersten Monaten stark ein und drohte überreichlich zu werden.

Unter dem Eindruck dieser Ereignisse gewannen die einer Kartellierung zudrängenden Kräfte innerhalb der Spiritusindustrie die Oberhand.

Eine gute Kartoffelernte hatte genügt, um die Produktion höher als je emporschnellen zu lassen. An die relativ geringe Erzeugung der folgenden Jahre hatte eine wilde Spekulation angeknüpft und Zustände unerträglichster Unruhe geschaffen,

---

[1]) Die Erzeugung blieb hinter dem inländischen Verbrauch um 79 925 hl zurück (stenogr. Ber. des Reichst. Anl. III Nr. 247 S. 1864).

[2]) Mit Kontingenten von 10 — 800 hl wurden in 1898 dotiert: 323 landwirtschaftliche und 27 Materialbrennereien. Ausserdem waren während der Betriebsjahre 1893/94—1896/97 35 gewerbliche Brennereien entstanden (stenogr. Ber. des Reichst. Anl. III Nr. 247 S. 1866).

die einen Handel mit zuverlässiger Berechnung nahezu unmöglich machten. Die Abhängigkeit von dem Ausfall der Kartoffelernten, der wechselnden Nachfrage, der quantitativ so fruchtbaren Steuergesetzgebung machte den auf Grund einer von Jahr zu Jahr leichter zu beeinflussenden Börsennotiz (siehe unten S. 63 f.) gehandelten Spiritus, trotz der monatlichen amtlichen Nachweise über Erzeugung, Verbrauch und Bestände, trotz aller Börsengesetze, zu einem sehr geeigneten Spekulationsobjekt. Für die Produzenten insbesondere war das Schwanken der Spirituspreise[1]) deshalb so verhängnisvoll, weil dasselbe einer Ausdehnung des Verbrauches von Spiritus zu gewerblichen Zwecken, die allein für die Aufnahme einer wachsenden Produktion in Betracht kommen konnte, hemmend im Wege stand. Bezüglich des Exportes hatte sich das in einer Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten vorgebrachte Gleichnis als richtig erwiesen, dass der deutsche Alkoholexport wie ein Toter sei, den man nicht wieder aufwecken und höchstens nur mit Hilfe von Elektrizität zu einigen Zuckungen veranlassen könne. Die Ausfuhr betrug:

Betriebsjahre	Hektoliter	Prozente der Erzeugung
1894/95	108 264	3,66
1895/96	265 325	7,94
1896/97	53 922	1,74
1897/98	86 620	2,65
1898/99	243 639	6,39

Im Jahre 1898/99 wurde die deutsche Alkoholausfuhr durch die am 1. Januar 1899 bevorstehende Erhöhung des japanischen Alkoholwertzolles auf 40 % angeregt[2]), was sich namentlich

---

[1]) Der Preis für 10 000 Literprozente Kartoffelspiritus loco Berlin ohne Fass mit 70 M. Verbrauchsabgabe war (in Mark):

Betriebsjahre	Im Minimum	Im Maximum	Im Durchschnitt
1895/96	31,9	40,0	33,9
1896/97	37,1	45,1	39,8
1897/98	36,0	55,1	46,9
1898/99	37,5	52,2	41,3

[2]) Auf 250 % erhöht durch Gesetz vom 13. Februar 1899 (Handelsarchiv 1899 I S. 464). Ueber die deutsche Alkoholausfuhr nach Japan siehe Handelsarchiv 1899 II S. 929 und ebenda 1900 II S. 1081.

auch in den Zahlen für die Ausfuhr von Spiritus in Fässern nach dem nicht mehr wie früher mit russischem Rohspiritus versorgten[1]) Hamburger Freihafengebiet[2]) äusserte.

In den Aussichten, welche die Jahre 1895—1898 auf die Zukunft eröffneten, lagen die Argumente, welche sich als stark genug erwiesen, eine Kartellierung der Spiritusindustrie diesmal gelingen zu lassen. Ausschlaggebend war namentlich:

1. der Wunsch der Produzenten, eine wachsende Produktion zu guten Preisen unterzubringen;
2. das dringende Verlangen nach Stabilität seitens aller an der Branntweinproduktion interessierten Kreise;
3. die Ansicht, dass beides durch die systematische auf Grundlage der Steuergesetzgebung aufgebaute Tätigkeit einer Organisation zu erzielen sei.

B. Vororganisationen

Dem Erlasse des Branntweinsteuergesetzes von 1887 war eine Zeit sehr lebhafter Koalitionsbestrebungen gefolgt[3]). Projekte aller Art erschienen und verschwanden wieder, ebenso, wie das öfters auftauchende Gerücht einer bevorstehenden Einführung des Monopols, nicht zum Vorteil der Stabilität der Marktlage. Bald nach dem Inkrafttreten der Novelle von 1895 setzt indes eine Bewegung ein, die eher auf einen Kampf, denn auf eine Einigung zu deuten schien.

Seit Mitte des Jahres 1896 beginnen grosse Kreise landwirtschaftlicher Kartoffelbrenner[4]) sich zum Zwecke der ge-

---

[1]) Der starke Rückgang der russischen Alkoholausfuhr von 2 121 819 Wedros in 1896/97 auf 1 251 728 Wedros in 1898/99 (1900/01: 400 822 Wedros) hing mit der allmählichen Ausdehnung des Branntweinmonopols — 1898 in 35 Gouvernements — zusammen (Handelsarchiv 1899 I S. 198 u. a. O.).

[2]) In 1897/98: 43 135 Dz.
1898/99: 186 049 „

[3]) Siehe Tiedemann, Das neue Branntweinsteuergesetz und die Selbsthilfe der Brenner (Berlin 1888).

[4]) Lokale Verkaufsgenossenschaften bestanden schon früher (siehe Zeitung für Spiritusindustrie 1888 S. 630, 797).

nossenschaftlichen Organisation des Verkaufes ihres Produktes zusammenzuschliessen. Bei der Vielköpfigkeit der in Frage kommenden Interessenten war es von vornherein klar, dass eine derartige Organisation nur sehr langsam an Bedeutung gewinnen konnte. In dieser Beziehung hatte die Steuergesetzgebung, die das Brennergewerbe mit aller Kraft in die Bahnen des Mittel- und Kleinbetriebs drängte, einer Kartellierung keinen Vorschub geleistet.

Im Jahre 1896 wurde die westpreussische Verkaufsgenossenschaft in Danzig gegründet. In den beiden nächsten Jahren folgten diesem Beispiele Pommern, Ostpreussen und Brandenburg, dann Posen, Schlesien, Provinz und Königreich Sachsen, so dass in 1898 alle für die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei besonders in Betracht kommenden Distrikte von der Bewegung ergriffen waren.

Eine der Hauptursachen des Misslingens früherer Kartellierungsversuche war das Bestreben gewesen, das ganze Gewerbe, oder doch die überwiegende Mehrheit desselben zusammenzubringen. Wohl wurde auch diesmal eine gleichmässige Einrichtung des genossenschaftlichen Verkaufes über ganz Deutschland angestrebt, zunächst aber sollte der provinzielle Charakter der Genossenschaften gewahrt bleiben, um der Verschiedenartigkeit der einzelnen Produktionsgebiete besser gerecht werden zu können. Es galt Mittelpunkte für einen allmählichen Zusammenschluss sämtlicher Produzenten der einzelnen Provinzen und den Unterbau für die Einigung des ganzen deutschen Brennergewerbes zu schaffen. Manifestierten sich doch auch in anderen Teilen Deutschlands, im Grossherzogtum Hessen, in Bayern ähnliche Bestrebungen.

Als Hauptziel strebten die Verwertungsgenossenschaften eine Verstärkung der Stellung des Produzenten bei der Preisbestimmung gegenüber der weit geschlosseneren Nachfrage, den Spritfabrikanten und Händlern, an, von denen der Produzent in vielen Beziehungen abhängig war. Der Abnehmer war der Kreditgeber des Brenners. Er lieferte ihm die Gebinde zur Ausräumung des amtlich abgenommenen Produktionsteiles. Nur ganz verschwindend wenige Produzenten verfügten über eigene Gebinde oder gar ausreichende Lagerräume. Die staatlichen

Lagerräume spielten nur eine sehr geringe Rolle[1]). Da die Lieferung der Ware im wesentlichen auf die Kampagnemonate zusammengedrängt war, zu welcher Zeit Umfang der Produktion, des Absatzes und der künftigen Kartoffelernte noch völlig ungewiss waren, hatte der Abnehmer den Verlust an Zinsen und Schwund während der Lagerung der Ware, die Versicherungskosten und namentlich das volle Risiko der Verwertung derselben zu tragen. Er hielt sich daher durch einen Preisaufschlag schadlos, wenn die Ware in seinen Händen war. Daraus resultierte der tiefere Stand der Preise in den Wintermonaten, der höhere in den Sommermonaten, wenn die Produktion im wesentlichen ruhte.

Durch Selbstübernahme des Verkaufes ihres Produktes hofften die Produzenten Anteil am Durchschnittspreise des ganzen Jahres gewinnen zu können. Ebenso hofften sie so eine selbständige lokale Preisbildung durchzusetzen. Der Abschluss mit den Abnehmern vollzog sich nämlich mangels einer anderen Preisbasis auf Grund der Berliner Börsennotiz. Die Produktion der ostelbischen Provinzen, Selbstbedarf wie die abzugebende Branntweinmenge, wurde also auf Grund der Fiktion bewertet, dass dieselbe in ihrer Gesamtheit nach Berlin und eventuell von da nach Hamburg transportiert werden müsste, obwohl einem direkten Transport aus den Produktionsgebieten dorthin Häfen wie Stettin und Neufahrwasser zur Verfügung standen. Dies ergab für die ostdeutschen Plätze einen Preisabschlag (Paritätsdifferenz) bis zu 3 M. gegenüber dem Berliner Börsenpreise.

Schon in 1894 hatte ein Hamburger Händler versucht, aus diesem Zustande Nutzen zu ziehen[2]). Er wollte, wenn ihm eine entsprechende Beteiligung die wöchentliche Voll-

---

[1]) Am 31. September 1897 betrug z. B. der registermässige Branntweinbestand:

In öffentlichen Niederlagen für unverzollte Waren .	826	hl
„ „ „ „ Branntwein . . .	683	„
„ Privatlagern unter amtlichem Mitverschluss . .	102 653	„
„ Branntweinreinigungsanstalten	113 204	„

(Vierteljahrsh. zur Statist. des Deutschen Reichs 1898 II).

[2]) Zeitung für Spiritusindustrie 1896 S. 12 f.

befrachtung eines Dampfers ermöglichte, einen Teil der überschüssigen Ware der östlichen Provinzen direkt über Neufahrwasser nach Hamburg schaffen und die Tonne durchschnittlich mit 60 Pfg. über der Danziger Börsennotiz bezahlen. Das Projekt, wenn auch aus Mangel an Beteiligung nicht verwirklicht, hatte doch eine Aufbesserung der Danziger Notiz gegenüber der Berliner zur Folge. Wie viel mehr war von der Wirkung genossenschaftlicher Bestrebungen zu erwarten!

Die Organisation der verschiedenen Verkaufs- und Verwertungsgenossenschaften war naturgemäss eine sehr gleichartige. Trotz ihres Namens entstanden alle als Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ihre Tätigkeit sollte ausschliesslich vermittelnd, d. h. auf die bestmöglichste Verwertung des Produktes ihrer Mitglieder gerichtet sein. Letztere geschah entweder durch kommissionsweisen Verkauf (z. B. in Pommern) oder, wie in der Regel, durch Verkauf zu gemeinsamem Monatsdurchschnittspreis, derart, dass die Einlieferer pro rata ihrer Lieferung am monatlichen Gesamtbetrag des Verkaufspreises teilnahmen. Dieselben erhielten durch Vermittelung der Raiffeisenkassen sofort eine Abschlagszahlung. Abrechnungen folgten am Monats- und Jahresschluss. Bei Berechnung der Frachten zu Lasten der Einlieferer war meist die nächstgelegene Verwertungstelle massgebend.

Ausser auf den Verkauf richteten die Vereinigungen ihr Augenmerk auf Beschaffung eigener Fässer und Bassinwagen und auf Erschliessung von Kredit für ihre Mitglieder. Jetzt erlangte die Kontingentsberechtigung den Charakter eines verpfändbaren Wertes, den die „Genossenschaften“ als Sicherheit für Vorschüsse an ihre Mitglieder gelten lassen konnten. Die vom preussischen Finanzministerium durch Verfügung vom 8. Juli 1898 hierfür vorgeschriebene Formalität war die folgende: Der Brenner stellte bei der Steuerbehörde den unwiderruflichen Antrag, seine ganze Produktion für die nächste Kampagne zu 70 M. abzufertigen, und wies sie an, die bei der Abfertigung zu erteilenden Berechtigungscheine der Spiritusverwertungsgenossenschaft als Unterpfand für gewährte Darlehen zuzustellen. Die Steuerbehörde übermittelte dann der Genossenschaft eine Akzeptation dieses Antrages.

Es erübrigt, auf die Resultate der genossenschaftlichen Bewegung einzugehen.

Nur einzelne der begründeten Genossenschaften traten in Tätigkeit, mit besonderer Regsamkeit die von Westpreussen, Pommern und der Provinz Sachsen. Die pommersche Genossenschaft verfügte zu Beginn der Kampagne 1898/99 über ein Kontingent von ca. 60000 hl gegenüber einem Gesamtprovinzkontingent von rund 220000. Das Kontingent der Provinz Sachsen betrug rund 122000 hl. Davon gehörten 35000 zur Genossenschaft. In Brandenburg (Gesamtkontingent rund 306000 hl) nahm die begründete Genossenschaft ihre Tätigkeit nicht auf, weil statt der geforderten 60000 hl Kontingent nur 45000 ihren Anschluss erklärt hatten.

Analog dieser geringen Beteiligung, welche sich aus der in den meisten Fällen nicht zu lösenden Abhängigkeit des Produzenten vom Abnehmer erklärte, waren die erzielten Erfolge.

Die westpreussische Verwertungsgenossenschaft z. B. erzielte im Geschäftsjahre 1897/98 einen Durchschnittspreis von 39,78 M. für das Hektoliter r. A., während der Stettiner Locopreis auf Berliner Basis durchschnittlich 43,83 M. betrug. Ebensowenig wurde durch die anderen Genossenschaften eine volle Anteilnahme am Jahresdurchschnittspreise erzielt. Eine selbständige Locopreisbildung wurde nirgends durchgesetzt, höchstens Aufbesserungen gegenüber der Berliner Notiz.

Das verbindende Band zwischen den einzelnen Genossenschaften war der Verein der Spiritusfabrikanten. Ehe noch erstere sich weiter ausgedehnt hatten, ehe sie noch alle in Tätigkeit getreten waren, wurde die Notwendigkeit grösserer Zentralisation innerhalb der Bewegung allgemein anerkannt. Die Meinung war, es lasse sich ein grösserer Einfluss auf den Markt gewinnen, wenn an Stelle einer Vielheit von Genossenschaften mit kleinen Warenmengen eine einzige mit grossem Angebot träte. Dabei konnte den provinziellen Gliedern die Organisation des provinziellen Verkaufes verbleiben, während die zu gründende Zentralverkaufsgenossenschaft die Verteilung der Ware auf die einzelnen Absatzgebiete übernahm. Den Anstoss, die Verwirklichung dieses Planes eifriger zu betreiben, gab der Erfolg der Koalitionsbestrebungen in der Spritindustrie.

Im Juni 1897 hatte eine Anzahl mitteldeutscher Firmen mit solchen in Posen und Breslau die Verkaufstelle deutscher Spritfabrikanten G. m. b. H. in Berlin begründet, deren Bedeutung durch den späteren Beitritt weiterer Firmen, auch solcher in Danzig, Stettin und Karlsruhe, rasch wuchs. Die Gründung der Verkaufstelle geschah zunächst in der Absicht, die infolge des in- und ausländischen Absatzrückganges stark verschärfte Konkurrenz des deutschen Spritangebotes zu beschränken und so die Spritprämie wieder aufzubessern. Da aber die Höhe derselben mit der Differenz zwischen dem Einkaufspreise des rohen Spiritus und dem Verkaufspreise des rektifizierten wuchs, war die Aussicht vorhanden, dass die Verkaufstelle auch bald den Charakter einer Rohspiritus-einkaufstelle annehmen werde. Als nun überdies verlautete, dass die Gründung eines zweiten Spritsyndikates, einer „Spiritushandelsgesellschaft“ in Breslau bevorstehe, ergab sich für die Produzenten die Notwendigkeit, mit der Möglichkeit eines allgemeinen Zusammenschlusses von Spritfabrikation und Spiritushandel zu rechnen und daran zu denken, die eigenen, so viel mehr zersplitterten Kräfte zusammenzufassen.

Zu Beginn des Jahres 1898 rief der Verein der Spiritusfabrikanten die Vorstände der Provinzialgenossenschaften zusammen, um über die Gründung einer Zentralverwertungsgenossenschaft zu beraten. Die brandenburgische Genossenschaft übernahm die Herstellung einer Einigung. Ihre Vorschläge wurden Mitte Dezember vom Vorstande des Vereins gemeinschaftlich mit Vertrauensmännern der Genossenschaften geprüft. Hierauf wurde eine Kommission zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit eingesetzt. Im Januar 1899 verlautete dann zu allgemeiner Ueberraschung, dass lebhafte Verhandlungen im Gange seien, um einen Zusammenschluss der gesamten Spiritusindustrie herbeizuführen. Anfang Februar kam zwischen den Spiritusproduzenten einerseits, den Spritfabrikanten und Händlern anderseits der Vorvertrag zu stande, welcher eine Mindestbeteiligung von 80 Millionen Litern Brennerkontingent als Vorbedingung für den Abschluss des Hauptvertrages aufstellte. Dieser wurde am 29. März 1899 abgeschlossen.

II

Das Kartell

A. Die Organisation des Kartells [1])

Der Vertrag, auf Grund dessen 72 Spritfabriken und 135 Millionen Liter Brennerkontingent — wozu noch in den nächsten Monaten weitere 28 Spritfabriken und 31 Millionen Liter Kontingent kamen — auf 9 Jahre zu einem Kartell zusammentraten, schuf zwei Kontrahentenverbände, den Verwertungsverband deutscher Spiritusfabrikanten und die Zentrale für Spiritusverwertung.

Ersterer, die Vereinigung der Spiritusproduzenten, ist ein nicht rechtsfähiger Verein: der Beitritt setzt die Bevollmächtigung des Hauptvorstandes oder einer anderen bestimmt bezeichneten Person voraus, dem zwischen dem Verbande und der Zentrale bestehenden Vertrage beizutreten. Der Verband steht in enger Verbindung mit dem Verein der Spiritusfabrikanten: die Verbandsmitglieder gelten als Vereinsmitglieder. Die drei Inhaber des Vorsitzes und der Geschäftsführer sind für Verein wie Verband dieselben Personen. Die elf Unterabteilungen, in die sich der Verband gliedert, sind ebenso geographisch begrenzt, wie die elf Sektionen der Brennereiberufsgenossenschaft. Der verschiedenen Bedeutung der einzelnen Unterabteilungen ist darin Rechnung getragen, dass sie das Recht haben, für jede angefangenen 20 000 hl Kontingent, über die sie verfügen, ein Vorstandsmitglied mehr zu wählen. Damit

---

[1]) Siehe den „Hauptvertrag“ und die „Satzungen des Verwertungsverbandes deutscher Spiritusfabrikanten“ (Jahrb. des Vereins deutscher Spiritusfabrikanten I S. 221 ff.), ausserdem die „Uebereinkunft“ der Gesellschafter der Zentrale.

erlangen sie eine Stimme mehr im Hauptvorstand, der nichts anderes ist als die Summe aller Abteilungsvorstände. Verkaufsgenossenschaften[1]), die in ihrer Gesamtheit beitreten, stellen für je 50000 hl des Kontingentes, das ihnen angehört, ein besonderes Mitglied zum Hauptvorstand[2]).

Die Spitze des Verbandes bildet der aus dem Hauptvorstande gewählte Brennerausschuss (7 ordentliche und 7 stellvertretende Mitglieder). Derselbe hat:

1. mit der gleichen Anzahl Mitglieder aus dem Aufsichtsrat der Zentrale, als „Gruppe der Brenner" gegenüber der „Gruppe der Fabrikanten" die Spitze des Kartells, den „Gesamtausschuss" zu bilden und dessen Vorsitzenden zu stellen; der Brennerausschuss ist auch berechtigt, eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausübung der ihm zustehenden Rechte zu betrauen;

2. die „Prüfungstelle" zur Kontrolle der Geschäftsführung des Mitkontrahenten, der Zentrale, einzurichten und derselben eines seiner Mitglieder, eventuell auch noch einen Kaufmann, zu Vorsitzenden zu geben. Letztere können jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Zutritt zu den Geschäftsräumen der Zentrale und ihrer Mitglieder beanspruchen.

Die Zentrale für Spiritusverwertung, G. m. b. H., die Vereinigung der Spritfabrikanten und Spiritushändler, ist nicht ohne Beziehungen zu der früheren Verkaufstelle deutscher Spritfabrikanten, deren Direktoren sie übernahm. Mit dem Verband der Produzenten steht sie durch den oben erwähnten Gesamtausschuss und die „Prüfungsstelle" in Verbindung. Ihr fiel die Einrichtung der „technischen Abteilung" zu, welche der Förderung des Verbrauchs von Spiritus zu gewerblichen Zwecken dient. Das Interesse der Grosskonsumenten vertritt der „Beirat der Abnehmer" mit beratender Stimme, bestehend aus neun Mitgliedern: Grossdestillateuren, Essigfabrikanten und Vertretern der chemischen Industrie. Streitigkeiten zwischen

---

[1]) Die Produzenten legten auf das Fortbestehen der Verwertungsgenossenschaften Wert, um im Falle einer Auflösung des Kartells auf dem Wege zur Gründung einer Zentralgenossenschaft fortschreiten zu können.

[2]) Geschehen z. B. für Schlesien.

Zentrale und Verband hat in erster Linie die Prüfungstelle, dann der Brennerausschuss, endlich in höchster Instanz ein Schiedsgericht zu schlichten. Erst wenn dieses innerhalb eines Jahres keinen Spruch gefällt hat, soll der ordentliche Rechtsweg offen stehen.

Eine Arbeitsteilung zwischen den beiden Kontrahentenverbänden findet in folgender Weise statt:

Die Mitglieder des Verbandes haben vom 15. September 1899 bis zum 30. September 1908 ihre gesamte Produktion — mit Ausnahme des Haus- und Lokalbedarfs innerhalb gewisser Grenzen — ausschliesslich der Zentrale zur Verwertung zu überlassen. Die Lieferung kann direkt oder durch Vermittelung einer Spiritusverkaufsgenossenschaft, einer Spritfabrik oder eines Spiritushändlers erfolgen. Der Vermittler vertritt gegen eine Provision auf Kosten der Gemeinschaft die Zentrale bezüglich ihrer einschlägigen Verpflichtungen dem Einlieferer gegenüber.

Die Verpflichtungen der Zentrale sind:

1. Abholung der Ware unter Lieferung von Gebinden und Transport derselben zur Reinigungs- bezw. Verwertungstelle;

2. Versicherung der bei den Gesellschaftern lagernden Ware gegen Feuer; Haftung für Steuer und Schwund;

3. Reinigung und Vertrieb der Waare unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt mit Uebernahme des Delkredere;

4. Leistung von Abschlagszahlungen und Vorschüssen an die Produzenten;

5. Stellung eines von den Gesellschaftern je nach ihrer Beteiligung am Gesamtabsatz zu zeichnenden und zu 25 % bar einzuzahlenden Kapitals[1]) für besondere Aufwendungen (z. B. die technische Abteilung). Das eigentliche Betriebskapital stellen die beteiligten Gesellschafter und Vermittler. —

Von besonderem Interesse ist die Herstellung der Interessengemeinschaft innerhalb des Kartells.

Der bis dahin bestehende Gegensatz der Interessen ist beseitigt. Die Zentrale und ihre Gesellschafter verzichten für

---

[1]) Gegenwärtig durch den Beitritt neuer Gesellschaften von 6 000 000 M. auf 7 342 000 M. angewachsen.

die Dauer des Vertrages auf Handel in Rohspiritus und Sprit auf eigene oder fremde Rechnung. Die Mitglieder des Produzentenverbandes, deren Lieferungsrecht uneingeschränkt ist, erhalten pro Hektoliter ihrer Lieferung eine Abschlagszahlung. Die Höhe dieser Abschlagszahlung muss jährlich bis zum 15. November vom Gesamtausschuss festgesetzt werden und soll im Laufe des Geschäftsjahres nur in Ausnahmefällen Abänderungen erfahren. Für ihre Bemessung sind massgebend:

1. der Bericht der Abteilungsvorstände des Verbandes über den Ausfall der Ernte und den voraussichtlichen Umfang der Produktion;

2. die Höhe der vorhandenen Bestände;

3. der Bericht der Zentrale über den voraussichtlichen Absatz.

Die Höhe des Abschlagspreises modifiziert sich in der Praxis noch durch die Auf- resp. Untergelder der vorgeschriebenen Abnahmeorte, bis zu denen der Brenner die Fracht zu tragen hat (Paritätsplätze). Diese Zuschläge und Abzüge, eine Berücksichtigung der Bedeutung der geographischen Lage für die Verwertungsmöglichkeit, bewegen sich zwischen — 1,90 M. (Gnesen) und + 2,40 M. (Lahr in Baden). Der Brenner hat im Abschlagspreise seinen Mindesterlös zu sehen, auf den am Jahresschlusse eventuell noch eine Nachzahlung erfolgen kann.

Die Gesellschafter der Zentrale, deren Beteiligung an Reinigung und Absatz auf Grund der sogenannten „Beteiligungsziffer“ erfolgt, die gleich dem Anteil der einzelnen Gesellschafter an einem nach gewissen Grundsätzen berechneten Gesamtspritkontingent ist, erhalten eine Reinigungs- resp. eine Verwertungsprämie.

Die Rektifikationsprämie besteht in bestimmten Prozentsätzen des Jahresdurchschnittserlöses für das Hektoliter rektifizierter Ware, und zwar bei einem solchen

bis 34 M.	. . .	7,5	%
von 34,01—36 „	. . .	8,0	„
„ 36,01—39 „	. . .	8,3	„
„ 39,01—42 „	. . .	8,8	„
„ 42,01—45 „	. . .	9,3	„
„ 45,01 und mehr M.	.	9,6	„

Das Prämienmaximum (4,80 M. pro Hektoliter) ist also bei einem Primaspritpreise von 45,01 M. bereits erreicht. Für die schwierigere Reinigung des Produktes der Melasse- und Hefebrennereien erhöht sich die Prämie um 0,80 M. für 100 l r. A. zu Lasten der Einlieferer. Kleine Spritfabriken erhalten zum Ausgleich ihrer relativ höheren Betriebskosten Zuschläge zur Reinigungsprämie. Für die Herstellung von Qualitätsbranntweinen gelten besondere Bestimmungen.

Die Verwertungsprämie beträgt 2 1/2 % des Jahresdurchschnittserlöses der ungereinigten Ware.

Die Zentrale ist an einer Ausdehnung des Verbrauchs von Spiritus zu gewerblichen Zwecken interessiert: mit jeden 10 Millionen Litern Mehrverbrauch über die Höhe des Konsums von 1898/99 hinaus wachsen sämtliche Prämiensätze um 1/5 %.

B. Die Machtstellung des Kartells [1])

Das Gelingen der Kartellierung, der endliche Erfolg jahrelanger Bestrebungen, bedeutete noch keineswegs den Beginn stabiler Zustände in der Spiritusindustrie. Die Gegensätze zwischen Produzenten und berufsmässigen Abnehmern waren allerdings ausgesöhnt. Die Gesellschafter der Zentrale hatten sich eine ausreichende Zufuhr von Rohmaterial zu vertragsmässig festgesetztem, gleichmässigem Jahrespreise gesichert. Den Produzenten war die bestmögliche Verwertung ihres Produktes gewiss; standen doch der Zentrale jetzt grosse Betriebskapitalien und erfahrene kaufmännische Kräfte zur Verfügung, deren Betätigung sie kontrollieren konnten. Das Angebot war dem Konsum gegenüber stark konzentriert. Die Möglichkeit systematischer Arbeit zur Erweiterung des Absatzgebietes war gegeben.

Dem gegenüber stand aber von Anfang an eine fundamentale Schwäche: der Mangel an Machtmitteln, um die Produktion entsprechend der jeweiligen Absatzmöglichkeit regeln zu können. Eine vertragsmässige Bindung der Produktion — in früheren Koalitionsprojekten öfters zur Bedingung gemacht und eine

---

[1]) Siehe Zeitung für Spiritusindustrie 1899—1901. — Die Jahresberichte 1899/00 und 1900/01 des Verbandes und der Zentrale. — Die Jahresberichte der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin 1900 ff.

Ursache des Scheiterns derselben[1]) — war der Punkt, wo landwirtschaftliche und kaufmännische Gesichtspunkte kollidierten.

Die Kartoffelernten waren reich und drängten nach Verwertung. Die Brennerei war eine Geld- und Kreditquelle für den landwirtschaftlichen Betrieb. Das Kartell wäre gar nicht zu stande gekommen, wenn aus der Produktionsbindung eine Conditio sine qua non gemacht worden wäre. Dazu kam eine weitere Schwierigkeit: das Kartell verfügte ja nicht über die Produktion aller bestehenden deutschen Brennereien und noch weniger über die Erzeugung etwa neu zu gründender. Eine Ausdehnung des Betriebes der „ringfreien" Brennereien konnte leicht die Vorteile einer Produktionsbegrenzung innerhalb des Kartells zum Schaden des letzteren illusorisch machen.

Immerhin war die Stellung des „Ringes" innerhalb der Spiritusinindustrie mächtig genug. Zu Beginn des Jahres 1900 verfügte er über 167 von rund 222 Millionen Litern Kontingent. Von den Mitgliedern waren 97,7 % auf 9 Jahre, der Rest auf kürzere Zeit verpflichtet. An der Gesamtproduktion war das Kartell im Betriebsjahre 1900/01 mit 77,3 %, an der Erzeugung der Kartoffelbrennereien mit 89,7 % beteiligt. In 1901/02 empfing die Zentrale — bei einer Gesamtspiritusproduktion von 425,4 Millionen Litern — 332 Millionen Liter zur Verwertung. Von den nicht zum Kartell gehörigen Produzenten kamen die Hersteller von Qualitätsbranntweinen, also namentlich die Getreidebrennereien ohne Hefeerzeugung und die Materialbrennereien, nicht als direkte Konkurrenz in Betracht, welch letztere der Jahresbericht des Kartells für 1900/01 auf etwa 48 Millionen Liter Kontingent (11,8 % des Gesamtkontingentes) schätzte. Vollständiger war der Anschluss der Spritfabriken. Bei der Begründung der Zentrale blieben nur etwa 10 % derselben fern. Ein besonderer Erfolg war der Beitritt der von der russischen Zufuhr verlassenen grossen Hamburger Fabriken mit ihren ausgedehnten Lagerräumen. Anderseits entstanden neue grosse ringfreie Spritfabriken, so

[1]) So noch in dem Plane einer „Spiritusversicherungsgesellschaft" in 1895, die den Brennern — unter Voraussetzung einer Beschränkung der Produktion auf den Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre — einen bestimmten Preis garantieren wollte.

die „Ostdeutsche Spritfabrik“ und die „Berliner Spritfabrik-aktiengesellschaft“. Uebrigens kombinierten auch Grossdestillateure eigene ringfreie Brennereien mit ihren Betrieben.

Aus der Mitte der ringfreien Spritfabriken und Händler erwuchs der Berliner Börsennotiz für Spiritus eine letzte künstliche Stütze.

Die Bedeutung von Berlin als ehemaligem Mittelpunkt des deutschen Spiritushandels beruhte auf seiner günstigen Lage als Stapelplatz, wie ihn die Produktions- und Absatzverhältnisse und die Art der Versendung der Ware noch in den Achtzigerjahren des neunzehnten Jahrhunderts notwendig machten. Damals war der Ueberfluss der ostelbischen Produktion erheblich grösser. Derselbe deckte einen grossen Teil des Bedarfes der Fabriken des westlichen und südlichen Deutschlands schon in den Wintermonaten, besonders aber im Sommer nach Schluss der Kampagne. Inzwischen lagerte die ausschliesslich in Fässern versandte Ware in den grossen Berliner Lagern.

Nach Erlass des Branntweinsteuergesetzes von 1887 fand eine starke Einschränkung der ostelbischen Produktion, anderseits eine Ausdehnung der süddeutschen statt, welch letztere mehr als früher im stande war, zur Deckung des einheimischen Bedarfes beizutragen. Ausserdem erleichterte die Anwendung von Kesselwagen, die Errichtung von Bassins den direkten Versand und die Selbstlagerung der Ware. Dazu kamen die genossenschaftlichen Bestrebungen in den Produktionsgebieten. All das wirkte dahin, das Missverhältnis zwischen der nominellen Bedeutung der Berliner Notiz und ihrer tatsächlichen Grundlage immer grösser werden zu lassen. „Das Bestreben der östlichen Provinzen“ — klagen die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin in ihrem Jahresberichte von 1896 — „ihre Ware selbst einzulagern, oder unter Umgehung Berlins direkt nach Mittel- und Westdeutschland, sowie nach den Seeplätzen zu dirigieren, hat weitere Ausdehnung gewonnen. Fast in allen Provinzen sind sowohl bei Händlern wie bei Spritfabrikanten neue Bassins und Räume zur Lagerung errichtet. Infolge dessen werden von Jahr zu Jahr die Spritzufuhren Berlins kleiner.“

Als das Kartell im Entstehen war, hatten die Beteiligten

die Absicht gehabt, die dem Unternehmen etwa fehlenden Mengen auf Grund der Berliner Börsennotiz käuflich zu erwerben. Jetzt erlaubte das unerwartet günstige Resultat des Zusammenschlusses, den für 77 % des Kontingentes als Bewertungsgrundlage massgebenden „Abschlagspreis" der Berliner Notiz als rivalisierende Preisbasis gegenüberzustellen. Letztere verschwand indes nicht, sondern wurde wie bisher trotz erfolgter Auflösung der Produktenbörse von vereidigten Maklern festgestellt, bis am 17. Januar 1900 der Oberpräsident der Provinz Brandenburg auf Antrag der Landwirtschaftskammer derselben Provinz die amtliche Notierung für Spiritus, die nur geduldet worden sei, „da Anträge von Beteiligten auf Aenderung des Zustandes nicht vorlagen", verbot[1]). Seitdem fand eine Notierung für Spiritus seitens privater Makler statt. Die Aufrechterhaltung eines offenen Marktes lag nämlich im Interesse der ausserhalb des Kartelles stehenden Spritfabriken, die daran denken mussten, sich reichliche Rohspirituszufuhren zu sichern, womöglich auch durch Abziehung nur kurzfristig verpflichteter Produzenten vom Kartell. Diese Bestrebungen manifestierten sich in der Tätigkeit der „Spirituseinkaufsgenossenschaft" in Berlin, die einen Dispositionsfonds von 70000 M. zusammenschoss, Ware heranzog und Umsätze bewirkte. Der Umfang dieser Umsätze konnte naturgemäss nicht gross sein. Nach Ermittelungen des Kartells betrugen sie vom 15. Oktober 1899 bis 30. September 1900 an 291 Tagen durchschnittlich 7400 l pro Tag (täglicher Umsatz der Zentrale 900000 l) und vom 1. Oktober 1900 bis zum 30. September 1901 an 300 Tagen durchschnittlich 6760 l pro Tag (täglicher Umsatz der Zentrale 922000 l)[2]).

Die Knappheit der ringfreien Ware gab den aussenstehenden Brennern die Möglichkeit, ihre Produktion höher als zum Abschlagspreise der Zentrale zu verwerten, zum nicht geringen Aerger der dem Kartell angehörigen Produzenten — nicht der

[1]) Siehe hierzu und zum folgenden stenogr. Ber. des preuss. Abgeordnetenhauses 1900 I S. 986 ff.

[2]) Gegenwärtig scheint die Berliner Börsennotiz für Spiritus infolge der Ausdehnung der Macht des Kartells (siehe unten S. 82) und der Knappheit des Angebotes ringfreier Ware dem Erlöschen nahe zu sein.

kartellierten Spritfabrikanten, die gerne sahen, dass die Konkurrenten ihr Rohmaterial teuer einkauften. Die Zentrale lieferte sogar ein Quantum Rohspiritus an einen Händler, der im Auftrage der obengenannten Einkaufsgenossenschaft ½ Million Liter durch Inserat suchte. Es wohnten zwei Seelen in der Brust des Kartells!

In der Spaltung der Spiritusindustrie in kartellierte und ringfreie Betriebe lag der beste Schutz des Konsumenten gegen ein übermässiges Hochhalten der Trinkbranntweinpreise. Eine umfangreiche Ausnutzung des Konsumenten zur Alimentierung einer künstlichen Ausfuhr konnte schon infolge der geringen Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes nicht erfolgen. An ein Hochhalten der Preise für denaturierten Branntwein war überhaupt nicht zu denken, da Billigkeit desselben eine der Hauptvoraussetzungen der Ausdehnung seines Verbrauches war. In dieser Richtung bot sich die einzige Möglichkeit, eine wachsende Produktion, zu deren Eindämmung die Machtmittel fehlten[1]), unterzubringen. Die Zentrale zog nur die Konsequenz der Nichtbindung der Produktion im Vertrage, wenn sie sich der Förderung des Verbrauchs von Branntwein zu gewerblichen Zwecken mit vollem Nachdruck zuwandte.

[1]) Eine Herabsetzung des Abschlagspreises zu diesem Zwecke konnte zunächst nur auf die kartellierten Brenner Einfluss haben, musste die Stellung derselben gegenüber der der Aussenstehenden verschlechtern und barg in der Unzufriedenheit, die sie erregen musste, eine ernste Gefahr für das Bestehen des Kartells.

III

Die Bestrebungen des Kartells zur Regulierung der Branntweinproduktion

A. Die Förderung des Verbrauchs von Branntwein zu steuerfreien, insbesondere gewerblichen Zwecken [1])

Die diesem Ziele gewidmete Tätigkeit des Kartells war eine Ergänzung und Belebung der analogen staatlichen Bestrebungen (siehe oben S. 38 f.). Es handelte sich namentlich darum, die Konkurrenzfähigkeit des Brennspiritus und des Alkoholessigs dem Petroleum und der Essigessenz [2]) gegenüber zu erhöhen. Bisher fehlte es völlig an sicheren wirtschaftlichen Grundlagen, die allein das Wirtschaftsleben an einen regelmässigen Verbrauch von Brennspiritus im grossen gewöhnen, die Technik zur Herstellung geeigneter Apparate ermutigen konnten. Rentabilitätsberechnungen waren geradezu unmöglich. Die Grosshandelspreise für denaturierten Spiritus waren relativ hoch und schwankten mit dem Preise der zu versteuernden Ware. Für einen Spiritusmotor stellten sich die Betriebskosten bei gleichem Materialverbrauch pro Pferdekraft und Stunde bald auf 8—10 Pfg., bald auf 16 Pfg., was einer Differenz von 16 M. bei 20 Pferdekräften und zehnstündigem Betriebe gleichkam [3]).

Die Brennspirituskleinhandelspreise waren in den ver-

---

[1]) Siehe hierzu Jahrb. des Ver. der Spiritusfabrikanten 1902 S. 382 ff. — Jahresbericht des Verbandes und der Zentrale 1901/02.

[2]) Die aus essigsaurem Kalk mit Hilfe von Schwefelsäure hergestellte Essigessenz kommt in stark konzentrierter Form in den Verkehr und muss zum Genuss verdünnt werden. Der Gärungsessig (Alkoholessig) wird durch Oxydation alkoholhaltiger Flüssigkeiten gewonnen.

[3]) Siehe Jahrb. des Ver. der Spiritusfabrikanten 1902 S. 406.

schiedenen Gegenden Deutschlands, oft aber auch innerhalb derselben Provinz sehr verschieden und meist unverhältnismässig hoch [1]). Im Betriebsjahre 1896/97 kostete z. B. ein Liter Brennspiritus in:

Bayern	25—70 Pfg.
Württemberg . . .	30—60 „
Baden	40—55 „
Brandenburg . . .	30—35 „
Hannover	40—50 „

Als Ursachen dieses Zustandes waren anzusehen:

1. Das Risiko des Brennspirituskleinhandels: der Händler musste sich durch Haltung von Vorräten gegen die Preisschwankungen versichern. Damit lief er aber immer Gefahr, in Strafe zu verfallen, da der Alkoholgehalt des Vorrates durch Verdunstung leicht unter die vorgeschriebenen 80 Gewichtsprozente sank — ein Zustand, der einerseits zu hohen Aufschlägen nötigte, anderseits den Vertrieb des Artikels unbeliebt machte und einer Verbilligung desselben auf dem Wege der Verstärkung der Konkurrenz der Verkäufer im Wege stand.

2. Die allgemeinen Produktionsverhältnisse: in den höheren Preisen Süd- und Westdeutschlands kamen die Kosten, die der Bezug eines Teils der Ware aus dem Osten verursachte, zum Ausdruck.

3. Gewisse lokale Verhältnisse: die Preise standen im allgemeinen auf dem Lande höher als in den Städten. Sie waren in gewissen industriellen Teilen Deutschlands mit hohem Brennspirituskonsum relativ niedrig; in Schlesien und im Königreich Sachsen kostete ein Liter Brennspiritus in 1896/97 25—40 Pfg. In den Reichslanden bestanden hohe Oktrois, die den Hektoliter reinen wie denaturierten Alkohols in Strassburg mit 33 M., in Metz mit 20 M. belasteten [2]).

Demgegenüber strebte die Zentrale einen zeitlichen wie örtlichen Ausgleich der Brennspirituspreise an. Ausserdem

---

[1]) Siehe Vierteljahrsh. zur Statist. des Deutschen Reichs. — Siehe auch die Resultate der Erhebungen des Ver. der Spiritusfabrikanten (Jahrb. 1902 S. 341).

[2]) Siehe Zeitung für Spiritusindustrie 1900 S. 241. In 1896/97 kostete ein Liter Brennspiritus in Elsass-Lothringen 40—80 Pfg.

suchte sie die Technik direkt zur Herstellung einschlägiger Apparate anzuregen, den Konsumenten für den Gebrauch von Brennspiritus zu gewinnen und vom Staate weitere Beihilfen, namentlich auf dem Gebiete des Verkehrs zu erlangen. Ihre Tätigkeit war also teils Preispolitik, teils Propaganda.

Die Zentrale setzte den Preis für das Hektoliter Brennspiritus zu 90% erst auf 22 M., später auf 24 M. fest und erklärte sich bereit, Grosskonsumenten gegenüber diesen Preis bis zum Ablauf des Kartellvertrages in 1908 vertragsmässig zu binden — ein Angebot, welches sich hauptsächlich an die Konsumenten von Brennspiritus für Beleuchtungs- und motorische Zwecke richtete.

Bezüglich der Beleuchtung erschien als Ziel eine grösstmögliche Anteilnahme des Spiritusglühlichts bei der schon von dem elektrischen Licht und dem Gasglühlicht in Angriff genommenen Okkupierung des noch von der Petroleumbeleuchtung besetzten Gebietes der Aussenbeleuchtung und ferner die Verdrängung des Petroleums auch überall da, wo die Innenbeleuchtung transportable Beleuchtungsvorrichtungen erforderte. Zu diesem Zwecke sandte die Zentrale an alle Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern ein Rundschreiben mit der Bitte um Auskunft über die Art der bisherigen öffentlichen Beleuchtung. An die Gemeinden mit Petroleumbeleuchtung erging dann das Angebot kostenfreier Aufstellung und Speisung von Spirituslampen während dreier Monate. Die Folge waren zum Teil bis 1908 gültige Lieferungsverträge zahlreicher Gemeinden mit der Zentrale. Ein Vertrag zur Lieferung von 250000 l Brennspiritus kam mit der Generaldirektion der bayrischen Staatsbahnen zu stande. Auch die preussischen und sächsischen Staatsbahnen bezogen gewisse Quantitäten. Der preussische Finanzminister — Herr v. Miquel — ordnete eine Ermittlung derjenigen Zoll- und Steuerstellen an, bei denen zweckmässig Spirituslampen eingeführt werden könnten. Ende 1902 waren 7000 Spirituslampen im Bereiche der preussischen Staatseisenbahnverwaltung vorhanden, die sich für die Aussenbeleuchtung als sehr geeignet erwiesen haben [1]).

---

[1]) Weniger zur Beleuchtung geschlossener Räume, da sie nicht ge-

Ungünstiger standen und stehen noch heute die Dinge auf dem Gebiete der Innenbeleuchtung. Während geeignete, wenn auch meist noch wegen der Zerbrechlichkeit einzelner Teile besonders vorsichtig zu behandelnde Aussenbeleuchtungsapparate vorhanden sind, ist der Preis der für die Innenbeleuchtung in den Verkehr gebrachten Brenner noch immer zu hoch[1]), um eine allgemeinere Benutzung derselben zu ermöglichen. Gelänge — was bisher den lebhaftesten Bemühungen versagt blieb — die Herstellung einer so einfachen, billigen und zur Erzeugung der passenden Lichtstärke so geeigneten Vorrichtung für Spiritus wie die Petroleumlampe, so würde sich ein kolossales Absatzgebiet für Brennspiritus erschliessen und die wirtschaftliche Ausdehnungsmöglichkeit der Spiritusproduktion eine gewaltige Erweiterung erfahren. —

Die Verwendung von Spiritus zum Motorenbetrieb wurde seitens der Zentrale durch besondere Preisermässigungen begünstigt. Das Hektoliter Motorenspiritus zu 90% wurde erst für 20 M., später für 15 M. abgegeben. Der Brennspiritus ist zum Betriebe von Motoren durch gewisse Eigenschaften, die seinen Gebrauch angenehm machen, wie Reinlichkeit, Erzeugung gleichmässiger Bewegung, anderen Materialien überlegen. Ausserdem gibt er einen relativ hohen Nutzeffekt. Die Technik hat sich gerade hier in den letzten Jahren sehr rührig und erfolgreich gezeigt: eine grosse Anzahl von Spiritusmotoren, -lokomobilen u. s. w. von verschiedener Konstruktion sind auf dem Markt erschienen. Gegenwärtig sollen mehr als 1000 Motoren im Gebrauch sein. Der Hauptanwendungsfall ist wohl bisher die Inbetriebsetzung landwirt-

---

ruchfrei brannten. Die Kosten des Brennstoffs auf die Lichtstärke bezogen waren ungefähr ebenso hoch wie bei gewöhnlicher Petroleumbeleuchtung, aber beträchtlich höher als bei Verwendung des sehr lichtstarken Petroleumglühlichts (siehe Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Kgl. Eisenbahndirektionen vom 18. und 19. März 1903, abgedruckt in Zeitung für Spiritusind. 1903 S. 153).

[1]) Der Minimalpreis einer kompletten Spiritustischlampe beträgt 6,50 M. Der Spiritusverbrauch pro Brennstunde stellt sich je nach Grösse der Lampe auf $^1/_{24}$—$^1/_6$ l, was einem Kostenaufwande von ca. 1—4 Pfg. entspricht (siehe Preisliste der bayrischen Gesellschaft für Brennspiritusverwendung 1903 S. 20 ff.).

schaftlicher Maschinen, wozu ja der landwirtschaftliche Brenner den benötigten Spiritus selbst herstellen kann. Auch einige Automobile für militärische und geschäftliche Zwecke, besonders in der Nahrungsmittelindustrie, sind in Betrieb[1]). Im vergangenen Jahre (1902) stellten der norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerikalinie auf Anregung des deutschen Kaisers, der sich für die gewerbliche Verwendung von Spiritus besonders interessiert, Versuche mit Spiritus für den Betrieb kleiner Fahrzeuge an, wozu die Zentrale den Brennspiritus gratis lieferte.

Die grössten Mengen von Brennspiritus werden im Kleinkonsum, insbesondere zu Koch- und Heizzwecken verbraucht. Um einen örtlichen Ausgleich der Kleinhandelspreise für Brennspiritus zu erzielen, gewährte die Zentrale allen Kleinhändlern, die sich verpflichteten, einen gewissen Aufschlag beim literweisen Verkauf nicht zu überschreiten, einen besonderen Nachlass (1—2 M. für das Hektoliter) vom allgemein gültigen Verkaufspreise. Etwa 30000 Kleinhändler verpflichteten sich hierzu. Ueber die Zweckmässigkeit dieser Massregel lässt sich streiten. Der den Kleinhändlern verstattete Aufschlag (4—6 Pfg.) war in Anbetracht des Schwundes, namentlich in Gegenden mit niedrigem Konsum, recht gering. Eine Konventionalstrafe war nicht vorgesehen, die Kontrolle war schwierig. Zahlreiche Kleinhändler nahmen also den Rabatt ruhig hin, kehrten sich aber an die eingegangene Verpflichtung bezüglich des Aufschlages nicht. Späterhin richtete die Zentrale denn auch allmählich — gegenwärtig ist dies an ca. 4000 Orten geschehen — einen Vertrieb von Brennspiritus zu 90 und 95% in Literflaschen und in plombierten Kannen zu 10 und 20 l ein. Die Wirkung auf den Stand der Brennspirituspreise ist schon ganz

---

[1]) Die Kgl. preuss. Eisenbahnverwaltung hatte Ende 1902 26 Spiritusmotoren für kleine und mittlere Wasserbeförderungsanlagen im Betrieb. Die Betriebskosten waren geringer als bei Benutzung verzollten Benzins und nicht teurer als bei Petroleumverwendung. Dagegen stand der Spiritus dem bei der Fettgasbereitung gewonnenen flüssigen Kohlenwasserstoff wirtschaftlich nach, dessen regelmässige Beschaffung aber Schwierigkeiten macht (siehe den S. 68 Anm. 1 zitierten Erlass des preuss. Minist. der öffentl. Arbeiten).

unverkennbar. Immerhin kamen noch in 1901/02 neben den Literpreisen der Zentrale (meist 25—30 Pfg.) Preise von 50, 60, 80 Pfg. für durchaus nicht immer 90%ige Ware, besonders auf dem Lande, vor [1]).

Sehr begünstigt wurde dieser örtliche Preisausgleich durch die Detarifierung des denaturierten Spiritus [2]), die am 1. Juli 1900 im Verbande der deutschen Eisenbahnen in Kraft trat. Die Versetzung des Brennspiritus aus der Wagenladungsklasse B (6 Pfg. pro Tonnenkilometer und 12 Pfg. Abfertigungsgebühr) in den Spezialtarif III (2,2 Pfg. pro Tonnenkilometer und 12 Pfg. Abfertigungsgebühr) machte fortan eine Denaturierung am Erzeugungsorte möglich, während dieselbe früher erst nach Versendung der Ware unter Steuerkontrolle im Absatzgebiete erfolgte. Vor der Gründung des Kartells bestand eine lebhafte Opposition der west- und süddeutschen Spritfabrikanten gegen die Einführung dieser von den ostelbischen Gewerbsgenossen schon lange erstrebten Detarifierung. Erstere erhielten nämlich, da sie ihren Rohspiritus zum grossen Teil aus dem Osten beziehen mussten, auch den zur Denaturierung verwendeten, bei der Rohspiritusreinigung gewonnenen „Sekundasprit" zu den hohen Frachtsätzen der Wagenladungsklasse B und fürchteten daher, mit einem durch Frachtermässigung verbilligten Brennspiritusangebot von Ostelbien her nicht mehr konkurrieren zu können. Die Versöhnung dieser Gegensätze war ein direkter beträchtlicher Erfolg des Kartells. Eine Ausdehnung dieser Detarifierung auf unvollständig denaturierten Spiritus und auf zur Denaturierung bestimmte Ware wurde allerdings bisher nicht erreicht [3]).

Endlich hat die Zentrale seit Ende 1900 eine Dezentralisation des Absatzes von Brennspiritusapparaten durchgeführt. Dem Ausstellungs- und Verkaufslokal in Berlin folgten in verschiedenen Gegenden Deutschlands noch zehn weitere, welche von der Zentrale subventioniert und von Spiritusverkaufs-

---

[1]) Vierteljahrsh. zur Statist. des Deutschen Reichs 1903 I S. 247.

[2]) Samml. der Drucksachen des preuss. Abgeordnetenhauses 1902 I S. 335 ff.

[3]) Siehe Samml. der Drucks. des preuss. Abgeordnetenh. 1902 I S. 318 ff.

genossenschaften, Spritfabrikanten oder Händlern verwaltet werden. In Bayern übernahm eine besondere Erwerbsgesellschaft, die bayrische Gesellschaft für Brennspiritusverwendung, die Leitung des Münchner Ladens.

Welches waren die Resultate dieser lebhaften und anerkennenswerten Bemühungen?

Zu steuerfreien Zwecken wurden abgegeben:

Betriebsjahr	Hektoliter
1898/99	989 966
1899/1900	1 043 133
1900/01	1 155 869
1901/02	1 110 050

Da im Betriebsjahre 1900/01, als das Ausserkrafttreten der Brennsteuer bevorstand, stark auf Vorrat denaturiert wurde, und das nächste Betriebsjahr von diesen Vorräten zehrte, ist wohl von einer regelmässigen Zunahme des Verbrauchs von Branntwein zu steuerfreien Zwecken — etwa um 130 000 hl während der drei ersten Geschäftsjahre des Kartells — zu reden, nicht aber von einer Progression in dieser Zunahme. Es wurden nämlich zu steuerfreien Zwecken abgegeben:

Betriebsjahr	Hektoliter
1895/96	808 279
1898/99	989 966

Die Zunahme während der letzten drei Jahre vor Gründung des Kartells betrug also 181 687 hl. Mithin haben die beträchtlichen Aufwendungen der Zentrale nur eine wesentliche Verlangsamung dieser Zunahme verhindert. Ob und in welchem Grade der Trinkbranntweinerlös die Kosten des Vertriebs steuerfreien Branntweins mitdecken musste, lässt sich nicht feststellen. Letzterer blieb übrigens so gut wie ganz dem Kartell überlassen.

Nicht alle Arten der Verwendung von Branntwein zu steuerfreien Zwecken bieten übrigens die gleichen Aussichten wie der Brennspirituskonsum. Es wurden nach vollständiger Denaturierung steuerfrei abgegeben:

Betriebsjahr	Hektoliter
1899/1900	655 022
1900/01	782 795
1901/02	704 729

Im Gegensatz hierzu ist von einer Ausdehnung des Verbrauchs von Spiritus zur Essigbereitung, der zwischen 1887/88 und 1894/95 im Maximum rund 155000 hl betrug und seit 1895/96 zwischen ca. 160000 und 166000 hl jährlich schwankte[1]), kaum zu reden. Der Alkoholessig hat schwer mit der Konkurrenz der billigen Essigessenz zu kämpfen. Hiebei war und ist die Prämie, die aus dem Brennsteueraufkommen für Branntwein zur Essigbereitung gezahlt wird, von grösster Bedeutung, von weit geringerer der besondere „Essigrabatt", den das Kartell den Alkoholessigfabrikanten gewährte, auch nach der unlängst erfolgten Ausdehnung dieses Rabattes[2]). Das Argument von der besonderen Vorzüglichkeit des sogenannten „Naturessigs", d. h. des Alkoholessigs, im Vergleiche mit dem „Kunstessig", d. h. der Essigessenz, lässt sich kaum halten, wenn auch der Gebrauch der letzteren, bei deren starker Konzentration, Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Unglücksfällen notwendig macht[3]).

Bei dem geringen Umfang der ohne Denaturierung steuerfrei abgegebenen Mengen[4]) ist auch die aus der Novelle vom 7. Juli 1902 resultierende Einschränkung derselben ohne Bedeutung. Die hievon in erster Linie betroffenen Apotheker dürften die entstehenden Mehrkosten durch Erlangung höherer Taxen glatt überwälzen.

Für die Zukunft bietet nur der Konsum von Brennspiritus, d. h. von vollständig denaturierter Ware, Aussichten für eine beträchtliche Mehraufnahme von Spiritus. Ueber den Umfang, in dem eine solche erfolgen wird, hat nunmehr in erster Linie die technische Entwicklung zu entscheiden. Ihr liegt es ob, die gegenwärtig künstliche, durch Prämien auf Kosten des Fiskus und des Trinkbranntweinkonsumenten geschaffene Konkurrenzfähigkeit des Brennspiritus in eine natürliche zu ver-

---

[1]) In 1901/02: 160 287 hl.

[2]) Siehe Zeitung für Spiritusind. 1899 S. 450 und ebenda 1902 S. 469.

[3]) Zeitschrift für öffentl. Chemie 1900 S. 493.

[4]) In 1901/02: 59 427 hl, davon an Apotheker und Heilmittelfabrikanten abgegeben: 38 087, an Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten: 2011, an öffentliche wissenschaftliche Anstalten: 1954, an Pulver- und Knallquecksilberfabriken: 17 375 hl.

wandeln. Andernfalls wäre dieselbe ohne neue Unterstützung kaum aufrecht zu erhalten, wenn sich einmal eine geeinte, mächtige Petroleumindustrie zu der gleichen Politik entschlösse. Eine wirksame Erhöhung des Petroleumzolls — für die dann sicherlich agitiert werden wird — müsste aber einen Rückgang der Zolleinnahmen des Reichs und gleichzeitig — bei Fortbestehen der Maischraumsteuer — eine Beeinträchtigung des Branntweinsteueraufkommens zur Folge haben.

B. Massenlagerung und Export. — Die Herabsetzung des Abschlagspreises [1])

Wie man auch über eine künftige Ausdehnung des Konsums von Branntwein zu steuerfreien Zwecken denken mag: der in den ersten Geschäftsjahren des Kartells erzielte war nicht gross genug, um auch nur annähernd mit der Ausdehnung der Produktion gleichen Schritt zu halten. Die übertriebenen Erwartungen in dieser Richtung waren vielleicht gerade eines der psychologischen Momente, die mit dahin wirkten, dass sich zu dem Problem der Ausdehnung des steuerfreien Branntweinkonsums bald ein anderes gesellte, welches dringende Lösung erheischte: die Frage einer Abwehr der Ueberproduktion.

Die deutsche Branntweinerzeugung betrug:

Betriebsjahr	Hektoliter
1898/99	3 823 296
1899/1900	3 667 820
1900/01	4 051 860
1901/02	4 238 908

Nur im ersten Geschäftsjahre des Kartells blieb die Branntweinproduktion — infolge des Ausfalls der Kartoffelernte — hinter dem früher erreichten Maximum zurück. Andererseits wirkte das im März 1899 begründete Kartell schon in 1898/99 befestigend auf den Preis und ermutigend auf die Produktion. Dasselbe erwarb vor Aufnahme seiner Tätigkeit grosse Waren-

[1]) Siehe die Jahresberichte des Verbandes und der Zentrale; die monatlichen Nachweise über Branntweinproduktion, -Verbrauch und Bestände; Zeitung für Spiritusindustrie 1901 f.

mengen, so dass es am Schlusse des Betriebsjahres 1898/99 über ca. 25 Millionen Liter von den rund 33 Millionen Litern unter steuerlicher Kontrolle verfügte.

Damit war der Anfang zu einer beispiellosen Ansammlung von Spiritusvorräten gemacht. Die Bestände unter steuerlicher Kontrolle betrugen in Hektolitern r. A. am 30. September:

1900	320 918
1901	540 346
1902	1 009 826

Dazu kamen noch in 1901 beträchtliche Bestände an denaturierter Ware und solcher, die zu späterem Export in den Freihäfen eingelagert worden war. Wie sehr das Kartell die ihm ja in grossem Massstabe und zu ausgedehntester Ausnutzung zur Verfügung stehenden Lagerräume in Anspruch nehmen musste, lassen die Zahlen über die angesammelten Bestände gegen Schluss der Campagne vermuten. Dieselben waren in Hektolitern r. A. Ende Mai:

1900	1 223 945
1901	1 422 895
1902	1 905 482

Die Jahresberichte des Kartells gedenken mit grosser Genugtuung dieser Kraftprobe. Sie weisen darauf hin, wie ganz anders ähnliche Produktionsmengen und Bestände auf den Preisstand bei freiem Markte eingewirkt hätten. Hierauf ist aber zu erwidern, dass es mehr als zweifelhaft ist, ob eine derartige Verschärfung der Lage ohne die Tätigkeit des Kartells überhaupt eingetreten wäre. Seine Geschäftsführung glich geradezu der eines Haussekonsortiums. Eine Aufspeicherungspolitik in dem angegebenen Umfange war weder volkswirtschaftlich zu rechtfertigen, noch vom Standpunkte des Kartells: die Produktion wurde nur ermutigt und die Ueberproduktion nahm einen chronischen Charakter an.

Lediglich eine Folge der inländischen Marktlage war die Hebung der Ausfuhr, wenn auch eine schnelle Abstossung beträchtlicher Mengen in das Ausland durch die geringe Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes verhindert wurde. Es wurden ausgeführt:

Betriebsjahr	Hektoliter	Prozente der Produktion
1899/1900	188 329	5,1
1900/01	214 158	5,2
1901/02	242 644	5,7

Der Export von Spiritus und Sprit in Fässern betrug in Doppelzentnern nach:

	1900	1901	1902
Grossbritannien . .	37 697	57 803	91 994
Oesterreich-Ungarn .	6	2 319	46 717
Hamburger Freihafen	21 995	2 433	42 806
Schweiz	21 110	35 424	29 535
Niederlande	2 149	8 219	15 754

Seinem letzten Jahresbericht zufolge erzielte das Kartell für seinen Export „25—27 M. zuzüglich Maischraumsteuer". Auch die nach fast dreijährigen Verhandlungen am 1. Mai 1903 erfolgte Ausdehnung des bisher nur für die Ausfuhr nach der Schweiz, Italien etc. gültigen Spezialtarifs III auf die Ausfuhr über die deutschen Seehäfen dürfte auf die Dauer den im letzten Jahre erreichten Umfang der deutschen Alkoholausfuhr kaum noch steigern [1]).

Unter dem Eindrucke dieser Umstände bereitete sich die entscheidende Wendung in der Politik des Kartells vor, die nach dem Scheitern der Steuervorlage von 1901 eintrat. In der Hoffnung auf eine genügende Erweiterung des Absatzes und eine erneute Hilfe durch die Gesetzgebung getäuscht, wandte sich das Kartell mit aller Kraft dem Ziele einer Einschränkung der Produktion zu.

Die kartellierten Produzenten hatten im ersten Geschäftsjahre einen Abschlagspreis von 41,506 M. für das Hektoliter r. A. Parität Berlin erhalten. Für 1900/01 betrug derselbe noch 39 M. Am 1. Oktober 1901 setzte der Gesamtausschuss den Abschlagspreis auf 35 M., später, als die Aussichten der Kartoffelernte von 1901 bekannt wurden, auf 33 M. und endlich am 15. November auf Grund der Berichte der Abteilungsvorstände über die zu erwartende Produktion auf 30 M.

[1]) Im Betriebsjahre 1902/03 bewirkt das „Abströmen" der Bestände noch eine Erhöhung der Ausfuhrziffer. Es wurden vom 1. Oktober bis zum 30. April ausgeführt: 273 857 hl r. A.

herunter [1]). Parallel damit ging eine Herabsetzung der Verkaufspreise bis auf 37,50 M. für Primasprit. Das angewendete Mittel hat sich nicht einmal wirksam genug erwiesen, um auch nur ein weiteres Anwachsen der Produktion in 1901/02 zu verhindern.

C. Die Begrenzung der Produktion: Denaturierungszwang; Kartoffeltrocknung; freiwillige Produktionsbindung [2])

Gegen die Ueberproduktion, welche das in seiner Existenz schwer bedrohte Kartell zunächst mit unzureichenden Mitteln bekämpfte, hatte die Steuervorlage von 1901 [3]) den Denaturierungszwang ins Feld geführt. Derselbe war nichts anderes, als eine gesetzliche Begrenzung der Produktion von Trinkbranntwein, herbeigeführt durch zwangsweise Ableitung eines Teils der Branntweinproduktion durch Denaturierung. Während der Beratung der Steuervorlage in der Kommission schlug der nationalliberale Abgeordnete Semler eine Modifizierung des „Denaturierungszwanges“ vor, so dass zwei Fassungen des interessanten Projektes einer gesetzlichen Produktionsbegrenzung vorlagen.

In der Regierungsvorlage heisst es:

„In denjenigen Brennereien, die Kartoffeln, Mais, Melasse oder Brauereiabfälle verarbeiten oder Hefe im Lüftungsverfahren erzeugen, wird für einen vom Bundesrat alljährlich zu bestimmenden Bruchteil des in der Brennerei gewonnenen Branntweins eine weitere Brennsteuer von 15 M. für jedes Hektoliter reinen Alkohols erhoben.“ ... „Die Verpflichtung zur Entrichtung fällt fort, soweit eine entsprechende Branntweinmenge durch

---

[1]) Der Nettoerlös der Produzenten betrug für 1901/02: 31,68 M. für das Hektoliter reinen Alkohol Parität Berlin. Die Reinigungsprämie der Gesellschafter der Zentrale betrug für Primasprit in den Betriebsjahren:

1899/1900	4,08 M.
1900/01	3,74 „
1901/02	2,60 „

[2]) Zeitung für Spiritusindustrie 1901—1903.

[3]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. III Nr. 247 S. 1853 und S. 1856 f.

den Brennereibesitzer oder an seiner Stelle durch andere vollständig denaturiert worden ist.“ . . . „Der Bundesrat ist ermächtigt, die Branntweinmenge, von welcher die weitere Brennsteuer zu erheben ist, innerhalb des Betriebsjahres herabzusetzen.“

Im Gegensatz hiezu wollte der Antrag Semler[1]):

1. Festsetzung einer von der neuen Brennsteuer freizulassenden Gesamtmenge Alkohol, nach dem für 1900/01 festgestellten Bedarf des Reichssteuergebietes an undenaturierter Ware.
2. Beanteiligung der mit der neuen Brennsteuer zu treffenden Brennereikategorien an dieser Menge, im allgemeinen nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Betriebsjahren 1895/96 bis 1900/01 hergestellten Mengen und ab 1903 von 5 zu 5 Jahren auf Grund der bisherigen Anteilsziffern, des festgestellten Trinkbranntweinbedarfs und der vorhandenen Bestände.
3. Erhebung eines besonderen durch Denaturierung oder Export ablösbaren Zuschlags von 15 M. zur Verbrauchsabgabe für jedes über die obige Menge hinaus produzierte Hektoliter Alkohol.

Vorlage wie Antrag liessen Betriebe mit einer jährlichen Erzeugung unter 150 hl frei. Die Wirkung beider musste eine Begrenzung der Produktion steuerpflichtigen Branntweins sein. Die neue Brennsteuer war hier wie dort lediglich Mittel zum Zweck. Aber nur die Fassung der Regierungsvorlage enthielt einen Zwang zur Denaturierung: nach dem Antrag blieb eine Brennerei, die sich auf die Erzeugung ihres steuerfreien Quantums beschränkte, von der neuen Brennsteuer unberührt.

Aber wenn auch der Antrag Semler das Odium des Zwanges vermied, so fügte er dafür zu der alten Kontingentierung noch eine neue, welche die Aussicht hatte, mindestens ebensoviel Unzufriedenheit zu erregen wie die erste.

Die Anhänger des Denaturierungszwanges — besonders

---

[1]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. VI Nr. 630 S. 4103 und S. 4195 ff.

die dem Kartelle Nahestehenden — machten für denselben geltend:

1. Die daraus resultierende Beschränkung des Trinkbranntweinangebotes und preisbessernde und -haltende Wirkung derselben.

2. Die so geschaffene gesetzliche Garantie des bisher nur durch das Kartell gewährleisteten Vorhandenseins reichlicher Mengen von noch verbilligtem und so in erhöhtem Masse konkurrenzfähigen Brennspiritus.

Auch die eifrigste Agitation hat indes das Scheitern des Denaturierungszwanges nicht verhindern können und zwar aus folgenden Gründen:

1. liess sich keine Einigung über die Art der Bemessung der Denaturierungspflicht erzielen. Alle Inhaber relativ hoher Kontingente, die Süddeutschen, wollten, die Denaturierungspflicht solle nicht an den Umfang der Produktion, sondern an das Superkontingent anknüpfen. Die Gegenpartei jenseits der Elbe fühlte sich schon durch ihre relativ geringen Kontingente benachteiligt und wollte diesen Nachteil nicht noch verschärft sehen.

2. bestand eine Opposition gegen den Vorschlag, dem Bundesrat so weitgehende Rechte bezüglich der Regelung der Branntweinproduktion einzuräumen.

3. waren die Begünstigungen, die das in die Enge geratene Spirituskartell durch die Annahme des Denaturierungszwanges erfahren hätte, zu gross und augenfällig. Zunächst hätten nämlich die kolossalen Trinkbranntweinbestände desselben eine beträchtliche Wertsteigerung erlangt. Ausserdem aber wäre die Politik der Förderung des Verbrauchs von Branntwein zu gewerblichen Zwecken zwingendes Recht geworden, auch für die Aussenstehenden, die gerade zur Ausnutzung des Vorteils der Beschränkung auf Herstellung und Vertrieb von Trinkbranntwein dem Kartell ferngeblieben waren. Das Resultat wäre nicht nur die Rettung des wankenden Kartells, sondern auch eine weitere Festigung desselben durch die Gesetzgebung gewesen.

Die durch den Denaturierungszwang angestrebte beträchtliche Preisspannung zwischen Trinkbranntwein und Brenn-

spiritus hätte sich in der Praxis sehr wesentlich in einer Preiserhöhung des ersteren ausgedrückt und so zur Gründung von neuen Brennereien angeregt. Das Ende wäre eine noch lebhaftere Unzufriedenheit, als die gegenwärtig durch die „Kontingentslüsternheit“ hervorgerufene, gewesen (siehe oben S. 20).

Weit grössere aktuelle Bedeutung haben Bestrebungen erlangt, dahin zielend, durch ausgedehntere Verfütterung von Kartoffeln einerseits die Fülle des der Brennerei zudrängenden Rohmaterials zu vermindern und anderseits Ersatz für eine verringerte Schlempeerzeugung zu schaffen. Der Wert der getrockneten Kartoffel als haltbares und bekömmliches Viehfutter stand fest. Es fehlte nur an geeigneten, billigen Trocknungsmethoden. Das vielfach angewandte „Einsäuern“ konservierte die Kartoffel nur auf beschränkte Zeit und verminderte ihren Nährwert.

Die Frage der Kartoffeltrocknung gab schon während der Krisis von 1894 Anlass zu einem Preisausschreiben des Vereins der Spiritusfabrikanten, das aber nur bezüglich der Herstellung von Kartoffelkonserven zur menschlichen Nahrung Erfolge erzielte. Im Jahre 1902 erliess der Verein ein zweites Ausschreiben. Ein Preis von 25000 M. wurde ausgesetzt für ein billiges und erprobtes Verfahren zur Herstellung von Dauerkartoffeln im grossen als Handelsware und ein Preis von 5000 M. für einen Apparat zur Herstellung derselben im kleinen für den Selbstbedarf. Die genannten Summen wurden vom Verein der Spiritusfabrikanten, dem Verwertungsverband, der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, mehreren Landwirtschaftskammern und Staatsbehörden gezeichnet und gelangten im Februar 1903 in getrennten Beträgen zur Verteilung. Es ist jetzt möglich, Kartoffeln im Grossbetriebe mit einem Kostenaufwande von 12,4 Pfg. pro Zentner in ein haltbares Dauerfutter zu verwandeln. Für die Herstellung im kleinen stellen sich die Kosten auf 25—30 Pfg. Die Folge dürfte die Entstehung eines neuen landwirtschaftlichen Nebengewerbes, der Kartoffeltrocknerei sein, welche die Bedeutung der Brennerei, als einer bisher nicht zu entbehrenden Futterfabrik, mehr und mehr einschränken muss. Wenn ferner die Erträge der Kartoffel-

ernten nicht ganz ausserordentlich anwachsen[1]), dürfte auch keine so überreichliche Menge von Rohmaterial mehr nach Verwertung in der Brennerei drängen[2]). Inzwischen aber hat die akute Krisis, in der sich das Brennergewerbe gegen Ende des Betriebsjahres 1901/02 befand, zum Beschreiten eines kürzeren Weges genötigt.

Im Juni 1902 erliess ein Komitee, bestehend sowohl aus kartellierten wie aus ringfreien Brennern, einen Aufruf zur freiwilligen Bindung der Produktion im Betriebsjahre 1902/03, und zwar unter Einschränkung derselben um 18 % gegenüber der durchschnittlichen Erzeugung der Jahre 1895/96 bis 1900/01. Das Miteinbeziehen des Jahres 1901/02 hätte eine weit höhere Einschränkungsquote notwendig gemacht. Das Inkrafttreten der Produktionsbindung wurde von einer Beteiligung von mindestens 90 % des Gesamtkontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien abhängig gemacht. Die Einschränkungsquote sollte im einzelnen Falle an die Durchschnittsproduktion der verpflichteten Brennerei in den Jahren 1895/96 bis 1900/01, unter Fortlassung des für sie ungünstigsten Jahres, anknüpfen. Dem Kontingent war unbedingte Freilassung zugesichert. Als Konventionalstrafe für die Ueberschreitung der Produktionsgrenze sollten für jedes Hektoliter jenseits derselben bei kartellierten Brennern 15 M. vom Abschlagspreise einbehalten werden, nicht kartellierte Brenner aber im gleichen Falle dieselbe Summe an den Verein der Spiritusfabrikanten als Beitrag zur Förderung des Verbrauchs von Branntwein zu gewerblichen Zwecken abführen. Für den Fall des Zustandekommens der Produktionsbindung verpflichtete sich das Kartell, den Abschlagspreis auf mindestens 36 M., bei einer Beteiligung von 96 % des Kontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf 38 M. zu erhöhen. Bis zum Tage der Ent-

---

[1]) Nach Ermittlungen des Verwertungsverbandes wurden in manchen Fällen 360 und mehr Doppelzentner Kartoffeln vom Hektar geerntet, während Erträge von 200—250 Dz. durchaus nicht selten waren. Der Reichsdurchschnitt betrug in 1902: 134,1 Dz. pro Hektar. Eine beträchtliche Erhöhung der Ernten mit fortschreitender Intensivierung des Kartoffelbaus ist daher allerdings noch zu erwarten.

[2]) Siehe im übrigen unten S. 91 ff.

scheidung, dem 15. September 1902, hatten sich 90 % dieser Kontingentssumme unbedingt, weitere 5½ % bedingt verpflichtet. Schon im August hatte der Verein deutscher Melassespiritusfabrikanten für fast alle seine Mitglieder eine Beschränkung der Produktion auf die Hälfte des ihnen durch die Steuergesetzgebung gelassenen Superkontingentes beschlossen. Demgemäss erhöhte der Gesamtausschuss des Kartells den Abschlagspreis auf 36 M. Parität Berlin und den Verkaufspreis für Primasprit auf 44,5 M.

Das Zustandekommen der Produktionsbindung, wenn auch erst in letzter Stunde und durch eine aufs äusserste angespannte Agitation erreicht, ist von sehr grosser tatsächlicher wie prinzipieller Bedeutung. Zum ersten Male haben bei der Branntweinproduktion kaufmännische Rücksichten über landwirtschaftliche triumphiert. Das Kartell steht fester als je. Die gemeinsame Selbsthilfe hat eine Annäherung zwischen ihm und den „Ringfreien“ gefördert, wie das bald darauf mit der ostdeutschen Spritfabrik abgeschlossene Abkommen beweist[1]). In dem mässigeren Ausfall der Kartoffelernte, wie dem vorzüglichen der Futterernte von 1902, sind starke Förderungen der sehr beträchtlichen Einschränkung der Branntweinproduktion in 1902/03 zu sehen[2]).

Es wird erneuter Anstrengungen bedürfen, um das Erreichte zu halten. Dazu ist die Aufrechterhaltung des Einvernehmens mit den gegenwärtigen Gewerbsgenossen, wie mit den künftigen notwendig. Denn eine günstige Lage des Gewerbes wird immer zu Neugründungen von Brennereien anregen. „Bleibt die Produktion sich selbst überlassen“ — heisst es in dem oben erwähnten Aufruf zur Produktionsbindung —

---

[1]) Demselben scheinen noch weitere Abkommen mit anderen ringfreien Spritfabriken gefolgt zu sein und folgen zu sollen. Nachdem die Zentrale den grösseren Teil der Aktien der Berliner Spritfabrikaktiengesellschaft erworben und die Mehrheit des Aufsichtsrats derselben aus Anhängern des Kartells gebildet hat, scheidet das genannte Unternehmen aus der Reihe der ringfreien Betriebe tatsächlich aus.

[2]) Erzeugt wurden bis zum 30. April:

im Betriebsjahre	Hektoliter
1901/02	3 566 997
1902/03	2 924 078

„dann muss ein tief unter die Selbstkosten gesunkener Preisstand den Damm gegen die Ueberproduktion bilden“ . . . „Es hängt also nicht vom Willen des Brennergewerbes ab, ob eine Produktionseinschränkung erfolgen soll. Diese wird unter allen Umständen herbeigeführt werden.“ Hoffentlich bedarf es in Zukunft nicht erst wieder gleicher Aussichten, um das Gewerbe zur Selbsthilfe aufzurütteln.

Der Verein der Spiritusfabrikanten hat in seiner diesjährigen Generalversammlung die Notwendigkeit einer Bindung der Spirituserzeugung von Jahr zu Jahr einstimmig anerkannt. Bei der Produktionsbindung für 1903/04 soll den Brennern ein um 10 % erweiterter Produktionsspielraum gewährt werden[1]), und die individuellen Verhältnisse einzelner Betriebe eine ausgiebigere Berücksichtigung finden. Anderseits soll die Bindung nur bei einer Mindestbeteiligung von 94 % des Kontingentes der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien und bei Zustandekommen fester Vereinbarungen mit den gewerblichen und den neuentstandenen Brennereien in Kraft treten.

Gelingt es fortgesetzt, durch Produktionsbindungen von Jahr zu Jahr stabile Zustände in der Spiritusindustrie zu begründen, so wäre damit die Einführung des staatlichen Branntweinmonopols, wozu auch in Deutschland die Entwicklung der finanziellen Lage drängen dürfte, auf das beste vorbereitet.

---

[1]) Die Branntweinbestände dürften bis zum 1. Oktober 1903 beträchtlich reduziert sein. Dieselben betrugen am 30. Juni:

im Betriebsjahre	Hektoliter
1901/02	1 788 061
1902/03	1 119 891

Schluss

Ergebnisse und Ausblicke

A. Gesetzgebung und Ueberproduktion

Bisher haben alle Bemühungen der Gesetzgebung das Entstehen von Krisen im Brennergewerbe, hervorgerufen durch Ueberproduktion, regelmässig im Anschluss an grosse Kartoffelernten, nicht verhindern können. Ein erneuter Versuch in dieser Richtung ist die neue Brennsteuer von 1902.

Dieselbe wird charakterisiert:

1. durch eine sehr beträchtliche Mehrbelastung der Produktion der mittleren Betriebe, für die das Bestehen der Brennsteuer früher eher ein Anreiz zur Produktionsverstärkung war, und 2. durch schärfere Massregeln gegen die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei, deren Angebot, besonders seitdem den Melassebrennereien feste Grenzen gezogen sind, für die Gestaltung der Marktlage durchaus massgebend war und ist. Die schonlichere Behandlung der Getreidebrennereien erscheint dabei umso berechtigter, als deren weit geringere Produktion — überdies zum Teil Qualitätsware — an einer Ueberfüllung des Marktes unschuldig ist.

Die neue Brennsteuer bevorzugt die Brennereien ohne Hefeerzeugung und Melasseverarbeitung nicht mehr. Die ohne Stundung bar vom Produzenten zu entrichtende Steuer wird nur noch nach einer einzigen Skala erhoben. Schon eine Produktion von 200—300 hl ist mit 2 M. für jedes Hektoliter über 200 hinaus brennsteuerpflichtig. Nach den beiden Skalen (A und B) der Brennsteuer von 1895 wurde erhoben bei einer Erzeugung von:

A.		B.	
hl	M.	hl	M.
300—600	je 0,5	300—500	je 0,5
600—900	„ 1	500—700	„ 1
		700—900	„ 1,5 [1])

Die neue Skala lautet:

Erzeugung in hl		Brennsteuerbetrag in M.
200— 300	je	2
300— 400	„	2,5
400— 600	„	3
600— 800	„	3,5
800—1000	„	4
1000—1200	„	4,5
1200—1400	„	5
1400—1600	„	5,5
1600—1800	„	6
1800	„	6,5

Getreidebrennereien, die keinen Mais verarbeiten, werden erst von einer Produktion von 300 hl ab, und zwar bis zu einer solchen von 600 hl, nur mit dem halben Satze der Brennsteuer herangezogen. Dieselben bleiben auch von der besonderen Brennsteuer für den „Sommerbrand“ frei, welch letztere nur diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien mit einer Bemaischung von über 1050 l Bottichraum zu entrichten haben, welche Kartoffeln oder Mais verarbeiten und keine Zuschlagsteuer im Betrage von mindestens 16 M. für das Hektoliter entrichten.

---

[1]) Für die höheren Produktionsstufen:

A.		B.	
hl	M.	hl	M.
900—1200	je 1,5	900—1000	je 2
1200—1500	„ 2	1000—1100	„ 2,5
1500—1800	„ 2,5	1100—1200	„ 3
1800—2000	„ 3	1200—1300	„ 3,5
2000—2200	„ 3,5	1300—1400	„ 4
2200—2400	„ 4	1400—1500	„ 4,5
2400—2600	„ 4,5	1500—1600	„ 5
2600—2800	„ 5	1600—1700	„ 5,5
2800—3000	„ 5,5	1700	„ 6
3000	„ 6		

Die neuen Bestimmungen über die besondere Brennsteuer der Melassebrennereien ändern nicht viel. Dass die kontingentierten Melassebrennereien künftig bei einer Ueberschreitung des Superkontingentsfünftels nur 6 M. statt 15 M. für das Hektoliter entrichten sollen, ist bei dem gegenwärtigen Stand der Melassepreise ohne Bedeutung und könnte bei einer etwa eintretenden Melasseentwertung leicht wieder rückgängig gemacht werden. Allerdings werden die Melassebrennereien insofern besser gestellt, als das ihnen verstattete Superkontingentsfünftel fortan immer auf Grund ihres in 1894/95 innegehabten Kontingentes berechnet wird und so von den periodischen Kürzungen der grösseren Kontingente unberührt bleibt, was bei den hohen Kontingenten der Melassebrennereien von Bedeutung ist.

Aus dem Brennsteueraufkommen werden Prämien in gleicher Höhe an Branntwein zum Export und zur Essigbereitung, an vollständig und unvollständig denaturierte Ware gezahlt. Es wäre noch zeitgemässer gewesen, dem Brennspiritus bei der Prämienzahlung den Vorrang einzuräumen, wie das früher mit dem Branntwein zum Export geschah.

Das Defizit der alten Brennsteuer wird aus den Erträgen der neuen getilgt. Der Staatsvorschuss und die Brennsteuerüberschüsse aus den früheren Jahren haben die Aufspeicherung beträchtlicher Vorräte an prämiierter Ware ermöglicht und die Wirkung der vorübergehenden Einstellung der Prämienzahlungen sehr gemildert.

Die neue Brennsteuer ist nicht mehr, wie die von 1895, eine allein für sich wirksame, von privater Seite ununterstützte Massregel. Gegenwärtig ist für die Aufrechterhaltung der Uebereinstimmung von Angebot und Nachfrage in erster Linie die gerade in der Erkenntnis der Ohnmacht der Gesetzgebung durchgeführte freiwillige Produktionsbindung massgebend. Ein kontinuierliches Zustandekommen derselben von Jahr zu Jahr würde der Brennsteuer im wesentlichen nur die Bedeutung einer Massregel zur Einkassierung von Zwangsbeiträgen zur Prämienzahlung lassen. Das Verdienst der Gesetzgebung um die Regelung der Branntweinproduktion wäre dann nur ein indirektes: die erfolgreiche Förderung der Kartellierung der Spiritusindustrie.

B. Landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien

Ebenfalls durch das Gelingen der Produktionsbindung, weit mehr aber noch mit der künftigen praktischen Anwendung der Kartoffeltrocknung, muss sich die tatsächliche Bedeutung der grundlegenden steuerlichen Unterscheidung der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Brennereien modifizieren. Dieser Gegensatz ist übrigens nicht der einzige, den die Steuerpolitik geschaffen hat. Ihm zur Seite steht die mit der Abänderung der Kontingentierungsbestimmungen entstandene Scheidung der landwirtschaftlichen Brennereien in ältere und neuere Betriebe.

Nach der Kontingentsverteilung von 1903 werden wir nämlich drei Arten landwirtschaftlicher Betriebe haben:

1. die privilegierten, älteren Betriebe, für deren Beteiligung am Kontingent die entsprechenden Alkoholmengen voll in Rechnung gestellt, allmählich aber, soweit sie 1500 hl übersteigen, bis zu dieser Grenze gekürzt werden;

2. die unter der Gültigkeit der Bestimmungen von 1895 kontingentierten Betriebe, für deren Beteiligung höchstens eine Alkoholmenge von 800 hl in Rechnung zu stellen war;

3. die für die Kontingentierung von 1903 betriebsfähig hergerichteten Brennereien, für welche diese Menge, laut Novelle vom 7. Juli 1902, höchstens 500 hl r. A. betragen darf.

Unter die beiden letzten Kategorien fällt der grösste Teil der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien[1]), denen so von vornherein die Möglichkeit der Ausdehnung über einen relativ geringen Umfang hinaus genommen wird, während doch ihre Förderung aus dem Geiste der Gesetzgebung selbst heraus und im Interesse der genossenschaftlichen Organisation der

---

[1]) § 4 Abs. 2 der „Brennereiordnung“ lautet: „Als landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennerei gilt eine Brennerei, wenn mindestens zwei Eigentümer oder Besitzer an ihr beteiligt sind und die in Abs. 1 vorgeschriebene Verpflichtung zur Verfütterung der Rückstände und Verwendung des Düngers von den Eigentümern oder Besitzern nicht in einer für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Landwirtschaft, sondern in ihren für getrennte Rechnung geführten Landwirtschaftsbetrieben erfüllt sind.“

Landwirtschaft, wenn auch vielleicht nicht vom Standpunkte der Gutsbrennereien, zu wünschen gewesen wäre. Ueber Zahl und geographische Verbreitung der vor (I) und nach (II) dem 1. April 1895 bis Ende des Betriebsjahres 1900/01 gegründeten landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien gibt die folgende Tabelle Aufschluss[1]):

Gebiet	I. Rohmaterial		II. Rohmaterial		Summe
	Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln	Getreide	
Ostelbische Provinzen	13	—	64	—	77
Provinz Sachsen	7	—	2	—	9
Anhalt und Braunschweig	4	—	—	—	4
Hannover	1	—	—	—	1
Rheinland und Westfalen	—	4	—	37	41
Hessen	1	—	—	—	1
Bayern	6	1	5	—	12
Württemberg	—	—	1	1	2
Mecklenburg	—	—	3	—	3
Oldenburg	—	—	—	1	1
Elsass-Lothringen	1	—	—	—	1
Deutsches Reich	33	5	75	39	152

Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien treten also besonders zahlreich in den ostelbischen Provinzen Preussens und im Rheinland und Westfalen auf, hier als Kartoffel-, dort als Getreidebrennereien. In 1901/02 erzeugten die im Betrieb befindlichen 224 landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien 247051 hl r. A.[2]). Davon entfielen auf die ostelbischen Provinzen 167202, auf Rheinland und Westfalen 32481, auf Bayern 22573 hl.

Die vor dem 1. April 1895 vorhandenen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien hatten für ihren damaligen Betriebsumfang nur drei Viertel der Brennsteuersätze zu entrichten. In 1900/01 standen 31 Betriebe im Genusse dieser Ermässigung.

[1]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. VI Nr. 630 S. 4172 ff.
[2]) Vierteljahrsh. zur Statist. des Deutschen Reichs 1903 I S. 242.

Denselben wird von den Sätzen der neuen Brennsteuer nur noch ein Nachlass von einem Fünftel gewährt.

Ausserdem fügte die Novelle vom 7. Juli 1902 zu der Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Brennerei folgenden Zusatz: „Bei Genossenschaftsbrennereien müssen die (so) gewonnenen Rohstoffe in der Hauptsache von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerei geliefert und ausserdem die sämtlichen Brennrückstände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis verfüttert werden.“ Diese Sonderbestimmung stützte sich auf die Feststellung eines „auffälligenMissverhältnisses zwischen der finanziellen Beteiligung der Genossenschafter“ in 44 derartigen Betrieben [1]).

Glaubte man wirklich, „dass die Errichtung von landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien vielfach nur den Deckmantel bildete, unter dem von kapitalkräftigen Unternehmern der Versuch gemacht wurde, für ein gewerbliches Unternehmen ein hohes Kontingent zu erlangen“ [2]), so war es völlig ausreichend, wie die Regierungsvorlage von 1901 vorschlug, den Bundesrat zu ermächtigen, „für die Veranlagung von Genossenschaftsbrennereien, die überwiegend im gewerblichen Interesse begründet und betrieben werden, besondere Bestimmungen zu erlassen“, anstatt die Härte der Kontingentierungsbestimmungen durch belästigende Sonderbedingungen noch zu verschärfen.

Von weit grösserer steuerlicher Bedeutung bleibt die Unterscheidung der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Brennerei.

Schon gelegentlich des Gesetzes von 1887 wurde darauf hingewiesen, dass die Bedeutung einer Brennerei für die Landeskultur durch die Schlagworte „landwirtschaftlich“ und „gewerblich“ nicht absolut abgewogen werde [3]): eine „gewerbliche“ Brennerei im festen Rohstoffabnahme- und Schlempelieferungsverhältnis mit den umwohnenden Landwirten habe eher den Charakter einer landwirtschaftlichen Brennerei, als eine „land-

[1]) Stenogr. Ber. des Reichst. 1900/02 Anl. VI Nr. 630 S. 4172 ff.

[2]) Ebenda Anl. III Nr. 247 S. 1855.

[3]) Auszunehmen sind nur die Melassebrennereien, da im landwirtschaftlichen Interesse nicht die Erzeugung der geringwertigen Melasseschlempe, sondern die direkte Verfütterung der Melasse liegt.

wirtschaftliche", die, an der Eisenbahn gelegen, den grössten Teil ihres Rohmaterials von fern her bezöge. Heute ist zu sagen:

Beide Kategorien dienen der Verwertung von Ernteteilen. Die Schlempe der gewerblichen Brennereien wird getrocknet und ebenfalls dem landwirtschaftlichen Areal nutzbar gemacht. Und wenn der Zukauf dieses allerdings durch Transportkosten verteuerten Futtermittels dem landwirtschaftlichen Betrieb Geld entzieht, so bringt der Absatz von Rohmaterial an die gewerbliche Brennerei wieder welches hinein. Ebensowenig wie die gewerbliche Brennerei ist die landwirtschaftliche auf die Verwertung selbstgewonnener Materialien beschränkt. Laut Novelle vom 7. Juli 1902 sollen zwar nach dem 1. Juli 1902 betriebsfähig hergerichtete landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nur dann als solche gelten, „wenn die für die Brennereien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, in der Hauptsache von den Besitzern der Brennereien selbst gewonnen sind", aber diese Bestimmung hat in ihrer Begrenzung mehr die Bedeutung einer Erschwerung der Konkurrenz neuentstandener landwirtschaftlicher Betriebe mit den älteren, als die einer Einschränkung des Begriffs der landwirtschaftlichen Brennerei. Absolut nicht vereinbar mit dem Charakter einer landwirtschaftlichen Brennerei, deren steuerliche Bevorzugung in 1887 ausdrücklich damit motiviert wurde[1]), dass sie der Verwertung der im landwirtschaftlichen Betriebe erzeugten Rohmaterialien und der Herstellung der von demselben benötigten Futter- und Düngermengen diene, ist die Erlaubnis eines vorübergehenden Verkaufs von Schlempe und Dünger[2]). Da überdies die landwirtschaftliche Brennerei auch nichtmehlige Stoffe im Zwischenbetriebe verarbeiten darf[3]), so kann sie zeitweise einmal die Rolle einer gewerblichen, ein andermal die einer Materialbrennerei spielen. Dass auch in den landwirtschaftlichen Brennereien, wie in den gewerblichen,

[1]) Siehe stenogr. Ber. des Reichst. 1887 Anl. IV Nr. 90 S. 792.

[2]) Novelle vom 16. Juni 1895 Art. I Ziff. 6; siehe auch Brennereiordnung § 5.

[3]) Novelle vom 16. Juni 1895 Art. I Ziff. 6.

ein Anpassen an die Konjunktur möglich ist, zeigt das Gelingen der freiwilligen Produktionsbindung. Auch künftig dürften kaufmännische Erwägungen den landwirtschaftlichen im Brennergewerbe vorgehen, und zwar umso leichter, als sich in Zukunft eine neue Kartoffelverwertungs- und Futterbeschaffungsmöglichkeit erschliessen wird, welche die Bedeutung der Brennerei für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr und mehr auf die Tatsache beschränken dürfte, dass sie eine seiner wichtigsten Quellen baren Geldes ist. Das wäre dann aber ein ganz „gewerblicher" Gesichtspunkt! Schon heute ist die Bedeutung der Brennerei als Kartoffelverwertungsstelle nicht mehr die gleiche wie vor 1887.

Der durchschnittliche Ertrag der Kartoffelernten war im Deutschen Reich[1]):

1881—1886	24 263 843	Tonnen
1887—1894	25 622 871	„

Seitdem überstiegen sämtliche Ernten den Umfang von 29 Millionen Tonnen. Für die letzten Jahre ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Ernte in Tonnen	Erträge pro Hektar
1898[2])	36 720 609	11,92
1899	38 486 202	12,29
1900	40 585 317	12,61
1901	48 687 261	14,67
1902	43 462 293	13,46

Zur Verarbeitung in der Brennerei gelangten im Reichsgebiet durchschnittlich:

1881/82—1885/86	2,78	Millionen Tonnen
1887/88—1894/95	1,84	„ „
1898/99 . .	2 585 823	Tonnen
1899/1900 . .	2 501 843	„
1900/01 . .	2 789 892	„
1901/02 . .	3 088 308	„

[1]) Siehe zum folgenden stenogr. Ber. des Reichst. 1894/95 Anl. II Nr. 235 S. 985 und ebenda 1900/02 Anl. III Nr. 247 S. 1860.

[2]) Seit 1898 erfolgt die Aufstellung der Erntestatistik durch die Organe der Saatenstandsberichterstattung, nicht mehr, wie früher meist, durch die Gemeinden. Die früheren Ernteerträge erscheinen infolgedessen im Vergleich mit denen nach 1898 zu klein (siehe im übrigen Vierteljahrsh. zur Statist. des Deutschen Reichs 1899 III S. 65).

Die positive Höhe des Kartoffelverbrauchs vor 1887 ist also wieder erreicht. Betrachten wir aber nun die Prozentzahlen!

Von den im Reichsgebiet geernteten Kartoffeln gelangten in die Brennerei zwischen 1881/82 und 1885/86 durchschnittlich 11,4 % [1]). In der Folgezeit wurden von den im Deutschen Reich (A) und den ostelbischen Provinzen Preussens im besonderen (B) geernteten Kartoffelmengen folgende Prozente [2]) zur Branntweinbereitung verwendet:

Betriebsjahr	A.	B.
1887/88	8,0	15,8
1888/89	7,8	14,1
1889/90	7,8	14,4
1890/91	7,2	14,3
1891/92	7,2	14,8
1892/93	6,9	15,7
1893/94	6,7	12,7
1894/95	6,2	11,4
1895/96 [3])	7,0	12,0
1896/97	7,2	12,5
1897/98	7,6	14,1
1898/99	7,1	14,6
1899/1900	6,5	12,4
1900/01	5,7	10,3
1901/02	6,3	11,3

[1]) In 1886/87 betrug der Anteil der Brennerei an der Verwertung der Kartoffelernten in:

Ostpreussen	13,9 %
Westpreussen	21,2 „
Brandenburg	20,6 „
Pommern	21,8 „
Posen	28,9 „
Schlesien	17,8 „

[2]) Von Einfluss darauf waren auch Haltbarkeit und Stärkegehalt der jeweiligen Kartoffelernten, der Kartoffelpreis und der Ausfall der Futterernte.

[3]) Bei Zugrundelegung der im Hinblick auf die veränderte Art der Ermittelung umgerechneten Ernteerträge ergeben sich für das Deutsche Reich:

im Betriebsjahr	1895/96 . .	5,8 %
„ „	1896/97 . .	6,5 „
„ „	1897/98 . .	6,7 „

Unsere Skala bewegt sich bis zum Jahre der Brennsteuernovelle in absteigender Richtung, von 1895/96—1897/98 bezw. 1898/99 in aufsteigender. Neuerdings ist wieder die erste Tendenz bemerkbar, welche auch anhalten dürfte.

Wenn heute schon die wirtschaftliche Möglichkeit des Kartoffelbaus in seinem gegenwärtigen Umfange weit mehr auf der Nachfrage nach Kartoffeln zur menschlichen und tierischen Ernährung, als auf der Aufnahmefähigkeit der Brennerei beruht, die sich nur [1]) allmählich mit der Zunahme des Konsums von Branntwein zu gewerblichen Zwecken steigern kann, so wird dies noch weit mehr in Zukunft der Fall sein — gerade in den Gebieten, in denen der Anteil der Brennerei noch beträchtlich ist —, wenn sich erst die Wirkungen der praktischen Anwendung der Kartoffeltrocknung zeigen [2]) und eine weit ausgedehntere Verfütterung der Kartoffeln stattfindet.

Wir haben die nächste Branntweinsteuernovelle spätestens in 1912, zu welcher Zeit die Gültigkeit der in Kraft befindlichen Brennsteuer erlischt, zu erwarten. Wenn bis dahin — und die Entwickelung scheint dahin zu gehen [3]) — ein privates Branntweinmonopol voll ausgebildet ist, und die Bedeutung der landwirtschaftlichen Brennerei als Kartoffelverwertungsstelle und Futterfabrik eine starke Minderung erlitten hat, wäre im Interesse der Finanzen des Reiches zu fordern: Ersetzung des privaten Branntweinmonopols durch ein Reichsmonopol und Ausnutzung desselben unter Revision der wirtschaftspolitischen Seite der geltenden Steuerpraxis.

---

[1]) Nach Entrichtung der Verbrauchsabgabe resp. des Zolls wurden in den freien Verkehr gesetzt:

Betriebsjahr	Hektoliter	auf den Kopf der Bevölkerung Liter
1899/1900	2 449 758	4,4
1900/01	2 417 375	4,3
1901/02	2 399 183	4,2

[2]) Ueber den gegenwärtigen Stand derselben siehe Saare, „Die Kartoffeltrocknerei“, Zeitung für Spiritusindustrie 1903 S. 181 ff.

[3]) Siehe oben S. 82.